Friedrich Wilhelm Freyherrn von Ulmenstein

Fürstlich = Nassau = Weilburgischen Regierungsraths

Versuch

einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die Lehre

des

teutschen Staatsrechts

von

Steuern und Abgaben

reichsständischer Unterthanen

und dem

Steuerrechte

der Reichsstände

zum gemeinnützigen Gebrauche

der gebildeten Stände im Vaterlande.

Erlangen

bey Johann Jakob Palm. 1794.

Luc. 3, 13.

Johannes sprach zu ihnen: Fordert nicht mehr, denn gesetzt ist.

Seiner Excellenz

dem Kaiserlich - Königlichen wirklichen Herrn

Geheimen Rath

Freyherrn

Friederich Ludwig von Botzheim

zum Denkmale

unwandelbarer Verehrung und der tiefsten

Hochachtung

unterthänig gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Aus verschiedenen, vielleicht nicht schwer zu enträthselnden Ursachen, ist die Lehre von Steuern und Auflagen reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte unserer teutschen Reichsstände, in unserm vaterländischen Staatsrechte noch eine derjenigen, welche die Rechtsgelehrten unsers Vaterlandes, anzutasten und deutlicher auseinander zu setzen, bisher keine Lust gehabt, Bedenken getragen zu haben scheinen. Wer sich mit diesem Zweige unseres teutschen Staatsrechts ein wenig vertrauter bekannt gemacht hat, der wird wissen, daß dasselbe noch sehr arm an Schriften über diesen Gegenstand, und daß nur der selige Etatsrath, Johann

Jakob Moser, einer der wenigen Staatsrechts-lehrer ist, bey welchem man, über diesen Gegenstand, etwas mehr antrift, als davon in den gewöhnlichen Compendien vorkommt. Er muß sich aber auch belehrt haben, daß das, was dieser Staatsrechtslehrer davon gesagt hat, in den weitläuftigen Werken dieses verdienstvollen Polygraphen zerstreut anzutreffen ist; einiges in seinem alten, Bände reichen Staatsrechte, noch mehr, in den einzelnen Schriften, welche sein neues Staatsrecht ausmachen sollen. Diese Wahrnehmung hat mich zum Versuche veranlaßt, die ganze Lehre des Steuerwesens in unserm Staatsrechte in ein so viel möglich zusammenhängendes System zu bringen, nach welchem sie sich, nach allen ihren einzelnen und besondern Gegenständen und Materien übersehen lies, und damit eine kurze Geschichte aller dieser einzelnen Gegenstände und Materien zu verbinden, oder eigentlicher, den Ursprung und Fortgang derselben

ben in unserer vaterländischen Geschichte aufzusuchen, und diese Erzählung durch den wörtlichen Innhalt der darüber sprechenden Reichsgesetze zu erläutern.

Eine solche systematische und historische Uebersicht des teutschen Steuerwesens, und der bey demselben zum Grunde liegenden Rechtsgrundsätze, findet sich weder bey Mosern, noch bey irgend einem andern Publicisten.

Kürzlich hat uns, ein dermalen zu Göttingen lebender Gelehrter, Herr Carl Heinrich Lang, eine so betittelte, historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen seit der Carolinger bis auf unsere Zeiten, — Berlin und Stettin 1793. — geliefert.

Der Innhalt dieses kleinen Buches zeiget, daß die Absicht des Verfassers vorzüglich nur

auf die Geschichte der Steuern und des teutschen Steuerrechts in ältern Zeiten, und besonders im mittlern Zeitalter, gerichtet gewesen ist. Mit diesen ältern Zeiten, und mit den in derselben üblichen, jezt grossentheils nicht mehr gewöhnlichen oder gangbaren Steuergattungen, hat sich dieser Verfasser vorzüglich beschäftiget. Dies hat ihn veranlaßt, alle die mannigfaltigen Namen, welche diese Steuergattungen in diesen ältern Zeiten gehabt haben, mit besonderer Sorgfalt aufzusuchen und zu sammeln. Da meine Absicht, bey diesem meinem Versuche einer Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben und dem Steuerrechte der Reichsstände, nicht auf die Steuerverfassung unsers Vaterlandes in ältern Zeiten, sondern ganz allein auf unsere Zeiten, die Zeiten, in welchen wir leben, gegangen ist; da ich dabey nur auf alle die mannigfaltigen Steuergattungen, welche noch

bis auf den heutigen Tag in den verschiedenen Staaten unseres Vaterlandes üblich sind, allein meine Untersuchung gerichtet habe, so siehet man hieraus, daß wir uns beyde nicht in den Weg gekommen seyn müssen, vielmehr daß meine Einleitung mit der Langischen Entwickelung sehr wenig oder nichts gemein haben müsse.

Meine Absicht war es nicht, eine vollständige Geschichte aller der in dieser Einleitung ins vaterländische Steuerrecht erwähnten, mannigfaltigen Steuergattungen vorzutragen. Aber eine allgemeine Uebersicht der verschiedenen, in Teutschland noch dermalen üblichen Arten und Gattungen der Steuern und Abgaben, ihrer generum und specierum zu liefern, dabey vorzüglich den Ursprung der verschiedenen, noch gangbaren Reichs- und Kreissteuern zu bemerken, und zugleich kurz zu zeigen, in wie fern alle diese mannigfaltigen Gattungen der Steuern und Ab-

gaben in den Gesetzen unsers Vaterlandes, und besonders in den allgemeinen Reichsgesetzen gegründet sind, das war mein Zweck. Ich hoffe und glaube, daß mir nur wenige allgemeine Gattungen der in unserm Vaterlande noch üblichen Steuern und Abgaben entgangen seyn dürften, welche nicht zu einer oder der andern von mir bemerkten Gattungen derselben gerechnet werden könnten, oder wirklich nicht darunter begriffen seyn sollten.

Meine Absicht bey dieser Einleitung ins teutsche Steuerrecht ging daneben sowohl auf Ungelehrte, als auf Halbgelehrte, überhaupt aber auf alle solche, welche das, was man bey mehrern Schriftstellern unsers vaterländischen Staatsrechts, über Steuern reichsständischer Unterthanen und das Steuerrecht der Reichsstände zerstreut antrifft, und was der, welcher davon Gebrauch machen will, in diesen mannigfalti-

gen Schriften mit vieler Mühe und Gedult zusammensuchen muste, im Zusammenhange, und an einem Orte zusammen gestellt antreffen, und gleichsam mit einem Blicke übersehen wollen.

Der Ungelehrte, welcher dieses Buch lieset, darf nur die darinnen befindlichen, lateinischen Stellen überschlagen, und in dem absichtlich deutlich und leicht verständlich gefaßten, teutschen Texte weiter lesen, und dann wird er hoffentlich so viel finden, als zu seiner Belehrung nöthig ist.

Dem Halbgelehrten aber, der nur ein wenig juristisches Latein versteht, und dem jungen Rechtsgelehrten, der auf der hohen Schule mit seinem Corpus juris und mit seinen lateinischen Compendien ein wenig vertrauter geworden ist, dem werden diese Stellen wahrscheinlich gar nicht unwillkommen seyn.

Ob und wie weit ich nun, aus dem jezt angegebenen Gesichtspunkte betrachtet, meinen Zweck erreicht habe? das muß ich der geneigten Beurtheilung des sachverständigen, gelehrten Publici überlassen.

Frankfurt am Mayn, den 28. November 1793.

Friederich Wilhelm Freyherr
von Ulmenstein.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Theorie des teutschen Staatsrechts von Steuern, und dem Steuerrecht der Reichsstände.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Ursprung der Steuern und des Steuerrechts der Stände in ältern Zeiten.

§. 1.

In jenen ältern Zeiten, welche wir in unserer vaterländischen Geschichte, unter dem Namen des mittlern Zeitalters verstehen, waren die eigenthümlichen Besitzungen der teutschen Fürsten, oder allgemeiner zu reden, der teutschen Reichsstände, von zweyerley Gattung.

Entweder waren es

a) Güter, welche dem Landesherrn erb- und eigenthümlich zugehörten, wie ein jeder, anderer Privatmann Güter im Lande besaß.

Diese Güter haben die Lehrer des teutschen Staatsrechts mit dem Namen der Bonorum Patrimonialium, der Schatullgüter, gestämpelt.

Oder es waren,

b) Güter, welche von ältern Zeiten, und von den Vorfahren der Fürsten und Stände, dazu bestimmt waren, daß aus den Einkünften derselben, sowohl der Person des Landesherrn, als auch dessen ganzen Familie, der standesmäßige Aufwand und Unterhalt verschafft, auch der nöthige Hofstaat sowohl, als die zur Regierung des Landes nöthigen Lasten, davon bestritten werden sollten.

Diese Güter haben die teutschen Staatslehrer mit dem Namen der Bonorum Camerali-um seu domanialium, der Cammergüter oder Domainen, belegt.

Auch über diese Cammergüter stand dem Landesherrn das volle Eigenthum zu.

§. 2.

Aus den Einkünften dieser leztern, der Cammergüter, bestritten die Landesherrn, nebst den zur Regierung des Landes erforderlichen Lasten, auch die Reichslasten *a*). Sowohl jene erstern, die Landeslasten, als diese leztern, die Reichslasten, waren damals noch so unbeträchtlich, daß es eben so wenig nothwendig, als billig war, von den Unterthanen besondere Steuern zu Tragung derselben zu verlangen.

In der folgenden Zeit, fingen insonderheit die Reichssteuern an, sich zu mehren, und den Einkünften der Cammergüter der Stände beschwerlich zu werden.

Durch die Entdeckung von Westindien erhielt Europa einen sehr großen Zuwachs an Gold und Silber. In einem einzigen, halben Jahrhunderte war der Preis der Dinge dadurch ganz unglaublich gestiegen.

Die Einfachheit unserer vaterländischen Sitten und Lebensart verlor sich, und unsere Bedürfnisse wurden ins Unendliche vervielfältiget. Die Besoldungen der zur Regierung des Landes und zur Handha-

a) Struben's Nebenstunden, 2ten Theils, 6ste Abhandlung.

bung der Gerechtigkeit angestellten Diener mußten erhöhet werden. Die Zahl der Hofbedienten wurde vermehrt. An den Höfen unserer Fürsten breitete sich Pracht und Schwelgerey aus, und die Cammergüter der Fürsten und Stände, deren Einkünfte nun zur Bestreitung eines so großen und so sehr vervielfältigten Aufwandes nicht mehr hinreichten, wurden in den meisten Ländern, verschuldet.

Und so war die Quelle versieget, aus der bisher die Stände den nöthigen Aufwand, zu Tragung der Landes- und der Reichslasten, geschöpft hatten! *b)*.

§. 3.

b) Der seelige Vicekanzler **Struben**, in der Abhandlung — de jure Villicorum, vulgo vom Meyerrecht, äussert über diese damalige Beschaffenheit der teutschen Staatsverfassung ganz die nemliche Meynung.

Im 3ten §. des 6sten Capitels sagt er:

Non est admiratione dignum, Reges Germaniae, atque dein etiam Duces, regiis juribus pedetentim obtentis, et dignitatem reipublicae potuisse sustinere, et ferre sumtus, qui ad regimen gerendum ac quietem tam externam, quam internam stabiliendam, desiderantur, quanquam nullas exegerunt collectas a subditis.

Nimirum amplissima domania et res fiscales iis assignatae erant, *quae facile sufficiebant alendis ministris*

§. 3.

Nun sahen sie sich genöthiget, von ihren Unterthanen Unterstützung zur Bestreitung dieses nöthigen Aufwandes zu verlangen. Ursprung der Steuern in ältern Zeiten.

Anfänglich suchten sie diese Unterstützung von den Unterthanen, und insonderheit diejenigen Stände, welche Landstände in ihren Landen hatten, von diesen ihren Landständen, bittweise und mit guten Worten zu erhalten.

Die Politik machte dieses nöthig. Die Landstände und die Unterthanen würden sich sonst zu diesen ganz neuen Lasten nicht verstanden und bequemet haben c).

nistris atque aulae instruendae, isto praesertim aevo, quo frugalitas et principes decebat, nec inventa adhuc erant tot luxuriae irritandae et argenti dissipandi media. — — Etiam luxu crescente impensae aulicae augebantur, ac domania regia per donationes, venditiones et pignorationes fere penitus dissipata et ad nihilum redacta erant. Eo itaque rerum statu, non solum Reges viribus destituebantur, dignitatem sustinendi et tutandi patriam, sed indigentia premebat etiam Principes, *qui hucusque ex fructibus feudorum vexillarium et bonorum patrimonialium largiter vixerant.*

c) Neque tamen (Reges atque Duces Germaniae) illimitata potestate gaudebant, *ut aliud pro alio possent*

Daher erhielten diese freywilligen Beyträge der Landstände und der Unterthanen zur **Bestreitung der Landes- und Reichslasten**, den Namen der Petitionum, der Precariarum annuarum, der jährlichen Beeden, d. i. der freywilligen Beyträge, um deren Entrichtung die Reichsstände ihre Landstände und Unterthanen jährlich zu **bitten** pflegten *d*).

Petitiones oder Precariae annuae, jährliche Beeden.

§. 4.

sent exigere et subditis servitiorum loco imponere tributa. Plerique igitur, sumtus bellicos soli ferentes, ingens aes alienum conflare cogebantur, quo *ut se liberarent*, *ordinum opem non raro implorabant.*

Publica necessitas his saepius imperavit, Principi subvenire. Id tamen plerumque in recessibus antiquis sibi stipulati sunt, daß die Schatzung keine Pflicht, sondern eine Bitte sey.

D. G. STRUBEN in Commentat. de jure Villicorum, Cap. 6. §. 4.

d) S. des Herrn v. **Pistorius** Amoenitat. histor. jurid. im ersten Theile, §. 83. STRUBEN, in Observat. Juris et Hist. German. obs. 3. DU FRESNE, im Glossario ad scriptores mediae et infimae Latinitatis, sub voce Bede, und sub voce petitio, wo am letztern Orte, einer Urkunde Kaysers Friedrichs des Ersten, vom Jahr 1152. Meldung geschieht, worinnen der Kayser sagt:

„Ex-

§. 4.

Insgemein setzt man die Entstehung dieser jährlichen Beeden in den Anfang des sechzehnten Jahr- Derselben Entstehung.

A 4 hun-

„Exactiones tallias, quas quidam precarias vel „petitiones nuncupant, sive hospitationes, regia „censura penitus interdicimus.„

Ferner auch, von Seckendorf im teutschen Fürstenstaat, cap. 3. sect. 8. §. 1. und Wächter, im Glossario – unterm Worte Bede. Wir wollen die Auslegung, welche sich an diesem letztern Orte findet, weil sie hier ganz an ihrem Orte steht, vollständig mittheilen.

Bede, heißt es daselbst, petitio, postulatum; et bitten — rogare. KERS in Exposit. Orat. Dom. quae extat apud ECCARDVM, in Catechesi theotisca — siben bete churci — septem petitiones breves. Francos necessitate compulsos» priscum offerendi morem immutasse et multa *rogando atque deprecando a populo exegisse*, Historia Regum Francorum et frequentissima rogarum (rogationum) et peccariarum mentio satis declarant. Nam usu pecuniae introducto, tributa quoque pecuniaria, Fiscus vectigalia et similia, prioribus seculis aeque ac pecunia ipsa ignota, paulatim introduci coeperunt, sub nomine precum, ad declinandam plebis invidiam, cui nihil antiquius libertate. Bede, concessio, sensus a *precibus principum ad concessiones statuum* translatus,

per

hunderts. Struben bezeuget aber doch, am oben angeführten Orte seiner Nebenstunden, daß schon in den mittlern Zeiten, die Unterthanen in Teutschland vielfältig mit Steuern belegt worden wären. Sogar, sezt er hinzu, die Edelleute hätten ihre Unterthanen mit Beeden belästiget.

Die

per metonymiam antecedentis pro consequente, quia preces illas sequebatur concessio.

Bede, tributum Imperatum — A bieten, poscere, jure vel necessario postulare, vel a bieten, mandare, quippe quod imperantium proprium. Qui mores principum noverit, non mirabitur, sensum vocis mutatum esse. Quamvis enim Principes non solent omnia imperiose poscere, sed alia Jure postulare, *alia precibus tentare*, tamen etiam tunc, *quando erant*, praecipere videntur. Inde nimirum est, quod crescente principum auctoritate, vox aliam induit naturam, ut specie esset *precatio*, re ipsa exactis, sicque sensus a voluntario ad necessarium translatus est, madente (quoad sonum) pristino vocabulo. Ab illo tempore, orta sunt verba, prioribus seculis inaudita: Beden, indicare tributum — Beden, pendere tributa, praestanda praestare. Hinc beden et thun in monum. recentior. aevi continuo conjunguntur, quia beden est facere, ut subditis convenit.

Man

Die eben, in der vorhergehenden Note, aus dem Du Fresnischen Glossario angeführte Stelle, unterstüzt schon stark die Meinung dieses berühmten Rechts-Gelehrten.

Man findet aber in unserer vaterländischen Geschichte, noch kenntlichere Spuren, daß die Steuern

Man ersiehet aus den hier gebrauchten Ausdrücken, daß Wachter noch zweifelhaft war, ob der Name Beed, von rogare — bitten — oder von praecipere — mandare — gebieten — abzuleiten seyn mögte. Mir dünkt aber, daß die erstere Ableitung von rogare, bitten — nicht allein wahrscheinlicher, sondern auch nach dem, was ich eben angeführt habe, richtiger und erwiesener, als die leztere, von praecipere, gebieten — sagen dürfe.

An einigen Orten hiessen solche, auf vorhergegangenes Bitten verwilligte, Steuern auch wohl Quaestae

Quaesta, Questa, Questio, Questus, tributum quod exigitur, *quaeritur*, petitur — coactiva petitio — *petitio precaria*, in Historia Archiepiscoporum Bremensium anni 1142, Taille, qu'on appelle Queste — Ferre de Queste, in qua tallia locum habet. — *Quaestae*

S. DU FRESNE in Glossar. sub voce Quaesta.

und das Steuerrecht der teutschen Reichsstände schon im mittlern Zeitalter, in vielen, teutschen Staaten, bekannt und üblich gewesen sind. Gerken, z. B. in seinen Diplom. vet. March. im ersten Theile, S. 15, theilt einen Rezeß der Markgrafen von Brandenburg mit den Städten in der Altmark vom Jahre 1281. mit, worinnen der Bürger- und Bauernstand eine beständige Steuer verspricht. Cenſus, heißet es daselbst, nomine precario perenniter dandus — — hujusmodi cenſus erit ſempiternus; und der Etaatsrath, Johann Jakob Moser, hat in seiner Schrift: Von der Landeshoheit in Steuersachen, wie auch andern Geld- und Naturalabgaben, nach den Gesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch aus den teutschen Staatsrechts-Lehren und eigener Erfahrung; Frankfurt und Leipzig — 1773 im 1sten Capitel, im 6ten §. S. 9. ein ganzes Verzeichniß von Fällen angeführt, in welchen im dreyzehenten und im vierzehenten Jahrhunderte, in verschiedenen teutschen Staaten, Steuern üblich, und sogar damals schon, durch noch ältere Rechte und Gewohnheiten, bestimmt und eingeführt waren, z. B. in Würtenberg, wo Graf Eberhard, im Jahre 1294, gewisse Kloster-Adelbergische Güter von der Steuer befreyete; wo ferner, die Grafen Eberhard und Ulrich, im Jahre 1302, sich mit der Reichsstadt Eßlingen, wegen der den Bürgern

dieser

dieser Reichsstadt gehörigen, im Würtenbergischen liegenden Güter dahin verglichen, daß diejenigen Besitzer dieser Güter, welche in den nächstvorhergegangenen fünf Jahren, dem Grafen von Würtenberg keine Steuer gegeben hätten, auch künftig davon frey, diejenigen aber, welche der Würtenbergischen Herrschaft von Alters her Steuer gegeben hätten, dazu auch künftig verbunden bleiben sollten; wo auch weiter, ums Jahr 1350, ein neues Lagerbuch über die Stadt und das Amt Leonberg gefertiget, und darinnen besonders bemerkt wurde, was jeder zum Amt gehöriger Ort jährlich zu gewöhnlicher Steuer gegeben habe; sodann in Bayern, wo im Jahre 1311, dem Könige Otto von Ungarn, der zugleich Herzog von Bayern war, und seinen Vettern, den Bayerischen Herzogen, Heinrich und Otto, von den Bayerischen Landständen, eine Steuer bewilligt wurde, im Jahr 1320. aber, ein Vergleich zwischen den Herzogen und den Landständen zu Stande kam, nach welchem die Steuern nicht erhöhet werden sollten; endlich, in Böhmen, wo König Johannes, in einer Urkunde vom Jahre 1331, den sämmtlichen Gütern eines böhmischen Edelmannes, Albrechts von Reydberg, die völlige Freiheit von allen Steuern schenkte; *de collectis generalibus*, sagt die Urkunde, *quae Bernae vulgariter appellantur*

tur e), *nec non a contributionibus*, *Taxationibus et Exactionibus*, — — auch von solchen, welche der König im Gebiete der Stadt Eger ausgeschrieben und erheben sollte; *si quando illas terrae Egrensi imponere et recipere Nos contigerit*, wie sich die Urkunde weiter ausdrükt; wo ferner, Kayser Carl der Vierte, in einer Urkunde vom Jahre 1355, der Stadt Eger, die Freiheit von der jährlichen, allgemeinen

Bernae, Baern. e) Bäern, Bern, war ein im mittlern Zeitalter gewöhnlicher Name der Steuern. Bar, Baer, Baern, olim Ber, Bern, Berna, collecta publica ac generalis. — Ueber die Etymologie dieses veralteten Worts sind die Meynungen getheilet. Einige halten es für ein ursprünglich böhmisches Wort. Andere meynen, daß, weil der gemeine Mann, der seine Unzufriedenheit bey jeder, an ihn gemachten Forderung zu äussern pflege, einem brummenden Bären gleiche, der Name von dieser Aehnlichkeit entlehnt sey; die meisten aber, daß dieser Name vom alten teutschen Worte, Bä… ren, Bören, plattteutsch uppe Bören, (die Einkünfte erheben) levare reditus — (also auch von bar oder in klingender Münze erlegt) herkommen. Von gleichem Ursprunge und auch ähnlicher Bedeutung, sind auch die Benennungen — Baerngabe, Baernkammer und Baerner oder Berner. S. HALTAUS Glossarium germanicum medii aevi, im ersten Bande, S. 103, und die daselbst angeführten Schriftsteller.

meinen Beed schenkte. Praeterea, heißet es in dieser Urkunde, in majorem Nostrae Promocionis cumulum, ipsam civitatem et totum districtum, seu Iudicium Egrense *a communi seu generali petitione* perpetuis in antea temporibus liberamus et absolvimus, promittentes, eam a modo ab ipsis non exigere, petere vel recipere, sed quod cives et incole civitatis predictorum *ab ipsa petitione* in perpetuum liberi esse debeant et exemti.

Und Kayser Wenzel schenkte eben dieser Stadt, durch eine Urkunde vom Jahre 1398, weiter, gewisse Orte, wie der Ausdruck der Urkunde sagt, mit der Landhülfe, Steuer und Diensten, in aller Maaße, wie sie von Alters dazu gehöret haben, als ihnen das vor Zeiten von seinen Vorfahren verschrieben und Recht gewesen sey.

§. 5.

Wir müssen aber zu Vermeidung alles Mißverstandes und aller falschen Auslegung, noch eines nicht unwichtigen, hierher gehörigen Umstandes gedenken. Wir müssen nemlich mit den jährlichen Beeden, wovon in den vorhergehenden §§. die Rede war, eine andere, nur der Leibeigenschaft in unserm Vaterlande anklebende Abgabe nicht verwechseln, welche mit diesen Steuern teutscher Unterthanen, den Precariis annuis, einen gleichen Namen hat.

Die

Die Beed ist bekanntlich eine Steuer, welche in den allermeisten, teutschen Staaten, wo nicht gar in allen eingeführt ist. Sie ist auch überall die älteste Steuer.

In verschiedenen Ländern, ist aber der Ursprung der Abgabe, welche unter diesem Namen entrichtet wird, von dem ganz unterschieden, welchen wir so eben, im dritten und vierten §. von den sogenannten Petitionibus oder Precariis annuis erzählt haben, obgleich vorzüglich diese Precariae annuae, von den Zeiten ihres Ursprungs her, auch immer jährliche Beeden sind genannt worden.

Von den jährlichen Beeden, welche ihrem Ursprunge nach, Petitiones oder precariae annuae sind, ist nemlich die Leib-Beed ganz unterschieden.

Leib-Beed.

Den Ursprung dieser Leib-Beed muß man in der Leibeigenschaft der teutschen Bauern und Landleute, welche in den ältesten Zeiten, beynahe durch ganz Teutschland allgemein war, suchen. Um die harten Lasten der Leibeigenschaft von sich abzuwälzen, oder auch nur sich solche zu erleichtern, bequemten sich die Leibeigenen ihren Leibherrn allerley Abgaben und Lasten, (praestationes) welche dieselbe ihnen auflegten und von ihnen verlangten, ohne Weigerung zu entrichten. Diese Abgaben hatten allerley Gestalten und Namen, und bestanden bald aus verschiedenen,

nen, natürlichen Erzeugnissen, bald aus baarem Gelde.

Im ersten Falle, wenn sie aus allerley Erzeugnissen der Natur bestanden, wurden ihre Namen nach diesen Erzeugnissen gemodelt. Daher hießen sie Zinskorn, Zinshaber, Rauchhühner, und dergleichen mehr.

Im andern Falle aber, wenn sie aus baarem Gelde bestanden, hießen sie, wenigstens an einigen Orten Teutschlands, die Leib-Beed *f*).

Der Ursprung des Namens dieser nur den leibeignen Unterthanen, in unserm teutschen Vaterlande aufliegenden Abgabe, ist übrigens sehr wahrscheinlich dem des Namens der vorhin erwähnten Petitionum oder Precariarum annuarum nicht sehr unähnlich. Der Name

f) Censum praestent ordinarium, die Beed, qui quo levior est, eo magis censetur praestare in recognitionem dominii et suae conditionis. — „Die „Leib-Beed ist bey der Leibeigenschaft ein beständ„dig onus.

Scio equidem in civitatibus nonnullis, vocem Beed alium habere sensum, contributionis nempe ordinariae, juxta rationem facultatum, sed in regionibus Rhenensibus et Westerwaldiae, praestatio der Beed denotat qualitatem hominum propiorum. Alleg. Stamm. de servitut. Pers. L. 3. cap. 22. Nro. 1.

Et

Name Beed kommt nemlich vom Worte Bitten her. Nur daß hier, in Ansehung der Leib-Beed, die leibeigenen Bauern und Unterthanen ihren Herrn Baten, theils statt der körperlichen Dienste, der Handdienste, welche sie ihm in Person zu leisten schuldig, theils der Dienste mit ihrem Zugvieh, ihren Ochsen und Pferden, der Spanndienste, zu welchen sie verbunden waren, eine gewisse Abgabe, entweder in natürlichen Erzeugnissen, oder in baarem Gelde, von ihnen anzunehmen, und sie dagegen von der Leistung der Hand- oder der Spanndienste loszuzählen, dort aber, in Ansehung der Petitionum oder Precariarum annuarum, die Landesherrn ihre Landstände und nicht leibeigene Unterthanen, insonderheit den niedern Adel, den Vasallen-Adel, die

Bürger

Et est quantum exiguum, ad recognitionem dominii, a contributionibus aliis plane distinctum.

„In den Wittgensteinischen Landen ist die Beed „jährlich überall nur 59 Rthlr. und die Stadt „Laasphe voran gibt jährlich 16 fl. 21. Alb. „sive 11. Rthlr. 11. Alb. und hat sich Graf Georg „im Privilegio de Anno 1438, die Beed zu 62 „Schilling expresse vorbehalten, manifesto judi-„cio, non voluisse remittere jus suum der Leibei-„genschaft.„

LVDOLF in Symphoremat. Consult. et Decisionum, vol. I. Consult. 10. §. 6. pag. 302. et 305.

Bürger in den Städten, und die Besitzer freyer, mit der Leibeigenschaft nicht behafteter Güter baten, sie besonders, in Ansehung der Reichs- und Kreissteuern, zu unterstützen. Einige andere Sprachforscher haben den Namen der Beed, nemlich der erstgedachten Leib-Beed, vom Worte bieten abzuleiten gesucht, und ihn darinn zu finden geglaubt, daß die leibeigenen Bauern und Unterthanen, ihrem Herrn, statt der bisher geleisteten, körperlichen, oder Handdienste, und der Spanndienste mit ihrem Vieh, eine gewisse Summe Geldes anboten, und der Herr dieses Erbieten annahm.

§. 6.

In den meisten, reichsständischen Ländern, vorzüglich solchen, in welchen Landstände vorhanden waren, widersezte sich besonders der niedere Adel der Willfahrung und Entrichtung der zuvor im dritten und vierten §. erwähnten Petitionum oder Precariarum annuarum, und behauptete, in Ansehung seiner, die Steuerfreyheit g).

g) Nil mirum etiam nobiles, *quorum maxima erat autoritas in provinciis*, sibi ipsi prospexisse, nec consensisse in collectas populo imponendas, nisi sub conditione, ut ipsi antiquam immunitatem servarent. STRUBEN in commentat. de jure Villicorum, cap. 6. §. 4.

In verschiedenen Ländern aber, z. B. in Meklenburg und in andern, bequemte er sich nicht unbillig, gleich seinen übrigen Mitständen, seinen verhältnißmäßigen Antheil dazu beyzutragen.

Diese Precariae annuae, diese jährlichen Beeden, und die Zeiten, in denen sie zuerst verlangt und entrichtet wurden, sind der eigentliche Ursprung, die erste Veranlassung unsers heutigen Steuerwesens, und des Steuerrechts unserer Reichsstände.

Ursprung und erste Veranlassung des Steuerrechts der Reichsstände.

Eine Zeitlang verlangten die Reichsstände solche Steuern von ihrem Lande bittweise, und die Landstände und Unterthanen entrichteten sie willig.

In vielen Ländern jedoch, weigerten sich auch die Unterthanen, sowohl die ordentlichen Beeden, als neue, ausserordentliche Steuern zu entrichten.

Struben sagt, am angeführten Orte der Nebenstunden; daß die Reichsstände sich deswegen bemühet hätten, die Einwilligung ihrer Landstände, zu Erhebung solcher Beeden und Steuern zu erlangen, mit ihnen deswegen auf Landtägen gehandelt, und sie oft nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freywillige Beyhülfe begehrt, auch darüber Reversales ertheilt, und sich sogar verbunden hätten, ohne Einwilligung der Landschaft künftig das Land mit keinen Schatzungen zu belegen.

Die

Die Reichsstände suchten auch wohl ihre Landstände, durch die Vorstellung zur Bewilligung solcher Steuern zu bewegen, daß dieselben zur Befreyung ihrer Cammergüter, von den darauf heftenden Schulden, nöthig seyen *h*). Wenn keine Hoffnung war, von den Landständen und Unterthanen die Einwilligung zur Erhebung solcher Beeden und Steuern in der Güte zu erhalten, so wirkten die Reichsstände auch wohl, kayserliche Verordnungen über die Entrichtung derselben, wider ihre Unterthanen aus *i*).

h) PÜTTERI Institut. jur. publ. Lib. 5. sect. 2. §. 244. und Seckendorf am angeführten Orte, §. 2.

Post introductum, heißt es beym ersten Schriftsteller, militis mercenarii usum mutatumque aularum atque judiciorum statum, quum novis impensis haud sufficerent bona Camerae, *eaque plerisque in territoriis aere alieno obruerentur*, ab initio seculi XVI. inde, plerisque, si non omnibus in territoriis, *rogati a principibus ordines provinciales ad solvendum aes alienum*, consenserunt in collectas imponendas, partim agris aliisque fundis, partim possessioni cujusque generis jumentorum pecorisque, partim quaestui mercaturae et opificiorum.

i) S. Struben's Nebenstunden, a. a. O. §. 10., wo auch Beispiele hiervon aus unserer vaterländischen Geschichte angeführt sind.

Nach Verfluß mehrerer Jahre, in welchen die Unterthanen die Beeden, zu Tragung der Landes- und Reichslasten, jährlich ordentlich entrichtet hatten, gründeten die Stände darauf einen Besitzstand, ein Herkommen, und verlangten die Steuern von den Landständen und Unterthanen, aus einem dem Landesherrn zuständigen Rechte.

Und hierauf gründet sich das heutige Steuerrecht unserer teutschen Reichsstände.

§. 7.

Nachdem die Reichsstände sich durch diese Wege, in den Besitz des Steuerrechts gesetzt hatten; so verlangten sie die sogenannten Beeden, nicht mehr bittweise von ihren Landständen und Unterthanen, sondern als eine Last, welcher sich diese nicht mehr entziehen könnten. Sie begnügten sich auch bald nicht mehr, mit diesen jährlichen Beeden, sondern verlangten von den Landständen und Unterthanen, bey mehreren, ausserordentlichen Vorfällen und Gelegenheiten, noch weitere Steuern und Geldbeyträge.

Daher wurden nun jene jährlichen Beeden, ordentliche, diese weitere, neue Beyträge der Unterthanen aber, ausserordentliche Steuern genannt.

Zweytes Kapitel.

Beurkundete neuere Geschichte des Ursprungs der Steuern im teutschen Reiche, und Verordnungen der Reichsgesetze wegen derselben und wegen des Steuerrechts der Reichsstände, und zwar 1) wegen Reichs, 2) wegen Kreis, und 3) wegen der darinn bestimmten Landessteuern.

§. 1.

Wir wollen hier zuvorderst eine Definition der drey allgemeinen, im teutschen Reiche üblichen Gattungen der Steuern, deren Ursprung und Eigenschaften wir hernach in diesem und dem folgenden Kapitel untersuchen wollen, dieser Untersuchung vorausschicken. Reichssteuern nemlich, sind solche Geldbeyträge, welche von den sämmtlichen Reichsständen, auf allgemeinen Reichsversammlungen in der Absicht verwilliget und von kayserlicher Majestät genehmiget werden, daß sie zu dem von dem Kayser und den Reichsständen allemal bestimmten Zwecke verwändt werden sollen. Definition von Reichssteuern.

Kreissteuern aber sind Geldbeyträge, welche von den sämmtlichen Mitständen eines jeden Kreises, ebenfalls zu einem bestimmten Zwecke verwilliget von Kreissteuern.

und von Landessteuern. get werden, und Landessteuern endlich sind Geldbeyträge, welche dem Landesherrn, von den Unterthanen, und besonders in solchen, teutschen Staaten, welche Landstände haben, von diesen Landständen, der Regel nach, auch zu einem bestimmten Zwecke, verwilliget werden. Um das nöthige Licht über den Ursprung, besonders der Reichssteuern, und des heutigen Steuerrechts unserer Reichsstände, zu verbreiten, müssen wir zuvorderst noch in diejenigen Zeiten unserer vaterländischen Geschichte zurück gehen, in welchen die ersten Spuren davon erscheinen. Bis ins funfzehnte Jahrhundert waren die jährlichen Beeden (praecariae annuae) wenigstens nur die einzige Steuer, welche die Landesherren von den Unterthanen zu verlangen pflegten. Bey der schon in die erste Hälfte desselben fallenden Entstehung des Hussitenkrieges, wurden die Kriegsunternehmungen auf eine ungleich kostspieligere Art ausgeführt, als bisher in Kriegen gewöhnlich gewesen war. Man fieng in diesem Kriege an, sich des Pulvers, der Schiesgewehre und des Geschützes mehr, als in der vorhergehenden Zeit gewöhnlich gewesen war, zu bedienen *a*); ungeachtet das Schießpulver schon länger, als

Ursprung der Reichssteuern.

a) Man ersiehet dieses aus dem Anschlage der Reichsstände zum Hussitenkriege, vom Jahre 1427., im 15ten, 33sten und den folgenden §. §. und aus einer

als sechzig Jahre vorher erfunden war, man sich auch insonderheit des groben Geschützes, an einigen Orten und bey einzelnen Gelegenheiten, vorher, und schon in der lezten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bedienet hatte.

Der grössere Kostenaufwand, den diese neue Art der Kriegsunternehmungen erforderte, muste von den sämmtlichen Reichsständen bestritten werden. Die Geldbeyträge der Reichsstände zu diesem Kriege musten also beträchtlicher, als vorher seyn. Die Reichsstände wollten diesen höhern Aufwand nicht mehr aus den Einkünften ihrer eigenen Domänen und Cammergüter bestreiten, sondern hielten für billig, daß sie denselben von ihren Unterthanen erheben dürften. In den hierüber unter ihnen gepflogenen

einer Urkunde, in des Freyherrn von Gudenus Cod. Diplom. 2. Th. S. 1260.

In dieser, Sonntag vor Thomastag 1422. gefertigten Urkunde, bekennen Kraft von Saffenberg, Herr zu Thomberg und zu Landskron, Johann und Heinrich, Burggrafen von Rineck, Herrn zu Thoynberg, und Frambach von Birgel, Marschalk des Landz van Gulge (des Herzogthums Jülich) miteinander übereingekommen zu seyn, „daß sie ins Schloß Thomberg schicken wollten, „vier Bußchen (Büchsen) der ʒwa Kammer„bußchen syn, und Steyne darzu; — — — „Eyne Tonne Donnerkeudz (Schiespul„ver) ʒweytusend Pyle und seeß Armbrust.„

nen Berathungen wurde die Billigkeit hiervon anerkennet, und beliebt, daß der Betrag dieses nöthigen Kriegsaufwandes auf die Unterthanen als eine Art von Kopfsteuer ausgeschlagen werden solle.

Gemeiner Pfennig.

Diese Steuer bekam den Namen des gemeinen Pfennigs. Das war die erste Steuer, welche die Unterthanen in Teutschland ihren Landesherren, zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse entrichten musten. Im Jahre 1422. wurde über diese Beyträge der Stände zu den Kriegskosten eine Austheilung, oder ein sogenannter Anschlag entworfen. Das war also die erste Reichsmatrikel *b*).

In der bald darauf folgenden Zeit, besonders in den Jahren 1427. und 1431., wurden neue Austheilungen oder sogenannte Anschläge und Verordnungen vom gemeinen Pfennig, von den Reichsstän-

b) Gelegentlich wollen wir uns hier eine philologische Bemerkung erlauben. Das lateinische Wort Matricula wird zuerst beym Vegetius, der unter dem Kayser Valentinian dem zweyten, im vierten Jahrhunderte lebte, in dessen Institutionibus rei militaris, im ersten Buche, im 26. Kap. und im 2ten Buche, im 6ten Kap. gefunden, und bedeutet daselbst, ein Verzeichniß der Soldaten (Catalogus militum); daher es hernach von andern, ähnlichen Verzeichnissen ist gebraucht worden. S. FABRI Thes. erudit. scholast. pag. 1358, Edit. Lipsiensis de anno 1696.

ständen entworfen c). Dieser gemeine Pfennig war also die älteste Reichssteuer. Nach dem Vorhaben der Reichsstände, unter welchen dieselbe beliebt wurde, sollte in Zukunft, bey jedem vorkommenden Falle, ein neuer Anschlag oder Matrikel über die Vertheilung und Erhebung solcher Geldbeyträge gemacht werden.

§. 2.

Fast hundert Jahre blieb das Steuerrecht der Reichsstände und die Entrichtung der Reichssteuern in Teutschland in dieser Lage.

In den Reichsabschieden, vom Jahre 1521., im 31sten §. und vom Jahre 1522. im 6sten §. bewilligten die Reichsstände Kayser Carl dem Fünften, zur Wiedereroberung der dem Reiche entrissenen Lande, wie sich die Stelle des erstern Reichsabschiedes ausdruckt, ein Hülfsheer von zwanzig tausend Mann Fußvolk und vier tausend Reitern.

Von diesem von den Ständen bewilligten Reichsheere, wurde schon im ersten Jahre eine Austheilung

c) Man findet diese Anschläge und Verordnungen wegen des gemeinen Pfennigs, in der neuern Sammlung der Reichsabschiede, im ersten Theile S. 117 bis 128, und 131 bis 144.

auf die sämmtlichen Reichsstände oder eine Matrikel entworfen *d*).

Weil diese Hülfstruppen der Stände insonderheit zu einem Heerzuge des Kaysers nach Welschland, und zugleich zur Vollziehung der Kayserkrönung zu Rom bestimmt waren, und im 33sten §. des eben erwähnten erstern, und im 7ten §. des letztern Reichsabschieds besonders versehen war, daß einem Reisigen, berittenen Krieger monatlich nicht über zehen Gulden auf ein Pferd, und einem Fußgänger, nicht über vier rheinische Gulden, monatlich, für Sold, Kost und Schaden gegeben werden solle, so entstand daher der Name der Römermonate *e*).

Römermonate.

Verordnungen der Reichsgesetze wegen derselben.

Der Römerzug des Kaysers unterblieb zwar hernach. Da aber um eben diese Zeit, die Belagerung der Stadt Münster in Westphalen, in welche sich der aufrührerische Haufen der Wiedertäufer geworfen und die Stadt gesperrt hatte, von Reichswegen

gen

d) Man findet diese Matrikel, in Schmaussen's Corp. jur. publici, S. 1420.

e) Pütter in Institutionibus jur. publ. germ. §. 240. und von Selchow in Elem. jur. publici german. S. 328. In der Sammlung der Reichsabschiede finden sich diese Verordnungen der eben angezogenen Reichsgesetze, im zweyten Theile, S. 208. und S. 244.

gen unternommen werden sollte, so bewilligten die Reichsstände, durch den Reichsabschied vom J. 1535, im 3ten und 4ten §. daß das zum Römerzuge des Kaysers bestimmt gewesene Heer zu dieser Unternehmung gebraucht, und der verwilligte Römer-Monat zu derselben, verwandt werden solle *f*). Im Reichsabschiede vom Jahre 1541, im 44sten §. wurde hernach festgesezt; daß die Reichsstände, zu den durch diesen Reichsabschied dem Kayser zum Kriege gegen die Türken verwilligten Römer-Monate, drey Monate lang, für einen Mann zu Fuß vier, und für einen Reiter zwölf Gulden, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, monatlich bezahlen sollten g). In der folgenden Zeit, verwilligten die Reichsstände dem Kayser, in den öftern und schweren Türkenkriegen, insonderheit durch die Reichsabschiede von den Jahren, 1544, im 5ten §. dann 1557, im 41ten und den folgenden §§. weiter 1566, im 34sten und den folgenden §§. auch 1576, im 7ten und den folgenden §§. endlich 1594. im 6sten und den folgenden §§. und noch mehrere, neuere, dergleichen Geldbeyträge, zur leichtern Bestreitung der Kriegskosten gegen den in diesen Zeiten sehr furchtbar gewordenen Christen-

Feind,

f) In der schon angezogenen Sammlung der Reichsabschiede, im zweyten Theile, S. 409. und 410.

g) In der Sammlung der Reichs-Abschiede, am eben angeführten Orte, S. 437.

Feind, und zwar gewöhnlich, unter die Benennung der Römermonate *h*).

In den Reichsabschieden, vom Jahre 1576, im 99sten §. 1582, im 64sten §. und 1594, im 122sten §. wurde jener, im Jahre 1521. entworfener Matrikularanschlag allemal wieder zum Reichssteuer Fuße gebraucht *i*). Die Römermonate traten also

h) Siehe Struben, am angeführten Orte der Nebenstunden, §. 111. Doch wurde diese Reichssteuer, in den folgenden Reichsgesetzen, auch wohl noch der gemeine Pfennig genannt. In der Sammlung der Reichsabschiede findet man die Verordnungen dieser letzt angezogenen Reichsgesetze, im zweyten Theile, S. 497. und im 3ten Theile, S. 141. dann S. 218. S. 354. und S. 420.

Betrag eines Römermonates.

Nach dem in Schmaussens Corp. jur. publ. S. 1453. befindlichen, summarischen Auszuge aus der vorherstehenden Reichsmatrikel, wie viel nemlich dieselbe, den Reiter zu 12 Gulden, und den Soldaten zu Fuß zu 4 Gulden gerechnet, monatlich am Geld auswirft, beträgt ein vollständiger Monat 101996 Gulden, nach den nachher erfolgten, mehrern Ermäßigungen aber, und nach dem, was sonst noch dran abgeht, nur 88464 Gulden. Zu Regensburg schlägt man heutiges Tages, den Monat, nach einer runden, ungefehren Summe, nur zu 50000 Gulden an. S. Pütter, am angeführten Orte, §. 241.

i) S. in der Sammlung der Reichsabschiede, im dritten Th., S. 369, dann S. 409. und S. 441.

Einer

also im sechzehenten Jahrhundert, an die Stelle des im vorhergehenden funfzehenten, eingeführten gemeinen Pfennigs, wurden daher auch, wie dieser, für eine Reichslast angesehen, welche die Reichsstände aus den Einkünften ihrer Cammergüter zu bestreiten sich nicht schuldig, sondern sie auf ihre Unterthanen auszuschlagen, berechtiget hielten. Sie sind daher noch jetzo die älteste und erste Reichssteuer, worüber die Reichsgesetze ausdrückliche Vorschriften und Verfügungen enthalten.

§. 3.

Ungeachtet zwar sowohl der sogenannte gemeine Pfennig, und hernach die an dessen Stelle getretenen Römermonate, als auch die sogenannten jährlichen Beeden, worunter höchst wahrscheinlich, in mehrern Ländern, zuerst jener, hernach diese, mitbe-

Einer andern Art der Eintheilung solcher, dem Kayser von den Reichsständen verwilligten Geldbeyträge gedenkt J. J. Moser, in der Schrift: Von den teutschen Reichstagsgeschäften, im 9ten Buche 6ten Kap. §. 15. Wenn man, sagt er, nemlich von Reichswegen, eine gewisse Summe festgesetzt, und dieselbe ex aequo et bono, und wie man darüber eins werden kann, in die zehen Reichskreise eintheilet, und den acht Kreisen, welche aus mehreren Ständen bestehen, überläßt, die den ganzen Kreis betreffende Summe auf die Stände desselben auszuschlagen.

mitbegriffen, vielleicht auch oft vorzüglich verstanden waren, in vielen teutschen Staaten, schon eine geraume Zeit im Gange gewesen, und von den Landständen und Unterthanen, ohne Weigerung waren bewilliget und entrichtet worden, so war doch das Steuerwesen in unserm Vaterlande noch in seiner Kindheit.

Die Spuren, daß die Reichsstände, noch bis in die Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, die Reichs- und Landessteuern bittweise, wenigstens nicht mit offenbarem Zwang, sondern mit gutem Willen, durch Verträge, von ihren Landständen und Unterthanen erhalten musten, und daß sie also damals noch mit den ersterwähnten, jährlichen Beeden (petitionibus, precariis annuis) viele Aehnlichkeit hatten, finden sich noch im Reichsabschiede vom Jahre 1542., im 53sten §. „Die Churfürsten, Fürsten und andere Stände, heißt es daselbst, die sich der beharrlichen Türkenhülfe wegen, mit ihren Unterthanen bereits vertragen und ihre Unterthanen höher belegt hätten, als der gemeine Anschlag betrage, die sollten von dieser Anlage (Steuer) der Unterthanen soviel als ihnen nach dem gemeinen Anschlage gebühren werde, nemlich von jedem tausend Gulden Hauptgeld, fünf Gulden Anlage, den Einnehmern ihres Kreises — unverzüglich erlegen.

„Alle

„Alle andere Churfürsten und Stände aber, „welche dieser beharrlichen Türkenhülfe wegen, sich „mit ihren Unterthanen noch nicht ver„glichen hätten, sollten künftig, sammt und „sonders, sich nach dem gemeinen Anschlage bemes„sen, und der hier in diesem Abschiede vorgeschrie„benen Ordnung geleben; und damit Gleichheit ge„halten werde, ihre Unterthanen weder höher, noch „geringer, und nur allein für dießmal, wegen die„ser Türkenhülfe mit Steuer belegen; doch solle hier„mit gemeinen Ständen, anderer Sachen und vor„kommender Nothdurft wegen, sich mit ihren „Unterthanen, wegen gebührender Steu„er zu vergleichen — und zu belegen unbe„nommen seyn *k*).„

Das Steuerrecht der Reichsstände, das dieselben, um diese Zeit, schon freyer als zuvor auszuüben anfiengen, muste nothwendig noch durch ausdrückliche Reichsgesetze bekräftiget, und durch dieselben öffentlich autorisiret werden, ehe es ein wirkliches und privatives Recht der Reichsstände werden konnte.

Dawider, daß dieselben die Reichslasten aus den Einkünften ihrer Cammergüter tragen sollten, schien ohnehin die Billigkeit zu streiten.

Dieser

k) In der Sammlung der Reichsabschiede, im zweyten Theile, S. 454.

Dieser sowohl, als der Natur der Sache, hielten es selbst die bewährtesten, damaligen Rechtsgelehrten, vielmehr angemessen, daß die Landstände und Unterthanen diese Lasten tragen müsten. In dem Reichsabschied vom Jahre 1543. floß daher zuerst das Gesetz, daß die Stände die Römermonate von ihren Unterthanen zu erheben berechtiget seyn sollten.

Verordnungen der Reichsgesetze wegen der Reichssteuern überhaupt.

Im 24sten §. desselben heißt es: „dieweil solche Hülfe, (nemlich zwey damals verwilligte Römermonate) von der Stände eigenen Cammergütern, in Ansehung etlicher viel Ursachen, zu leisten, beschwerlich und unmöglich seyn mögte, ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit, alle ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen Herkommen zu steuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfennig, wie der hievor in dem Reich bewilliget, doch allein der Obrigkeit zu gut, oder sonst durch eine Steuer oder Anlage, wie eine jede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einziehen möge, und soll in solcher Anlag Niemand ausgeschlossen noch verschont werden *l*).

Im

l) In der Sammlung der Reichsabschiede, im zweyten Theile, S. 487.

Im Reichsabschiede vom Jahr 1544., im 45sten §. wurde wegen der vom Reiche dem Kayser versprochenen Türkenhülfe erinnert *m*);

„Daß ein jeder an dem Orte, wo er an„gesessen sey, seine Anlage zu dieser Hülfe „gebe, von allen seinen Haab und Gütern, sie „seyen Lehen oder eigen, ohne Unterschied, wo und „ob sie ausserhalb desselben lägen, und daß kein „Stand den andern oder dessen Unterthanen dawi„der dringe, (wahrscheinlich soviel, als davon ab„halte) noch auch anderer, unter ihm nicht ange„sessener, Haabe oder Güter, wenn diese auch un„ter ihm gelegen seyen, dieser Anlage halber bele„ge, hemme oder aufhalte, alles bey Strafe der „Reichsacht und Oberacht.„

Diese Erinnerung unterstellt, daß nicht die Reichsstände, aus ihren Cammereinkünften und ihrem Privatvermögen, sondern alle Einwohner des teutschen Reichs, alle Unterthanen der Reichsstände, zu dieser Steuer, nach ihren Kräften beytragen sollen. Dies wird noch deutlicher, wenn man erwägt, daß um diese Zeit, öffentliche Geldsammlungen in den Kirchen, an den Thüren derselben, zu diesem Zwecke, zu einer Türkensteuer, veranstaltet wur-

den

m) In der Sammlung der Reichsabschiede, im zweyten Theile, S. 503.

den *n*), offenbar in der Absicht, daß nicht sowohl die Reichsstände aus ihrer Schatulle, sondern ihre Unterthanen, dazu steuern sollten.

Die folgenden jüngern Reichsabschiede, von den Jahren 1548., 1555., 1594., 1598. und 1603. stimmen mit jenem ältern vom Jahr 1543. genau überein.

Im Reichsabschiede vom Jahr 1548. wird im 95sten und im 102ten §. gesagt: „daß eine „ordentliche Obrigkeit, wie Herkommen und recht „sey, Macht haben solle, ihre Unterthanen, Geist„liche und Weltliche, exemt und nicht exemt, ge„freyt und nicht gefreyt, niemand ausgenommen, „solcher dem Kayser in diesem Reichsabschiede ver„willigten Römermonate halber, mit Steuer zu be„legen, und daß die Unterthanen hierin zu gehorsa„samen schuldig seyn sollen *o*).

Die hierher gehörigen Stellen, der spätern, eben angeführten Reichsabschiede, von 1555., im 82sten

n) S. Joh. Jak. Moser's Abhandlung von den teutschen Reichstagsgeschäften, im 18ten Kap. des 8ten Buches.

o) In der Sammlung der Reichsabschiede, im zweyten Theile, S. 544. und 545.

82sten §. von 1594., im 10ten §. von 1598., im 11ten §. und von 1603., im 17ten §. sind hiermit vollkommen gleichlautend *p*).

§. 4.

Damit aber die Reichsstände, das ihnen nun durch diese Reichsgesetze gewährte und bestätigte Steuerrecht, (jus subcollectandi) gegen ihre Landstände und ihre Unterthanen nicht mißbrauchen mögten, so wurde schon in dem eben angeführten Reichsabschiede vom Jahr 1543., im angeführten 24 §. hinzugefügt: „Doch sollten die Obrigkeiten hierin „nicht anders, dann von Rechtswegen und wie sie „es im ruhigen Gebrauch und Herkommen hätten, „fürnehmen und insonderheit den armen gemeinen „Mann, so viel möglich für andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen, „Gleichheit halten; und weiter, im 25sten §. „Die Obrigkeiten sollten auch zu diesem christlichen „Werk sich gleichermassen wie die Unterthanen, selbst „angreifen, und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann und alle Unterthanen desto mehr zu „sol-

Einschränkung des Steuerrechts der Reichsstände durch die Reichsgesetze.

p) In der Sammlung der Reichsabschiede, im dritten Theile, S. 30., dann S. 421., S. 455. und S. 503.

„solcher Anlage bewegt, und in gutem Willen und „Gehorsam erhalten würden q).„

Im Reichsabschiede vom Jahr 1548, im 95 §. wurde in dieser Absicht weiter versehen: „daß eine „jede Obrigkeit ihre Unterthanen nicht höher und „weiter mit Steuern belegen dürfe, dann so fern „sich jeder Obrigkeit gebührende Anlage erstrecke.„

Der Reichsabschied vom Jahr 1555, bestimmte das Steuerrecht der Reichsstände noch näher dahin, daß sie von ihren Landständen und Unterthanen keine größeren Geldsummen, unter dem Namen der Römermonate, oder anderer Reichssteuern erheben sollten, als dazu wirklich erforderlich sey. Im 82sten §. dieses Reichsgesetzes wird sich darüber in diesen Worten ausgedrückt.

„So haben wir uns mit den Ständen verglichen und entschlossen, daß derowegen eine jede „Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen mit „Steuern zu belegen, doch höher und weiter „nicht, denn sofern einer jeden Obrigkeit gebührend „Antheil auf des Reichs Anschläge jedesmal, so und „wenn die Hülfe und wie lange die zu leisten sich „erstreckt.„

q) S. Schmausens Corp. jur. publ. S. 116. und in der Samml. der Reichsabschiede, im 2 Th., S. 437.

Im Reichsabschiede vom Jahr 1576, wird die im vorhergehenden vom Jahr 1555. hinzugefügte, nähere Bestimmung ausdrücklich wiederholt, und das Steuerrecht der Reichsstände aufs neue dahin eingeschränkt: „daß sie ihren Unterthanen diese Reichssteuern, vor ihrer Erhebung, besonders bekannt machen sollten.„

Der 11te §. dieses Reichsabschieds bedient sich der Worte: „Doch höher und weiter nicht, denn „sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührende Anla„ge erstrecken wird, und dann, daß den Untertha„nen zuvorderst eigentlich und ausdrücklich, diese „Hülfe kundbar gemacht werde *r*), und fügt weiter „noch hinzu: daß auch die Obrigkeit die verarmten „Unterthanen mit Abforderung der Contribution so„viel möglich zu bedenken (verschonen) noch son„sten jemand mit Uebermaas zu beschweren wissen „werde *s*).„

In den noch jüngern Reichsabschieden, von den Jahren 1594, im 10ten §. 1598, im 11ten §. und 1603, im 17ten §. ist auch wiederholt versehen, daß die „Reichsstände ihre Unterthanen höher nicht,

 „als

r) von Selchow, a. a. O., §. 447. Pütter, am angeführten Orte, §. 245.

s) In der Sammlung der Reichsabschiede, im 3ten Theile, S. 355.

„als ihre gebührende Anlage sich erstrecken werde „mit Steuern belegen dürfen.„

§. 6.

Neuere Gattungen der Reichs-steuern.

Zu dieser ältesten und ersten Gattung der Reichslasten, kamen in der Folge die neuern Gattungen derselben, hinzu, nemlich die Cammerzieler, oder die zur Unterhaltung des kayserlichen und Reichs-Cammergerichts nöthigen Beyträge der Reichsstände, und die Reichs- und Kreis-Gesandschaftskosten. Auch dieser neuern Reichslasten wegen, wurde durch spätere Reichsgesetze ausdrücklich verordnet: daß die Reichsstände, von ihren Landständen und Unterthanen, zu Bestreitung aller solchen gemeinen Reichs- und auch der Kreislasten, Steuern und Schatzung zu erheben berechtigt seyn sollen.

Zu diesen neuern Gattungen der Reichssteuern gehören also

Cammerzieler.

I. Die Cammerzieler.

Diese sind die einzige, beständige und fortwährende Gattung von Reichssteuern, da alle andere Gattungen derselben nur zufällig sind, und sollen, nach der ausdrücklichen Verordnung der Reichsgesetze, von den Unterthanen erhoben werden.

Verordnungen der Reichsgesetze wegen derselben.

Der jüngste Reichsabschied vom Jahr 1654. sagt im 14ten §., welcher sich über die Mittel, die Besoldungen der Reichskammergerichts-Beysitzer zu erlan-

erlangen, ausbreitet: „und soll den Ständen bevor„stehen, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen „zur Beyhülfe zu ziehen.„

Der Wahlcapitulation des Kaysers Leopold des 1sten vom Jahr 1658, wurde im 3ten Artikel eingeruckt: „der Kayser wolle nicht zugeben, „daß der Reichsstände Landsassen und Unterthanen „sich des Beytrags zu des Cammergerichts-Unter„halt zur Ungebühr entschlagen dürften.„ Und obgleich diese Stelle im Entwurfe einer beständigen Wahlcapitulation ausgelassen wurde; so ließ man sie doch in die übrigens nach diesem Entwurfe eingerichtete Capitulation Kaysers Carls des 6sten wieder einfließen. In allen, neuern, folgenden kaiserlichen Wahlcapitulationen wurde sie hernach beybehalten.

Den neuesten, kayserlichen Wahlcapitulationen Kaysers Leopold des zweyten, und Sr. Majestät des jezt regierenden Kaysers, ist sie, ganz in den nemlichen Ausdrücken, im 3ten §. des funfzehenten Artikels eingeruckt.

Man vergaß auch nicht, in dem von Kayser Carl dem sechsten genehmigten Reichsgutachten vom 15ten Dezember 1719, nochmals zu versehen: „Zu „richtiger Beybring- und Zahlung, aber gedachter „Cammerzieler und Besoldungen bleibe den Stän„den des Reichs, nach dem Reichsabschiede vom „Jahr 1684. §. 14. bevor, ihre Landstände,

 „Bür-

„Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe des Cam-
„mergerichts - Unterhalts zuzuziehen.„ — —

Bey Moser, im Buche von der Landeshoheit in Steuersachen, im 21sten §. des 5ten Kapitels, S. 512. und folg. findet man nicht allein verschiedene Präjudizien, besonders von Ostfriesland und von Meklenburg, nach welchen die höchsten Reichsgerichte, und insonderheit der Reichshofrath, die Unterthanen zur Bezahlung der Cammerzieler schuldig erkennet haben, sondern auch Beyspiele von Ländern, in welchen die Landstände über die Entrichtung dieser Reichssteuer mit ihrem Landesherrn besondere Verträge abgeschlossen haben, besonders von Würtemberg.

§. 7.

Reichs- und Kreis-Gesandtschaftskosten.

II. Zu den neuern Gattungen der Reichssteuern gehören die Reichs- und Kreisgesandtschaftskosten. Diese Kosten sollen die Reichsstände, nach der Verfügung der Reichsgesetze, ebenfalls von ihren Unterthanen erheben dürfen. In einer Resolution Kayser Leopolds des Ersten, vom 19ten Brachmonats 1670., sagt der Kayser:

„daß ein jeder Stand des Reichs, von seinen
„Unterthanen, zu Reichsdeputations- und Kreis-
„conven-

„conventen, die nöthigen Legationskosten erheben „möge *t*).

Da diese Stelle der kayserlichen Entschliessung nicht allein sagt; daß die Reichsstände, die zum Unterhalte der Reichstagsgesandten erforderlichen Kosten von ihren Unterthanen sollen erheben dürfen; sondern auch ausdrücklich verordnet: daß die Stände eines jeden Kreises auch die zu den Versammlungen der Kreisgesandten nöthigen Kosten von den Unterthanen erheben dürfen, so kann der Beytrag, welchen die Reichsstände von den Unterthanen zu diesem leztern Zwecke erheben, nicht allein als eine Reichs- sondern auch als eine Kreissteuer angesehen werden.

Man kann ihn aber auch mit demselbigen Joh. Jak. Moser, als eine Landessteuer ansehen, weil bey der Absendung der Reichstags- und der Kreisgesandten allemal auch das Beste und das Wohl des Landes bezweckt wird.

Im oft angeführten Moserischen Buche: Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 556. u. folg. findet man nicht allein Präjudizien, besonders vom

Präjudizien wegen derselben.

t) Diese kayserliche Resolution befindet sich in Schmaußen's Corp. jur. publ. S. 1076. und 1077.; bey Ludolf, in Symphor. consult. et decision. Tom. I. adp. Nro. I. und in der Samml. der Reichsabschiede, im vierten Theile, S. 80.

vom Hochstift Hildesheim, und von Meklenburg, vom Jahr 1698, nach welchen die höchsten Reichsgerichte die Landstände und Unterthanen zur Aufbringung dieser Kosten verurtheilt haben, sondern auch Beyspiele von Ländern, besonders von Ostfriesland, von der Churmark Brandenburg, vom Jahr 1653, von Sachsen-Weimar, vom Jahr 1654, von Würtemberg, von den Jahren 1652, 1655 und 1665, von Anhalt, vom Jahr 1687, und von Meklenburg, von 1701 und 1755, auch vom Hochstift Osnabrück, (S. 563.) in welchen die Landstände über die Uebernahme dieser Reichs- und Kreislasten, mit den Landesherrn besondere Vergleiche getroffen haben.

Subdelegationskosten zur Reichs-Cammergerichts-Visitation.

§. 8

Zu diesen Reichs- und Kreisgesandtschaftskosten, gehören ohne Zweifel auch noch

a) die Kosten, welche zur Besoldung der Subdelegationen zur Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation erfordert, und

Deputationskosten zu einem Reichs-Friedens-Congresse.

b) diejenigen, welche durch eine Reichsdeputation zu einem Reichs-Friedens-Congresse veranlasset werden, weil die ersteren eine Art von Reichsdeputationen sind, mithin diese Kosten mit den Reichsdeputations- oder Reichsgesandtschaftskosten, gleiche Rechte

haben,

haben, und weil überhaupt in beyden Fällen, paritas rationis eintritt.

Es ist aber freylich nicht zu leugnen, daß eben im erstern Falle, in einzelnen, besonders in kleinen Ländern, sich die Rentcammern der Reichsstände bisweilen grosse Mißbräuche erlaubt haben. In einem gewissen gräflichen Lande, z. B., musten die Unterthanen lange vor dem Jahre 1767, in welchem die Reichscammergerichts-Visitation zu Wetzlar einruckte, schon eine Steuer zur Unterhaltung der Sublegation zur Cammergerichts-Visitation bezahlen, und in einem andern Lande, fuhr man mit der Erhebung dieser Steuer noch eine geraume Zeit fort, nachdem die Cammergerichts-Visitation im Jahr 1776. schon auseinander gegangen war. Endlich müssen wir hier noch bemerken, daß man in einem im Jahr 1757. im Druck erschienenen, so betittelten Bedenken eines fürstlich sächsischen, adelichen Raths, die Frage: Ob die Kosten der Legation eines am kayserlichen Hofe accreditirten reichsfürstlichen Ministers, aus des absendenden Reichsfürsten Landessteuern oder Cammereinkünften zu bestreiten seyen? aufgeworfen und sie dahin beantwortet hat, daß wenn bewiesen werden könne, daß die Accreditirung eines fürstlichen Ministers am kayserlichen Hofe entweder directe oder indirecte die Noth oder den Nutzen des Landes des accreditirenden Fürsten betref-

Reichsständische Gesandtschaftskosten an inn- ländische u. ausländische Höfe.

fe,

se, der Fürst wohl befugt sey, seine Landsassen und Unterthanen mit Steuern zu belegen, und nicht schuldig, solche aus seinen Cammereinkünften zu bestreiten, und daß, wenn die Landstände sich desfalls weigern sollten, der Landesherr ex capite superioritatis territorialis et Dominii eminentis gar wohl befugt sey, dergleichen Gesandschaftskosten von den Unterthanen durch Steuern zu erheben, oder die schon baar vorhandenen Steuergelder dazu zu verwenden.

Da der klare Buchstabe des von uns angeführten Reichsgesetzes nur der Legationskosten zu Reichs-Deputations- und Kreisversammlungen gedenkt, so kann die Besteurung eines Landes zu Bestreitung der Kosten anderer Reichsständischer Gesandtschaften, sie mögen nun an den kayserlichen Hof oder an den Hof eines Reichsfürsten geschickt seyn, nicht als reichsgesetzmässig angesehen werden.

Quod vero lex non cantat, nec nostrum est cantare. Der biedere Johann Jakob Moser sagt auch: „Das unstreitige allgemeine Herkommen im ganzen teutschen Reiche sey der Erhebung solcher Kosten durch besondere Steuer entgegen; Es könne auch niemand widersprechen, daß noch bis jezt alle reichsständischen Gesandten am kayserlichen sowohl, als an andern Höfen, allein vom Landesherrn und seiner Cammer, nicht aber von den Unterthanen bezahlt wür-

würden; es sey dann, daß eine solche Steuer, vermöge eines besondern Vergleiches, verwilliget sey." Das rechtsgenüglich bewiesene Herkommen dieses oder jenen, einzelnen Landes, oder des Falls vorhandene, besondere Verträge des Landesherrn mit den Landständen und Unterthanen, werden also auch über die Statthaftigkeit einer solchen Steuer zu den Kosten einer jeden Gesandtschaft, die keine Reichstags-Gesandtschaft, keine Reichsdeputation, und keine Kreisgesandtschaft ist, entscheiden müssen. Aus einem ganz gleichen Gesichtspunkte, wie die leztberührte Gesandtschaftssteuer, müssen endlich auch, unsers Bedünkens, die sogenannten Collegialsteuern betrachtet werden, deren Johann Jakob Moser, am oft angeführten Orte, im 33sten §. S. 526, gedenkt. Er versteht darunter Geldbeyträge, welche von gewissen Gattungen der Reichsstände zusammengebracht werden, um ihre gemeinschaftliche Nothdurft bestreiten zu können, und führt Beyspiele vom schwäbischen Prälatencollegio und vom westphälischen Grafencollegio an.

§. 9.

Kreissteuern insbesondere.

Zu den Kreissteuern insbesondere, gehören nun, ausser der eben erwähnten, welche zur Unterhaltung der Kreisgesandtschaften reichsgesetzmässig erhoben werden, noch

Beyträge zur Kreis-Kasse.

1) alle solche Geldbeyträge, welche zur Bestreitung dessen, was die Nothdurft und das Wohl eines jeden einzelnen Kreises erheischet, nöthig sind, und von jedem Kreisstande, zur gemeinen Kreiskasse geliefert werden müssen. Dahin gehört z. B. in Friedens- sowohl als in Kriegszeiten, die Besoldung der Kreisgeneralität, der Kreisoffizianten und andere, den Kreis in Corpore betreffende Ausgaben. In Kriegszeiten kommen aber, wie Joh. Jak. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 525. bemerkt, wohl noch besondere Beyträge hinzu, von welchen sich aber mit Gewißheit nichts bestimmen läßt, und deren Betrag nach Zeit und Umständen verschieden ist; wohin z. B. Kosten zu Anlegung der Magazine, zu Anschaffung des groben Geschützes, Schanzkosten, u. s. w. gehören.

In des Etatsraths Mosers älterm teutschen Staatsrechte, Band 32. S. 44, ist eine Stelle aus einem Abschiede des fränkischen Kreises, vom März 1689. angeführt, nach welchem der Schluß dieses Kreises durch die meisten Stimmen dahin ausfiel: daß zur Bestreitung der nöthigen Kreislasten, und insonderheit der damals nöthigen Kriegsbedürfnisse, die Consumtionsaccise im Kreise eingeführt und der verglichene modus dabey beobachtet werden solle.

Wir werden im folgenden Kapitel, wenn wir der ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern erwähnen, noch mehr hiervon zu sagen Gelegenheit haben.

2. Die zur Unterhaltung des sogenannten Kreiscontingents nöthigen Kosten.

Kosten zur Unterhaltung des Kreiscontingents.

Diese zur Unterhaltung des Kreiscontingents erforderliche Steuer wird von mehrern Staatsrechts-Lehrern, auch von Johann Jakob Moser, mit gutem Grunde zu den Kreissteuern gerechnet, und als eine Gattung derselben angesehen, ungeachtet der Betrag derselben nicht zur Kreiscasse, sondern in die Cassen der Stände geliefert und von ihnen zur Unterhaltung ihres Kreiscontingents verwandt wird. Bekanntlich müssen aber die Unterthanen, in vielen teutschen Staaten, nicht allein zu Unterhaltung des Kreiscontingents, sondern auch zur Unterhaltung des nicht zum Kreiscontingente gehörigen, und dasselbe oft weit übersteigenden, stehenden Kriegsvolkes, Steuern bezahlen.

Weil nun die Beyträge, welche von den Landständen und Unterthanen zur Unterhaltung stehender Kriegsheere überhaupt begehrt und erhoben werden, unsers Erachtens, richtiger zu den Landessteuern zu rechnen sind, so wollen wir das, was wir noch wegen dieses Kreiscontingents und der zu seiner Unterhaltung nöthigen Steuer, zu sagen haben, auf den

gleich

gleich folgenden 10ten §., wo wir von den Landessteuern reden werden, versparen.

§. 10.

Alle diese jezt angeführten Gattungen von Reichs- und Kreissteuern, sollen die Reichsstände, vermöge der bisher angeführten Reichsgesetze, von ihren Landständen und Unterthanen, zu Bestreitung dieser gemeinen Reichs- und Kreislasten, zu erheben berechtiget seyn.

Landessteuern.

Von diesen Reichs- und Kreissteuern nun sind die Landessteuern unterschieden. Diese letzteren sollen blos zu Bestreitung der Landeslasten erhoben werden *u*). In den Zeiten, in welchen die Reichsstände die jährlichen Beeden von den Landständen und Unterthanen zu verlangen und zu erheben anfiengen, wußte

u) Die allgemeinen Benennungen der Steuern überhaupt, sowohl der Reichs- als der Landessteuern, die lateinischen und die teutschen, sind bey den Lehrern des Staatsrechts sehr verschieden. Zu den lateinischen gehören z. B. Tributa, collectae, collectationes, contributiones, exactiones, indictiones, census — — zu den teutschen aber Anlagen, Abgaben, Schoß, Schatzung, Hülfsgelder, Beyhülfe, Beytrag, Urbarsteuer, Anschlag, Ausschlag, Zusteuer, u. s. w. wovon aber noch einige nur gewisse, eigene Gattungen der Steuern bezeichnen.

wußte man noch nichts von Landeslasten, denn so-gar! selbst von Reichslasten, war eigentlich nur noch eine Gattung, nemlich der gemeine Pfennig, oder nachher die Römermonate, bekannt. Die sogenannten, jährlichen Beeden konnten also zu Bestreitung keiner andern, als solcher Reichslasten, von den Unterthanen verlangt werden.

§. 11.

Gegen die Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, fiengen unsere mächtigeren Reichsstände, und insonderheit der grosse Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an, nach dem Beyspiele unserer Nachbarn jenseits des Rheins, der in diesen Zeiten unserm Vaterlande so furchtbaren Gallier, den stehenden Soldaten zu errichten. Erste Veranlassung derselben.

Die mindermächtigen ahmten bald den mächtigern nach, und der stehende Soldat wurde allgemein.

In der Reichsexekutionsordnung, und hernach im jüngsten Reichsabschiede, im 178sten und den folg. §. wurde schon geordnet, daß die Kreise in einer beständigen Verfassung stehen sollen, um sowohl die innere Ruhe und Sicherheit im Reiche zu erhalten, als auch einen auswärtigen, ungerechten Anfall aufhalten und rächen zu können.

In den Reichskreisen, besonders denen, welche nicht aus wenigen, sondern aus mehrern Ständen

bestehen, wurde, diesen Reichsgesetzen gemäß, durch Kreisschlüsse beschlossen, daß die sämmtlichen Stände derselben, nicht allein in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten, eine bestimmte Anzahl Kriegsvolk, sowohl Reiterey als Fußvolk, unterhalten sollten, um daraus im Falle der Noth, ein Reichskriegsheer zusammen zu bringen, dabey auch weiter festgesezt, wie viel jeder Kreisstand an dergleichen stehendem Kriegsvolke beständig zu unterhalten, und zu einer Reichsarmee zu stellen schuldig seyn solle. Dieses durch besondere Kreisschlüsse festgesezte Quantum eines jeden Reichsstandes an stehendem Kriegsvolk bekam den bekannten Namen des Contingents.

Der zur Unterhaltung des stehenden Kriegsvolks überhaupt, besonders aber des bestimmten, sogenannten Reichscontingents eines jeden Standes nöthige Kostenaufwand, wurde als eine Landeslast angesehen, welche zu tragen man die Unterthanen für schuldig hielt. Die Stände belegten daher ihre Unterthanen, zu Bestreitung dieses neuen beträchtlichen Kostenaufwandes, mit neuen besondern Steuern.

§. 12.

Die Reichsstände wünschten nun nichts angelegentlicher, als diese neuen Landessteuern eben so, wie die erstgemeldeten Reichssteuern, durch ein Reichsgesetz bestätiget zu sehen. Sie äußerten dieses Verlangen

langen schon im Jahre 1648, bey den Unterhandlungen des westphälischen Friedens, und brachten es dahin, daß im osnabrückischen Friedensinstrumente, im 8ten Artikel, im 2ten §. folgendes vorläufig versehen wurde:

Verordnungen der Reichsgesetze wegen derselben, insonderheit wegen der Kosten zur Unterhaltung des stehenden Soldaten, und der Festungen.

„Gaudeant, sagt der §. (Electores Principes „et status Imperii) sine contradictione, jure suffragii, in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae, vel „interpretandae, bellum decernendum, *tributa „indicenda, delectus aut hospitationes militum in„stituendae, nova munimenta infra statuum ditio„nes exstruenda, nomine publico veterave firman„da praesidiis*, — aliave peragenda fuerint.„ —

§. 13.

Um aber die Reichsstände, wegen dieses Anliegens, noch besser und hinlänglicher zu befriedigen, wurde im 180sten §. des jüngsten Reichsabschiedes vom Jahre 1654 weiter versehen: „Daß sonderlich „jedes Churfürsten und Standes Landsaßen, „Unterthanen und zu Besatzung und Er„haltung der einem oder dem andern Reichsstan„de zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze „und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herr„schaften und Obern, mit hülflichem Bey-

„trage gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig „seyn sollen.„

§. 14.

Die Reichsstände wünschten aber hernach noch eine weitere Ausdehnung und genauere Bestimmung insonderheit dieser Stelle dieses letztern Reichsgesetzes. Sie trugen diesen sehnlichen Wunsch dem Kayser Leopold dem 1sten am 29sten Weinmonats 1670. vor, und zwar so unbegrenzt und so weit ausgedehnt, daß nach diesem Wunsche: „eines jeden Standes, „Landstände Landsassen, Städte und Unterthanen, „nicht allein zur Landes-Defensionsverfassung, son„dern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedach„ten Instrumento pacis nicht zuwiderlaufenden Bünd„nisse, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Bese„tzung der nöthigen, sondern indefinite, der Fe„stungen, Oerter und Plätze, auch zu Verpfle„gung der Völker, und andern hierzu ge„hörigen Nothwendigkeiten, ihren Landes„fürsten, Herrschaften und Obern, die jedesmal er„fordernde Mittel, und folglich alles, was an „sie, und so oft es begehrt wird, gehorsam„lich und unweigerlich zu geben, schuldig seyn soll„ten, und daß einige Klagen der Untertha„nen weder bey dem kayserlichen Reichshofrath, „noch Cammergericht hierwider nicht ange„nom-

„nommen, und alle Processe und Mandata, so„wohl wegen der vergangenen als gegenwärtigen „und künftigen Zeit abgethan und aufgeho„ben seyn, auch den Landständen, Landsassen „und Unterthanen, einige Privilegia und Exemtio„nes, wie sie auch Namen haben, oder zu was „Zeit selbige erlangt seyn mögten, nicht zu stat„ten kommen sollten.„

§. 15.

Im Hornung 1671, erfolgte, auf dieses Anliegen der Reichsstände, die sehr merkwürdige kayserliche Entschließung x):

„Daß es nicht allein bey dem 180sten §. des „jüngsten Reichsabschiedes vom Jahre 1654. und „dem den Churfürsten und Ständen, gegen ihre Un„terthanen, wegen der Reichs- und Kreisverfassun„gen, wie auch der Reichsanlagen gebührenden jure „collectandi verbleiben solle, sondern auch jene Chur„fürsten und Stände, so ein mehreres, als „im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Un„terthanen und Landsassen rechtmässig „hergebracht, dabey geschirmet und gehandha„bet, die Landsassen und Unterthanen aber zu allem

x) In der Sammlung der Reichsabschiede, im 4ten Theile, S. 84, und Schmaussens Corpus juris publici, S. 1077 - 1079.

„dem zu contribuiren angewiesen werden sollten,
„was das Reich pro securitate publica ver-
„williget habe, die Executions-Ordnung ver-
„möge, und die Landesdefension contra quem-
„vis aggressorem, dem Herkommen und erheischen-
„der Nothdurft nach, erfordere.„

„Daß aber kayserliche Majestät in den neuen
„Vorschlag der Stände und prätendirte Extension
„des 180sten §. des jüngsten Reichsabschieds, (nem-
lich die von den Ständen auf die eben angeführte
Art angetragene Ausdehnung der angeführten Stel-
„le des jüngsten Reichsabschieds) ohne einigen Un-
„terschied und zwar ihrer der Churfürsten und
„Stände, Mediatständen, Landsassen und Untertha-
„nen habenden Behelfs ganz, zumalen ungehört und
„unvernommen, willigen und sogar die rechthängigen
„Prozesse in dergleichen Materiis cassiren, und son-
„derlich denselben, wenn sie sich über die Billigkeit
„beschwert zu seyn erachten sollten, noviter et sine
„causae cognitione an die hohe Reichs-Dicasteria
„entziehen sollten, dazu könnten dieselbe in Erwä-
„gung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Be-
„denken, einmal nicht einheben, sondern würden,
„um der dabey sich ereignenden Umstände willen,
„vielmehr gemüssiget, einem jeden, bey dem, wes-
„sen er berechtiget und wie es bis dato observirt
„worden, in alle Wege verbleiben zu lassen, und

„gleich

„gleich wie Ihro Majestät hierdurch eines jeden „Churfürsten und Standes habender, und sonderlich „in dem Instrumento pacis bestätigter Befugniß im „geringsten zu nahe zu treten oder etwas zu entzie„hen nicht gemeinet, sondern einem jeden Kreis„stand dasjenige, was er rechtmässig hergebracht, „gern vergönnen, auch dabey zu schützen und zu „schirmen erbietig sey; Also würden sonder Zweifel „Churfürsten und Stände hinwiderum sich der in den „Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fun„dirten Intention kayserlicher Majestät gern confir„miren.„

Und am Schlusse dieser kayserlichen Resolution heißt es noch: „Wie kayserliche Majestät gnädigst „ermesseten, daß Churfürsten und Stände sich mit „dieser ihrer wohlerwogenen Resolution begnügen würden y).

§. 16.

Nicht allein also die zuvor gemeldeten Reichs- und Kreissteuern, und zwar alle Gattungen derselben, ältere und neuere ohne Unterschied, sondern auch die jetzterwähnten Landessteuern sind durch die

 hier

y) Siehe hier auch Pütter a. a. O. im angeführten 245sten und dem folgenden §.; v. Selchow a. a. O. §. 448. 449. Struben, in den Nebenstunden im 4ten Th. in der 30sten Abhand.

hier bisher angeführten Reichsgesetze bestätiget und gutgeheisen z);

Der Etatsrath Moser sagt, wahrscheinlich in Rücksicht auf die jezterwähnten Reichsgesetze, im ältern teutschen Staats-Rechte, im zwey und dreysigsten Theile, S. 39. „daß ein Kreis befugt sey, so viele Gelder, als er in Kriegs- und Friedens-Zeiten zu Erhaltung seiner Civil- und Militär-Verfassung, auch zu andern Bedürfnissen und gemeinsamen Ausgaben von nöthen habe, zu bewilligen, und durch jeden Kreisstand seine ihn daran betreffende Quotam von dessen Unterthanen erheben

z) Da das Recht der Reichsstände zur Unterhaltung der nöthigen Festungen und zur Erhaltung des stehenden Soldaten, insonderheit von ihren Unterthanen Landessteuern zu erheben, auf solche Art durch öffentliche Reichsgesetze bestätigt ist, so hat auch dieses verschiedene Rechtsgelehrte veranlaßt, nicht ohne Gründe zu behaupten, daß diese Gattung des juris Collectarum an die Stelle des juris sequelae, oder des sogenannten allgemeinen Aufgebots, vermöge dessen die Reichsstände ihre Unterthanen zwingen konnten, ihnen ins Feld gegen feindliche Kriegsheere zu folgen, getreten sey, da sie von diesem, nach hergestellten allgemeinen Landfrieden, keinen grossen Gebrauch mehr hätten machen können. S. z. B. Lynker, in Responsis, Tom. I. Resp. 25. no. 41. und Resp. 105. n. 1.

erheben zu lassen, sey eine keinem Zweifel unterworfene Sache."

In dem auch schon angeführten Buche: Von der Landeshoheit in Steuersachen, im 5ten Kap. hat er nicht allein Beyspiele von einzelnen Ländern angeführt, in welchen zur Unterhaltung der Garnisonen und des zur Vertheidigung und Sicherheit des Landes nöthigen Kriegsvolkes, und zur Unterhaltung der Festungeu im Lande, von den Unterthanen Steuern gegeben werden müssen, sondern auch Präjudizien, durch welche die höchsten Reichsgerichte die Unterthanen zur Entrichtung solcher Steuern verurtheilt haben; und zwar in Betreff der Steuern zur Unterhaltung der Garnisonen, dort Garnisonsgelder genannt, S. 555. von Chursachsen und besonders von Meklenburg, wo die Landstände vom Reichshofrathe zu Garnisonskosten verurtheilt waren, darauf aber wegen derselben, sich mit dem Herzoge verglichen haben, weiter in Betreff der Steuern zur Unterhaltung des stehenden Kriegsheeres, S. 569. von Bayern, von den Jahren 1736, 1767 und 1769, wo diese Steuer die Rekrutenanlage genannt wird *a*), auch von Braunschweig-Wolfenbüttel

a) Man findet das Edikt wegen dieser Rekrutenanlage beym Freyherrn von Kreitmayr in den Anmerkungen zum Cod. civ. Bav. p. 5 C. 21. §. 39. S. 2312.

tel und von Zweybrücken; und endlich in Betreff der Steuern zum Festungsbau von den Ständen der Mark-Brandenburg vom Jahr 1562 *b*).

§. 17.

Vorsehung der Reichsgesetze, die Landstände und Unterthanen zur gehorsamen Entrichtung der Reichs- und Kreissteuern, und der jetztgemeldeten Landessteuern anzuhalten.

So wie die Gesetzgeber in den angeführten Gesetzen dafür gesorgt haben, daß die Reichsstände das ihnen durch dieselbe bestätigte Steuerrecht gegen ihre Unterthanen nicht mißbrauchen mögten, so haben sie auch im Gegentheile in diesen Gesetzen versehen, daß den Unterthanen, und besonders auch den Landständen die Wege verschlossen werden mögten, wodurch sie sich der Entrichtung dieser reichsgesetzmässigen, sowohl Reichs- und Kreis- als Landessteuern zu entziehen, und solche ihrem Landesherrn zu verweigern suchen dürften.

In dieser Absicht wurde schon dem Reichsabschiede vom Jahre 1555. im angeführten 82ten §. eingeruckt:

„Daß die Unterthanen sich hierinn zu gehorsa-„samen schuldig seyen; daß auch der kayserliche Fis-„cal gegen die Ungehorsamen, vor dem kayserlichen „Cammergerichte wie gewöhnlich und sich gebührt „procediren, und die zur Bezahlung anhalten soll.„

§. 18.

b) Bey Gerken in den Diplom. vet. March. im 2ten Bande, S. 431.

§. 18.

Von ältern Reichsgesetzen, stimmt hiermit noch der auch schon angeführte Reichsabschied vom Jahr 1576 im 12ten §. von neuern aber der jüngste Reichsabschied vom Jahr 1654 im angeführten 180sten §. und die kayserliche Wahlkapitulation im 15ten Artikel, im 2ten, 3ten und 5ten §. Diese Stelle der Wahlkapitulation sagt: „Daß Kayserliche „Majestät keinem Churfürsten, Fürsten und Stand „seine Landsassen, ihre mit oder ohne Mittel un„terworfene Unterthanen, und mit Landesfürstlichen „und andern Pflichten zugethane Eingesessene und „zum Land gehörig, von deren Botmäsigkeiten und „Jurisdictionen, wie auch wegen Landes„fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten „rechtmäsig hergebrachten respectiven „Steuern, Zehenten und andern gemei„nen Bürden und Schuldigkeiten, weder „unter dem Praetext der Lehnherrschaft, Standes„erhöhung, noch einigem andern Schein, eximi„ren und befreyen, noch solches andern „gestalten, auch nicht gutheisen, noch zu„geben, daß die Landstände die Disposi„tion über die Landsteuer, deren Em„pfang, Ausgab und Rechnungsrecassi„rung mit Ausschliessung des Landes„herrn,

„herrn, privative vor- und an sich zie-
„hen, oder in dergleichen Sachen, ohne der Lan-
„desfürsten Vorwissen und Bewilligung, Convente
„anstellen und halten, oder wider des jüngsten
„Reichsabschieds, und anderer darüber zeithero er-
„richteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung,
„sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten,
„Fürsten und Standslandsassen und Unterthanen zu
„Besatzung und Erhaltung der einem und dem an-
„dern Reichsstand zugehörigen und nöthigen Festun-
„gen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu unsers
„und des heiligen Reichskammergerichts-Unterhalt,
„an Hand zu gehen, schuldig seyen, zur Ungebühr
„entschlagen. Auf den Fall auch jemand von den
„Landständen und Unterthanen wider dieses — bey
„uns oder unserm Reichshofrath, oder erstbemelde-
„tem Kammergericht, etwas anzubringen oder zu su-
„chen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran
„seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leicht-
„lich gehöret, sondern a limine judicii ab und zu
„schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und
„Herrn gewiesen werde, gestatten wir auch alle und
„jede dargegen erhaltene Privilegia, Protectoria
„und Exemtiones, wie auch darauf und den Reichs-
„satzungen zuwider ertheilte Processus, Mandata et
„Decreta, praevia summaria Causae Cognitione,

„für

„für null und nichtig erklären, und dieselben cassi„ren und aufheben sollen und wollen c).„

§. 19.

In der oben angeführten Resolution Kaysers Leopold I., vom Hornung 1671, wird eben daher auch jener kayserlichen Resolution noch angefügt: „Daferne aber die Landsassen und Unterthanen sich „unterfangen würden, wider gedachte ihre Landes„fürsten, Herrschaften und Obern, denen sie auch „in Landesdefensionen, wie gemeldet, dem Herkom„men nach, behülflich erscheinen sollen, an andere „Potentaten und Republiken, vermittelst gewisser Con„föderationen, Mediationen, Garantie, oder in an„dere Wege sich zu hangen, oder derselben Schutz „zu begehren, anzunehmen und zu gebrauchen, so „sollten sie, die Landesfürsten, Herrschaften und „Obern, berechtiget seyn, sich selbst, oder auf Be„dürfen, mit Assistenz ihrer benachbarten Stände, „wider solche ihre ungehorsamen und widersetzlichen „Unterthanen, bey ihrer wissentlichen Befugniß zu „manuteniren, gleichwie auch die hohen Reichs-Di„casteria in der Landsassen und Unterthanen wider „ihre Landesfürsten einkommenden Klagen, behutsam„lich

c) Pütter, am angeführten Orte, §. 248. und v. Selchow, am angeführten Orte, §. 448. sub Nro. 5.

„lich handeln, dieselbe in Sachen, so in der Exe-
„cutions-Ordnung und dem oben angeführten 180
„sten §. des jüngsten Reichsabschieds, auch dem kund-
„baren Reichsherkommen gegründet wären, a limi-
„ne judicii abweisen, auch in Dubiis, die Man-
„data und Rescripta vorhero reiflich überlegen, und
„außer daß es die Notorietät der Sachen augen-
„scheinlicher Billigkeit erfordern, nicht leicht a prae-
„cepto anfangen sollten.„

Drittes Kapitel.

Allgemeine Natur und Eigenschaften der Steuern und des Steuerrechts der Reichsstände, und allgemeine Grundsätze von dem dabey zur Richtschnur dienenden, allgemeinen Herkommen.

---

§. 1.

Bisher sind der Ursprung des heutigen Steuerrechts der Reichsstände, und die über dasselbe sprechenden Reichsgesetze, die Gegenstände unserer Untersuchung gewesen.

Es

Es ist nun nöthig auch etwas von der Beschaffenheit und den Eigenschaften der Steuern und des Steuerrechts zu sagen.

Das Steuerrecht der teutschen Reichsstände ist ein Ausfluß aus der ihnen zustehenden Landeshoheit, und zwar wie Ludolf sagt, so, daß von der Landeshoheit zwar auf dieses Recht, nicht aber allezeit von diesem auf jene, geschlossen werden könne a). Beschaffenheit u. Eigenschaft des Steuerrechts der Reichsstände.

„Das Besteurungsrecht, sagt auch der selige Etatsrath J. J. Moser im Buche: Von der Landeshoheit in Steuersachen, wie auch andern Geld und Naturalabgaben, im 2ten §. des 3ten Kapitels, S. 419. ist ein Stück der Landeshoheit, kraft dessen ein teutscher Landesherr berechtiget ist, seinen Unterthanen Steuern oder Geldabgaben, entweder nur anzusinnen oder auch wirklich aufzulegen;" und der

a) In den Symphoremat. Consult. et Decis. vol. I. Consult. 10. §. 12. und vol. II. Consult. 25. pag. 1211. Lit. a.

So sagt auch Rosenthal in Synopsi jur. feudal. cap. 5. Conclus. 74. Nro. 1. et not. f. quod jus collectandi, quod ratione magistratus sive imperii competat, indifferenter inter regalia principi reservata, referendum videatur, juxta sententiam receptiorem. Auch bey Pfeffinger ad Vitriarium, im dritten Bande, im 3ten Buche, 62sten §. findet man völlig gleiche Grundsätze.

der selige Vicekanzler Struben im 4ten Theile der Nebenstunden S. 164: „Die Steuern werden gemeiniglich nur dem Landesherrn entrichtet, und sind daher ein starkes Merkmal der Landeshoheit."

Insonderheit läßt sich dieser Satz mit triftigen Gründen behaupten, wenn dabey blos auf Landessteuern, und nicht zugleich auf Reichssteuern gesehen wird. *b*).

§. 2.

Aus den Reichsgesetzen erörtert;

Selbst die Reichsgesetze sehen dasselbe als ein zur Landeshoheit gehöriges Stück an.

In der schon angeführten Stelle der kayserlichen Wahlkapitulation, im 15ten Artikel, im 2ten §. heißt es mit ganz unumwundenen Worten: „daß der Kayser keines Standes Unterthanen von den wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmässig hergebrachten *respetive* Steuern und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, unter keinerley Vorwande befreyen wolle; und im 19ten Artikel

b) Collectae imperiales authoritate imperatoria juxta L. L. imperii omnino quidem indicuntur; provinciales vero, virtute regalium et jure potestatis territorialis; vid. MEICHSNER in Decisionibus, Decis. 6. p. 315.

Artikel, im 6sten §. werden das *jus collectarum, armaturae sequelae*, Landes-Defension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, zu den Gattungen der Landesherrlichen Obrigkeit, oder genauer, der dieselbe ausmachenden Regalien gerechnet.

§. 3.

Ob nun gleich nach dieser Sprache der Reichsgesetze, und nach der Lehre der eben angeführten Staatsrechtslehrer, das Steuerrecht der teutschen Reichsstände ein Ausfluß der Landeshoheit ist, so stehet doch der von uns eben erzählte Ursprung desselben hiermit nicht im Widerspruche. Die Reichsstände fanden es der Staatsklugheit angemessener, das aus der Landeshoheit fliesende Recht, die Unterthanen mit Steuern zu belegen, bittweise durch gütliche Unterhandlungen, als durch gebieterische Befehle auszuüben, und wollten lieber durch gute Worte, als durch gewaltthätige Erpressungen, die Unterthanen zur Entrichtung der nöthigen Reichs- Kreis- und Landessteuern, vermögen. Sie erinnerten sich des alten teutschen Sprichworts: daß ein gutes Wort eine gute Statt findet, und erreichten auf diesem Wege leichter ihren Zweck, als wenn sie durch herrscherische Befehle die Gemüther der Unterthanen erbittert hätten.

Dieses Verfahren der Reichsstände gegen ihre Landstände und Unterthanen war auch um so nöthiger, da das allgemeine Recht der Landeshoheit, auf welches sich das Steuerrecht gründete, doch keine Grenzen zeichnete, und bestimmte, wie weit sich dieses Recht erstrecken, in welcher Maase und Ausdehnung es von den Reichsständen gegen die Unterthanen ausgeübt werden sollte und könnte.

§. 4.

weiter aus Verträgen des Landes m. dem Landesherrn, und aus dem Herkommen erörtert.

Obgleich auch ferner, nach den jetzterwähnten, durch die Reichsgesetze selbst als richtig erkannten Grundsätzen, das Steuerrecht der Reichsstände ein Ausfluß der Landeshoheit und mit derselben unzertrennlich verbunden ist, so gründet sich doch dasselbe in den Landen der meisten Reichsstände nicht auf diese Landeshoheit allein, auch nicht einmal auf die vorhandenen, allgemeinen, älteren und neueren Reichsgesetze allein, sondern entweder sind in den Ländern, welche Landstände haben, Verträge der Landstände mit dem Landesherrn vorhanden, welche dessen Steuerrecht näher und zuverläßiger bestimmen, oder dasselbe wird durch ein Herkommen und durch Gewohnheiten näher bestimmt *c*). Ludolf sagt, am angeführten

c) Non semper nititur eminentis dominii titulo collectandi jus, quippe quod et ex privilegio, pactove

ten Orte seiner Consultat. et Decision.: „Omnium provinciarum Germaniae ratio non est eadem. Alibi ordines provinciae, antiquo more, ad indictionem concurrunt, alibi arbitrio domini omnia geruntur *d*).„ Er führt dabey eine Stelle der über die Abfassung des jüngsten Reichsabschieds verhandelten Comitialakten an:

„Es sey im römischen Reich, die Beschaffen„heit mit diesem oder jenem Herrn und Untertha„nen sehr unterschieden, dann einige sagten ihren „Unterthanen aus eigner vollkommener Macht der„gleichen Steuern an, andere seyen durch ge„machte Verträge, ertheilte Freyheiten, und „hergebrachte Gewohnheiten gebunden, „selbigen gemäs ein solches nicht schlechterdings für „sich, sondern nach vorher gehaltener Berathschla„gung

ve cum subditis — conventione itidem cum tertio, seu concessione, praescriptione immemoriali competere potest. PFEFFINGER ad Vitriarium, loc. jam cit. not. b. Struben in den Nebenstunden 4tem Theile, S. 458. In dieser Abhandlung sucht Struben gegen einen Gegner darzuthun, daß Reichsstände, welche Landstände in ihren Landen hätten, ohne Zuziehung und Einwilligung derselben, keine Steuern anlegen könnten.

d) S. auch LYNKER in tractat. de Gravamine extrajudiciali, pag. 328.

„gung und erfolgter Einwilligung der Ordinum „provincialium, zu thun.„

„De collectis, fährt Ludolf fort, quae consilio et consensu ordinum provinciae imponuntur, nulla vel non admodum gravis existit difficultas, neque est opus, ea de re pluribus dicere. De iis vero, quae solius domini voluntate indicuntur, notanda est regula, ab eodem auctore publicorum negotiorum perito — — posita.„

„Die ordentlichen Einkünfte und Steuern, so „ein Landesherr aus Macht seines Landesherrlichen „Reichs, von seinen Unterthanen zieht, sollen nach „der Billigkeit angesetzt seyn, und darinnen beste„hen, daß keine grössere Steuern gefordert werden, „als welche der Unterthan über seinen behörigen „Lebensunterhalt und Nothdurft und über die ihm „gebührende Belohnung seiner Arbeit, so er in Er„haltung der innhabenden Güter anwendet, herzu„geben vermögend ist *e*).„

Ita ut in aequilibrio servando inter subditos, in exigendo rursusque non praecludendo, ipsis media acquirendi necessaria, sed quantum fieri potest, ea promovendo salus consistat, et conservatio cujusque regionis; E contra in neglectu

e) Siehe hier auch von Seckendorf im teutschen Fürstenstaat, am angeführten Orte §. 6.

glectu aequalitatis, ruina atque devastatio sit posita.

§. 5.

Wer wird hierbey nicht bemerken, wie genau diese von einem vollwichtigen Rechtsgelehrten, wegen des Steuerrechts der Reichsstände aufgestellten Grundsätze mit der Sprache der bereits oben angeführten Reichsgesetze der, der Reichsabschiede von 1543, 1555. und 1576. übereinstimmen? „Obstricti sunt subditi, fährt er hernach fort, non minus domino suo auxilium ferre ad necessitates provinciae publicas, quam ad utilitatem corporis totius, *adeo ut nequidem ulla praescriptione tueri*, se possint — — istiusmodi materiae pleraeque sunt conscientiae domini relinquendae, neque enim de omnibus istiusmodi exactionibus statuere potest judex. Si ergo iuxta morem regionis et vicinitatis imperentur collectae — — rectius ad obedientiam et patientiam reduci debent subditi, quam ut domino dica scribatur. Verbo, laudabilius facere dominum statum, si mitius tractat subditos in exactionibus, sed cessare ea in parte plerumque judicis officium.

Non loquor, setzt er endlich noch hinzu, de excessibus immodicis, quibus oviculae deglubuntur

tur. De moderatis et consumtis dicta mea intelligi volo.„

§. 6.

Aus allen diesen Sätzen des bewährten Ludolfs, ist nun überhaupt soviel klar, daß auch die einsichtsvollsten Rechtsgelehrten Bedenken getragen haben, wegen des Rechts der Reichsstände, ihre Landstände und Unterthanen insonderheit mit Landessteuern zu belegen, ganz allgemeine Grundsätze aufzustellen, und alles auf solche zurückzuführen; daß sie nicht gewaget haben, diesem edlen Theile des landeshoheitlichen Rechts der Stände gemessene und bestimmte Grenzen vorzuschreiben; daß sie haben bekennen müssen, daß sich hier keine allgemeine Richtschnur ziehen lasse, daß jedes Land, jeder kleine Staat unsers Vaterlands, von andern Staaten desselben in dieser Materie verschieden sey; daß auch die hierüber sprechenden Reichsgesetze nicht zulänglich, lange nicht erschöpfend, nicht bestimmt genug seyen; daß aber endlich in jedem Lande die Grundsätze hierüber, entweder aus Verträgen der Landstände und der Unterthanen mit den Landesherren, aus ertheilten Freyheitsbriefen, oder in Ermangelung auch dieser aller, aus dem Herkommen und aus hergebrachten Gewohnheiten allein geschöpft, und nach diesen die Gren-

Grenzen des Steuerrechts der Reichsstände gegen ihre Unterthanen abgemessen werden müssen; daß aber nicht die Willkühr des Landesherrn einzig und allein, diesem reichsständischen Rechte das Ziel bestimmen dürfe *f*), und diese allenfalls nur alsdann eintreten könne, wenn weder durch Verträge des Landesherrn mit den Landständen und Unterthanen, noch durch Herkommen und besondere Gewohnheiten,

f) Ludolf sagt eben dieses an einem andern Orte seiner Consultat. und Decis. noch deutlicher und ausdrücklicher. Vol. 2. Consult. 14. §. 9. pag. 710. schreibt er:

In Universum notandum est, quod materia contributionum et collectarum lege aliqua perpetua in imperio nondum definita sit, sed omnia hucusque *ex consuetudine* et unius cujusque provinciae legibus particularibus regantur; neque aliter fieri potest stante praesenti Reipublicae germanicae forma. Er fügt aber doch noch hinzu: „Es sey keinem „Stand des Reichs in Contributionssachen, das „Arbitrium und Disposition in seinem Lande „ganz benommen.

„Wo absonderliche Pakta mit den Landständen „seyen, da werde sich nach denselben gerichtet, „wo aber keine Landstände vorhanden seyen, „wie denn in vielen Grafschaften am Rheinstrome „keine anzutreffen wären, da könne des Landes-„herrn Disposition nicht ausgeschlossen werden, „noch von der Unterthanen Bewilligung so schlech-„terdings abhängen.“

dieserwegen nicht das geringste bestimmet und geordnet ist.

§. 7.

Diese aus der vorhin vorgetragenen Geschichte der Steuern und des heutigen Steuerrechts der teutschen Reichsstände geschöpfte und damit genau harmonirende Grundsätze findet man bey allen, redlichen, ältern und neuern Lehrern unsers vaterländischen Rechts. „In plerisque Germaniae provinciis, *non nisi ex ordinum consensu et Pacto*, *ac re publice et mature prius deliberata*, ad ejusmodi onera perveniri tam evidens est, ut nulla probatione egeat.„ — —

Wenn Chur- und Fürsten des Reichs eine Steuer anlegen wollen, so ist fast allenthalben der Gebrauch, daß sie erst einen Landtag derhalben fordern; cujusmodi Provinciarum Privilegiis et *consuetudinibus* standum est, neque ex moribus antiquis quicquam immutandum — „sagt ein älterer Rechtslehrer, Caspar Klock, de contributionibus S. 162., und einer der neuesten, der schon mehr angeführte Moser sagt im Buche: Von der Landeshoheit in Steuersachen S. 5.: „Eine gründliche und hinlängliche Geschichte des teutschen Steuerwesens, welche noch nicht vorhanden sey, werde den Nutzen haben, daß man auf das überzeugend-

zeugendste darthun könne, daß die teutschen Regenten niemals, so lange der teutsche Name bekannt sey, die Macht oder das Recht gehabt hätten, den Unterthanen nur nach Gefallen neue Steuern und Lasten aufzulegen, sondern daß dieser letzteren Einwilligung dazu, und zwar: Ob eine solche Steuer statt finde? wie viel sie betragen — und wie sie ausgeschlagen werden solle? von den alleraltesten Zeiten her, erfordert worden, und daß daher dieses jetzt noch nöthig sey, in so ferne nicht entweder die Reichsgesetze oder Landesverträge ꝛc. in dem einen oder dem andern Falle, eine Abänderung gemacht hätten." Seite 613. sagt zwar eben der letztere Staatsrechtslehrer weiter: "Ein Landesherr könne die Besteurungsart allein bestimmen;

1) wenn er keine Landstände habe, oder
2) wenn der, welcher Landstände habe, im rechtmässigen Besitze sey, die Besteurungsart vorzuschreiben.
3) Wenn die Landstände unter sich wegen der Besteurungsart nicht einig werden könnten."

Es versteht sich aber von selbst, daß auch demjenigen Landesherrn, welcher keine Landstände hat, doch sowohl durch Verträge mit seinen Unterthanen, als durch das Herkommen in seinem Lande, der Besteurungsart, wie weit er dieselbe erstrecken, in wie ferne er bestimmen dürfe: Wer Steuern im Lande

 geben

geben müsse? In welchen Fällen sie gegeben werden sollten? und wie hoch sie angesetzt werden sollten? gewisse Grenzen vorgezeichnet sind.

Allgemeine Kraft u. Einfluß des Herkommens, sowohl des allgemeinen Reichsherkommens, als des besondern in jedem Lande, auf das Steuerrecht der Reichsstände;

§. 8.

Herkommen und Gewohnheiten sind also in Ländern, in welchen weder Landstände, noch Verträge mit diesen oder mit den Unterthanen, vorhanden sind, die alleinigen Quellen, aus welchen diese Grundsätze herfliessen, die einzige Richtschnur, nach der diese Grenzen bestimmet werden müssen g). In den oben, im zweyten Abschnitte angeführten, über das Steuerrecht der Reichsstände sprechenden Reichsgesetzen wird das Herkommen vorzüglich sehr begünstiget. Im Reichsabschiede vom Jahre 1543, im 24ten §. heißt es: „daß eine jede Obrigkeit, alle „ihre Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und „alten besitzlichen Herkommen zu steuern „und zu belegen habe. — — Und weiter unten in diesem §. wird nochmals wiederholt: „Daß die „Obrigkeiten hierinn nicht anders, denn von „Rechtswegen, und wie sie es im ruhigen „Ge-

durch die Reichsgesetze befestiget;

g) Ad decidendas itaque controversias, in Materia pensitationum sive *collectandi*, omnium maxime consideranda et observanda est, *antiqua consuetudo regionis et loci, ubi imponuntur hujusmodi collectae.* *Gail.* lib. 2. Obs. 52. Nro. 18. und 19.

„Gebrauch und Herkommen hätten, für„nehmen sollten.„ — So wird auch in der angeführten Resolution, Kaysers Leopold des Ersten, vom Hornung 1671 gesagt:

„Kayserliche Majestät könnten gern gnädigst „geschehen lassen, daß jene Churfürsten und Stän„de, so ein mehreres, als im vorangezogenen §. „begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen, „rechtmässig hergebracht, dabey geschir„met und gehandhabet — werden sol„len.„ Und endlich sagt auch die ebenfalls angeführte Stelle der kayserlichen Wahlkapitulation:

„Daß kayserliche Majestät, keinem Stande, „seine Unterthanen, von deren rechtmässig „hergebrachten Steuern und andern Schuldig„keiten befreyen wollten.„

§. 9.

In der schon angeführten Schrift des Etatsraths Mosers, — von den teutschen Reichstagsgeschäften, im 9ten Buche, im 8ten §. des 7ten Kapitels, sind einige Präjudicien angeführt, welche das Herkommen und die besonderen Verträge der Reichsstände mit ihren Landständen und Unterthanen, in der Materie der Steuern, nicht allein der Landessteuern, sondern selbst auch der Reichs- und Kreis-Steuern, eines Theils als nothwendig, und andern Theils

und durch Präjudizien bestätiget.

Theils als wesentlich und entscheidend erfordern, nemlich: 1) ein Ausspruch des kayserlichen Reichshofraths, vom 10ten Jenner 1736, in Sachen einiger Landstände und Unterthanen des Hochstifts Basel gegen den Fürst-Bischof von Basel, nach welchem die Landstände, da sie die Obliegenheit des Fürstbischofes, zu den gemeinen Reichs- und Kreissteuern den dritten Theil beyzutragen, nicht rechtsbeständig bewiesen hätten, sondern die bisherige, notorische Observanz das platte Gegentheil zeige, sachfällig erklärt werden, der Fürstbischof aber, von diesem Beytrage des dritten Theils zu den Reichs- und Kreissteuern losgesprochen, daneben jedoch, in Ansehung der von ihm erworbenen, steuerbaren Privatgüter, so oft eine Steuer ausgeschrieben werde, zu seinem Beytrage allerdings schuldig erklärt wird; und 2) den Erbvergleich zwischen den damals regierenden Herrn Herzoge von Mecklenburg-Schwerin und seinen Landständen, vom Jahre 1755, worinnen versehen ist, daß die Ritterschaft gewisse Hufensteuern, die Städte aber eine gewisse Accise bezahlen, hingegen, wenn in einem Jahre, nicht über respective zwey oder dreyhundert Römer monate, von Kayser- und Reichs- oder Kreiseswegen gefordert würden, die Ritterschaft im ersteren Falle, wenn nemlich nicht über 200 Römermonate, und die Städte im andern

Falle,

Falle, wenn nicht über 300 Römermonate gezahlt werden müssen, nichts daran bezahlen, sondern die Reichssteuern vom regierenden Herrn Herzoge bestritten werden sollen *h*).

§. 10.

Wenn wir von den bisher vorgetragenen, allgemeinen Grundsätzen, in Ansehung der Steuern und des Steuerrechts unserer Reichsstände ausgehen, und in den Ländern und Staaten einzelner Reichsstände, nach der Lage forschen, in welcher sich das Steuerwesen und das Steuerrecht des Landesherrn in denselben befindet, so werden wir bald wahrnehmen, daß die Lage desselben in den meisten teutschen Staaten und Ländern, diesen Grundsätzen genau entspricht.

Mir sind mehrere derselben bekannt, welche keine Landstände haben, und in welchen keine besondere und ausdrückliche Verträge des Landesherrn mit den Unterthanen über die Grenzen der Steuern und des Steuerrechts vorhanden sind, in welchen man sich aber deßwegen schon seit sehr langer Zeit blos auf das Herkommen und auf besondere Gewohnheiten

h) Büsching's neue Erdbeschreibung, 3ten Th. 3ten Band, S. 368.

heiten gegründet hat. In mehr als einem teutschen Staate haben sich die Landesherrn, auf die von den Unterthanen an die höchsten Reichsgerichte, wegen starker Vermehrung und Vervielfältigung der Reichs- Kreis- und Landessteuern gebrachten Beschwerden, in ihren an die Reichsgerichte erstatteten Berichten, wegen des landesherrlichen Steuerrechts allein auf das Herkommen und den Besitzstand bezogen, und nur diesen zu beweisen gesucht.

Zweyter Abschnitt.

Eintheilung der Steuern, 1) in ordentliche und ausserordentliche Steuern, und 2) in nothwendige und freywillige Steuern. Besondere Gattungen dieser Steuern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze von den ordentlichen Steuern überhaupt, und insbesondere von den ordentlichen Landessteuern. Eintheilung derselben in Real- und Personalsteuern. Allgemeine Grundsätze von beyden.

§. 1.

Man theilt gewöhnlich die mannigfaltigen, in unserm Vaterlande üblichen Steuern ein:

1) in ordentliche und ausserordentliche, und

2) in nothwendige und freywillige oder willkührliche Steuern.

Wir

Wir wollen in diesem ersten Kapitel zuvorderst allgemeine Grundsätze von den ordentlichen Steuern aufstellen, und die verschiedenen Gattungen derselben zergliedern. Wir unterscheiden hier wieder die ordentlichen Reichs- und Kreissteuern, und die ordentlichen Landessteuern. Zu jenen gehören alle die von uns im vorigen Abschnitte gemeldeten Reichs- und Kreissteuern. Weil dieselbe nicht allein in allen reichsständischen teutschen Ländern eingeführt sind, und erhoben werden, also die gewöhnlichste Gattung der Steuern ausmachen, sondern auch durch die angeführten Reichsgesetze ausdrücklich gebilliget sind, so werden sie daher die ordentlichen Reichs- und Kreissteuern genannt. In mehreren teutschen Reichsständischen Ländern werden sie, bald unter der allgemeinen Benennung der Monatgelder, bald unter irgend einer andern, von den Unterthanen erhoben a).

Ordentliche Steuern; und zwar ordentliche Reichs- u. Kreissteuern.

Von

a) Wir müssen hier bemerken, daß der Begriff, was man unter ordentlichen und unter ausserordentlichen Steuern versteht, in den verschiedenen teutschen Staaten freylich sehr verschieden ist. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen S. 11. sagt: Es sey schwerlich ein Land im ganzen teutschen Reiche, welches nicht heutiges Tages gewisse, ordentliche, beständig fortdaurende Steuern habe, welche bald diesen, bald jenen Namen führten. Einige hiessen zwar ausserordentliche Steuern, seyen aber, blos dieser Rubrik nach,

Von diesen ordentlichen Reichs- und Kreissteuern sollen also, nach ihrer wahren und zweckmässigen Bestimmung bestritten werden,

1) Die Reichslasten, nemlich

a) die im Reiche ausgeschriebenen Römermonate;

b) die Cammerzieler; und

c) die zur Besoldung der Reichstagsgesandschaften und der Reichsdeputationen nöthigen Kosten;

2) Die

nach, von den ordentlichen Steuern verschieden, und giengen von einem Jahr ins andere beständig fort.

Im Churfürstenthum Sachsen hiessen z. B. die Landsteuer, die Trank- und die Fleischsteuer ordinäre — die sogenannte Pfennig- und Quatembersteuer aber, und die Accise ꝛc. extraordinäre Steuern. In Würtemberg hiessen die zur Bezahlung der Landesschulden bestimmten Steuern, die ordinären, die zur Unterhaltung des Kriegsvolks bewilligten hingegen, die extraordinären Sommer- und Winteranlagen.

Wir glauben aber, daß man am sichersten gehe, wenn man der alten, uns in der Vernunftlehre gegebenen Lehre folgt: quod a potiori fiat denominatio. Gemeiniglich und in den meisten teutschen Staaten, tritt nicht allein der von uns angegebene Unterschied und Begriff der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern ein, sondern es liegt auch, unsers Bedünkens, schon in der Natur der Sache, daß man diejenigen Steuern,

2) Die Kreislasten, nemlich die Besoldung der Kreisgesandschaften und andere zur Kreiscasse in Friedenszeiten nöthige Vorschüsse.

Jährliche, sogenannte Urbarsteuern verschiedener Reichsstädte.

Als eine Gattung ordentlicher Reichssteuern können endlich auch wohl die Steuern angesehen werden, welche verschiedene Reichs-Städte noch bis auf den heutigen Tag dem Kayser jährlich unterm Namen der Urbar-Steuern *b)* entrichten müssen. Ungeachtet sie im Verhältnisse mit dem heutigen Werthe des Geldes, alle nur von geringem Ertrage sind, so stammen sie doch ohne Zweifel noch von jenen ältern Zeiten her, in welchen die teutschen Kayser und Könige noch beträchtliche Domänen-Güter im teutschen Reiche besassen, und von denselben ansehliche Einkünfte bezogen.

Kayser

welche durch ausdrückliche Reichsgesetze gutgeheissen und authorisirt sind, und welche daher in allen teutschen Staaten Statt finden, imgleichen diejenigen, welche von den Unterthanen, von einem Jahr ins andere, zu einer bestimmten Zeit, ordentlich entrichtet werden müssen, ordentliche Steuern, diejenigen aber, welche die eine oder die andere dieser Eigenschaften nicht haben, ausserordentliche Steuern nenne.

b) Bekanntlich bedeutet das alte teutsche Beywort Urbar soviel: als sehr alt — perantiquus. S. Hederich in Promtuario Latinitatis, oder dem teutsch-lateinischen Lexico, unter diesem Worte.

Käyser Karl der Fünfte verspricht in seiner Wahlcapitulation im eilften Kapitel §. 16. „daß „er neben andern auch die Reichssteuern der „Städte und andere Gefälle, welche in sonderer „Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn „mögten, wieder zum Reiche ziehen und zu desselben Nutzen anwenden wolle,„ und Kayser Ferdinand der zweyte, in seiner Wahlcapitulation weiter: „daß er auch eine gewisse Designation, in „was Stand diese Steuern der Reichsstädte jeder„zeit seyen, binnen Jahresfrist, nach Antretung „seiner kayserlichen Regierung, zur Churmaynzischen „Reichscanzley zu fernerer Communication an die „Stände unnachbleiblich einschicken und nicht gestat„ten wolle, daß solche Steuern dem Reiche und „dem gemeinen Nutzen wider Recht und Gerechtig„keit entzogen würden, es wäre denn, daß solches „mit rechtmässiger Bewilligung sämmtlicher Chur„fürsten geschehen wäre.„

Der sämmtliche jährliche Ertrag aller Städtesteuern soll, nach einer Angabe, welche man, vor noch nicht langer Zeit, in einer beliebten Zeitschrift, jedoch ohne alle weitere Auctorität las, zehentausend siebenhundert vier und achtzig Gulden zwey und dreysig Kreuzer betragen.

Die Reichsstadt Frankfurt am Mayn, welche unter der Zahl dieser Reichsstädte ist, zahlt, wie ich

durch vollgültige und sehr glaubwürdige Nachrichten berichtet bin, kayserlicher Majestät jährlich dreytausend zwey und sechzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer Rheinisch.

§. 2.

Ordentliche Landessteuern, welche durch ausdrückliche Reichsgesetze genehmiget sind.

Wir müssen nun wieder auf die ordentlichen Landessteuern zurückkommen. Von den jeztgemeldeten durch ausdrückliche Reichsgesetze genehmigten Landessteuern sollen nach der Absicht der Gesetze, insonderheit die nöthigen Kosten, sowohl zur Unterhaltung des Kreiscontingents, als zur Montirung und Bewaffnung der etwa vorhandenen Landmiliz, oder des zur Sicherheit des Landes und der Landstrassen errichteten Kriegsvolks bestritten werden. Die angeführten Reichsgesetze haben ohne Zweifel diese Kosten für den wichtigsten und vorzüglichsten Artikel der Landeslasten gehalten, ob man gleich unter Landeslasten, nach dem allgemeinen Begriffe des Worts, alles das versteht, was zum wirklichen und allgemeinen Besten des Landes aufgewandt werden muß.

Einschränkung der Reichsgesetze wegen der Verwendung d. ordentlichen Reichs- Kreis- u. Landessteuern.

Da diese ordentlichen Reichs- und Kreissteuern, und diese durch ausdrückliche Reichsgesetze genehmigten Landessteuern allein zur Bestreitung der jetzterwähnten Reichs- Kreis- und Landeslasten, von den Unterthanen entrichtet und erhoben werden, so müssen sie also auch zu diesem Zwecke dergestalt verwandt wer-

werden, daß nur diese Lasten davon bestritten werden.

Die obern angeführten Reichsgesetze fordern dieses ausdrücklich. Der Reichsabschied vom Jahre 1555. sagt in der oben angeführten Stelle: daß die Reichsstände von ihren Unterthanen keine grössere Geldsummen unter dem Namen der Römermonate, oder anderer Reichssteuern, erheben sollten, als dazu wirklich erforderlich sey, und der Reichsabschied vom Jahre 1576. wiederholt, in der auch von mir oben eingeruckten Stelle, diese vorhergehende Verordnung ausdrücklich, und verfügt dabey noch besonders: „daß die Stände ihren Unterthanen dergleichen Reichssteuern besonders bekanntmachen sollen.„ Am Schlusse eines vom seligen Johann Jakob Moser, im ältern teutschen Staatsrechte, im zwey und dreyßigsten Bande S. 44. angeführten Abschiedes des fränkischen Kreises, vom Merz 1689, den wir schon oben erwähnten, heisset es:

„Es sey aber hierbey ausdrücklich bedungen „worden, daß dieser modus collectandi länger „nicht, dann zu Gotthoffender Verbesserung der Zei„ten und der gegenwärtigen Unruhen glücklicher En„digung fortdauern, der Ertrag desselben „auch zu nichts anders, dann zum Dien„ste des gemeinen Wesens verwandt, und die

„die *Cameralia* hingegen hiervon allerdings ausgeschlossen werden sollen.„

Der schon oft angezogene Ludolf führt im 1sten Theile seiner Observationen, ein Kammergerichts-Präjudiz, vom Jahre 1727, folgenden Innhalts an: „Daß beklagte Landesherrschaft bey dem „jure collectandi und der Macht Contributiones „nach erheischender Nothdurft zu vermehren und „vermindern, zu schützen sey, jedoch also und „dergestalt, daß solch Recht reichsconsti-„tutionsmäsig gebraucht, auch zu Pri-„vat- in das Publikum nicht einschlagen-„den Ausgaben, keine Schatzung, son-„dern allein zu Bestreitung der Reichs-„Kreis- und allgemeinen Landeslasten, „ein denselben proportionirtes Quantum an Scha-„tzung ausgeschrieben werde.„

„Zu welchem Ende die fürstliche Landesherr-„schaft, den Landes- oder Gemeindsvorstehern, „gegen den Eingang eines jeden Jahres, einen un-„gefähren Entwurf, was im bevorstehenden Jahre „zu Bestreitnng der Publicorum erfordert werden „dürfte, ohne jedoch, daß die Untertha-„nen hierüber eine ganz genaue Berech-„nung zu fordern hätten, vorzulegen, schul-„dig sey. —„

An

An eben diesem Orte sind auch noch mehrere ältere und neuere Kammergerichts-Präjudizien, von den Jahren 1662, 1675. und 1726, ungefehr alle gleichen Innhalts, angeführt c).

§. 3.

Zu den ordentlichen Landessteuern gehören aber, ausser den im vorigen Abschnitte erwähnten, durch ausdrückliche Reichsgesetze gutgeheissenen und authorisirten Gattungen derselben, in mehrern einzelnen teutschen Ländern noch verschiedene andere Gattungen, welche zwar keine ausdrückliche Genehmigung der Reichsgesetze für sich haben, theils aber durch Verträge der Landstände und Unterthanen mit dem Landesherrn, theils durch das Herkommen dieses oder jenen einzelnenen Landes, so fest bestimmt und so allgemein-üblich sind, daß sie ordentlich und ununterbrochen, von einer Zeit zur andern, von einem halben oder Vierteljahre zum andern, erhoben werden, ohne daß die Statthaftigkeit derselben von irgend jemand angefochten werden dürfte. Man theilt besonders diese Gattungen der ordentlichen Landessteuern, welche nicht durch allgemeine Reichsgesetze genehmiget und authorisirt, sondern durch die Verfassung eines jeden einzelnen teutschen Staates und das

Ordentliche Landessteuern, welche theils durch Verträge des Landes mit dem Landesherrn, theils durch das Herkommen eines Landes bestimmt und allgemein üblich sind.

c) Observat. 102. not. 4.

das Herkommen darinnen, oder durch Verträge der Landstände und Unterthanen mit dem Landesherrn, bestimmt sind, ein, in Real- und Personal-Steuern.

Real- oder Gütersteuern; Definition derselben.

Unter den Realsteuern* versteht man diejenigen, welche auf den liegenden Gründen und auf der Habe des Steuerpflichtigen, unter Personalsteuern aber diejenigen, welche auf der Person desselben, ruhen.

§. 4.

Gattungen derselben.

Zu den ordentlichen Realsteuern (Gütersteuern) also müssen gerechnet werden:

Geldabgaben von Häusern und liegenden Gründen.

1. alle die Abgaben, welche auf Häusern und liegenden Gründen ruhen, und an einigen Orten Grundzins, Bodenzins, Bodenschatz, in andern Schatzung, Schatzungsgelder, Contribution, u. s. w. genannt werden. Der Regel nach, das heisset in den meisten teutschen Staaten, werden diese Abgaben der Landesherrschaft entrichtet. An einigen Orten pflegen sie aber auch Clöster, und geistliche und weltliche Stiftungen, auch wohl Privatpersonen, an welche das Recht der Erhebung durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung u. s. w. gekommen ist, zu beziehen.

Gewöhnlich sind alle diejenigen Landessteuern, welche von den Landständen teutscher Länder, auf Landtägen dem Landesherrn verwilliget werden,

Real-

Realsteuern, und werden auf das Land, das ist also, nicht auf die Person des Unterthans, sondern auf seine Güter, seine Habe ausgeschlagen.

Im Königreiche Böhmen, wird auf den Landtägen, dem Könige eine bestimmte Contribution verwilliget, welche auf den liegenden Gründen des Unterthans ruhet, und sich nach dem Betrage des Vermögens desselben richtet. In Chursachsen sind zwey Gattungen von Steuern üblich, welche auf den Gütern und der Habe des Unterthans ruhen, nemlich: Beyspiele davon aus verschiedenen Ländern.

α) die Landsteuer, welche von jedem Schocke, das ist, von jeden sechzig Groschen des Werths eines liegenden Grundes, jährlich 14 bis 16 Pfennige oder mehr beträgt, und jährlich zweymal bezahlt wird, und

β) die Schock- oder Pfennigsteuer, welche 44, 58 oder eine andere Zahl Pfennige vom Schock beträgt *d*).

Die in Bayern übliche Landsteuer ruhet ebenfalls auf den Gütern der Unterthanen. Moser von

d) Siehe Büsching's Erdbeschreibung, 3ten Th. 2ten Band, S. 683; auch L'Etat actuel de la Saxe; par un Ministre Etranger, accredité à la Cour de Saxe — 1786. — S. 17; wo eben daher auch die erstere, die Landsteuer, *Rente fonçiere* genannt wird.

von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 790, erwähnt der ebenfalls in Bayern schon seit dem Jahre 1717 eingeführten sogenannten Caminsteuern, wobey die Feuerstätte eines jeden Hauses mit einer Steuer belegt ist *e*).

In einigen Provinzen der Mark Brandenburg, sind dergleichen auf den Gütern ruhende Steuern unter verschiedenen Namen üblich.

Zu solchen gehören z. B. die Abgabe, welche die Einwohner der Dörfer dem Könige geben, und ehedem der Schoß hieß, jetzt aber den Namen der Contribution hat; und in der Churmark besonders der sogenannte Hufen- und Giebelschoß, d. i. die Abgabe, welche auf der Hufe und auf dem Giebel des Bauernhauses ruhet *f*).

Die in der untern Pfalz üblichen Schatzungsgelder sind auch eine auf dem Vermögen des Unterthans ruhende Steuer. Sie müssen jährlich mit zwölf vom Hundert entrichtet werden; das heißt, der Steuerpflichtige muß zwölf vom Hundert von allem dem abgeben, was ihm seine Güter jährlich eintragen.

e) An andern Orten ist eben diese Gattung der Steuern, unterm Namen des Rauchfanggeldes bekannt.

f) Herr Büsching sagt: In der Churmark seyen ungefehr 44800 steuerbare Hufen, von welchen Contribution entrichtet werde — am eben angeführten Orte, S. 875.

tragen. Im Hochstifte Osnabrück, werden jährlich zwey, drey auch wohl mehrere Rauchschatzungen ausgeschrieben, welche die Besitzer der Häuser oder Feuerstellen zahlen müssen g).

Die sogenannte Contribution, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden erhoben wird h), ruhet ohne Zweifel auch auf den Feuerstätten.

Solche auf den Gütern des Unterthans ruhende Steuern sind auch noch in mehrern andern teutschen Staaten, z. B. im Hochstifte Münster, im Herzogthume Meklenburg i), im Herzogthume Holstein, u. s. f. unterm Namen der Contribution, üblich. In mehrern Reichsstädten, z. B. in Frankfurt am Mayn, ist die sogenannte Schatzung die einzige, ordentliche und nothwendige Steuer, welche der Obrigkeit von der Bürgerschaft entrichtet wird.

Diese

g) S. Hrn. Büschings Erdbeschreibung, im 1sten Bande des 3ten Theils, S. 858.

h) Siehe ebendieselbe im 3ten Bande des 3ten Th. S. 75.

i) In Meklenburg wird die Landescontribution, nach dem Erbvergleiche vom Jahre 1755, von der Hälfte aller durch eine genaue Ausmessung gefundenen Zahl der Hufen, und zwar von jeder steuerbaren Hufe, jährlich 9 Rthlr. bezahlt. S. Büsching's Erdbeschreibung im 3ten Bande des 3ten Theils, S. 366.

Diese Schatzung ist in diesen Städten eine Realsteuer, denn sie ruhet nicht auf der Person, sondern auf dem Vermögen, der Habe des Bürgers, und muß nach dem Betrage des Vermögens angesetzt werden.

Geldabgaben des Vassallenadels von den Rittergütern.

Zu dergleichen ordentlichen Realsteuern gehören auch die Abgaben, welche in einigen teutschen Ländern, der Lehnpflichtige Adel oder die Ritterschaft, dem Landesherrn von ihren Rittergütern entrichten.

Beyspiele davon.

In der Mark Brandenburg z. B. sind die adelichen Lehngüter nach Ritterpferden angeschlagen, und die Besitzer solcher Güter müssen dem Könige, statt des Ritterpferdes, jährlich 40 Rthlr. für jedes Pferd bezahlen, und sind dagegen von allen andern Abgaben frey *k*).

In Chursachsen bezahlt der Lehnpflichtige Adel dem Churfürsten und der Churfürstin sogenannte Donativgelder *l*), diesem Namen nach zwar Geschenke, in

k) Siehe Büschings Erdbeschreibung im 2ten Band des 3ten Theils S. 875.

l) S. Büschings Erdbeschreibung an eben angeführten Orte S. 634. Im Etat actuel de la Saxe S. 19. heißt es davon: Le Don Gratuit de la Noblesse est une somme tantot plus forte tantot plus moindre, que la Noblesse *est en usâge d'accorder â chaque diéte* à l'Electeur et â l'Electrice regnante pour leurs menus plaisirs, et qui est répar-

in der That aber eine festgesezte Abgabe, deren Verwilligung und Entrichtung nicht vom freyen Willen des sächsischen Adels abhängt, sondern als eine Schuldigkeit, als eine schuldige, auf den Lehengütern des Adels ruhende Steuer, vom Landesherrn verlangt werden kann.

§. 5.

Zu den ordentlichen Realsteuern müssen auch II. sehr viele Gattungen der in allen teutschen Ländern üblichen Naturalabgaben gerechnet werden. Naturalabgaben.

Der Name zeigt schon an, daß dieselben in gewissen natürlichen Erzeugnissen des Landes bestehen.

Verträge des Landesherrn mit den Landständen und den Unterthanen, und das Herkommen eines jeden einzelnen Landes, sind hier ebenfalls wieder die Quellen, aus welchen die Statthaftigkeit sowohl, als das Maas und Ziel derselben, beurtheilt werden müssen. Quellen zur Bestimmung der Statthaftigkeit sowohl, als des Maases und Zieles derselben.

Hierzu kommen, bey dieser Gattung der Abgaben, noch die Steuerregister (Catastra) die Saal- und

partie sur les terres nobles et franchees, â raison des chevaux équestres, dont elles sont chargées, suivant l'ancienne coutume Allemande ou chaque fief militaire devoit en cas de guerre fournir pour la defense de la patrie, un, deux, trois, ou plusieurs hommes d'armes, suivant son étendue ou son valeur.

und Lagerbücher, ingleichen auch die Zinnsbücher (libri censuales). Bey J. J. Moser, im Buche: von der Landeshoheit in Steuersachen im 17ten Capitel S. 810. und folg. findet man mehrere Beyspiele von Ländern angeführt, in welchen Naturalabgaben üblich sind. In Bayern z. B. musten die Unterthanen bis ins Jahr 1719. Fourage für Pferde liefern.

Gattungen und Beyspiele derselben aus verschiedenen teutschen Ländern.

Von dieser Zeit an hat man diese Naturalabgabe in eine gewisse ständige jährliche Geldabgabe verwandelt. In Chursachsen, und in noch mehrern andern teutschen Ländern, müssen diejenigen Unterthanen, welche Erbzinsgüter oder Erbleihen besitzen, der Landesherrschaft gewisse Gattungen von Getreide, als Erbzins liefern, welches daher Erbzinsgetreide genannt wird. Ausser den hier angeführten, gibts in Teutschland ohne Zweifel noch mehrere Beyspiele von Ländern, in denen solche Naturalabgaben, nicht allein vom Getreide, sondern auch von andern Erzeugnissen der Natur, z. B. vom Zuchtvieh, vermöge eines alten Herkommens, üblich sind. Dahin gehören also auch die Rauchhüner und die Rauchgänse, welche die Besitzer der Erbzinsgüter dem Erbzinsherrn, welches gemeiniglich der Landesherr, oft aber auch wohl der Guts- oder Gerichtsherr ist *m*), liefern müssen.

Rauchhühner.

m) Unter den leztern versteht man gewöhnlich den Edelmann oder den Privatmann, welcher ein unter

Censuum a rusticis praestandorum, alii in parata pecunia praestantur, alii fructibus, (Zinskornhaber oder Früchte) vel eduliis *n)*, alii denique animalibus. Usu praesertim frequentantur, *Census Gallinarum* quas Rauchhüner appellant, *quae de ipsis aedibus praestandae sunt o)*.

So

ter der Landeshoheit dieses oder jenen Reichsstandes gelegenes Dorf, oder anderes Landgut als Eigenthümer besitzt.

n) An einigen Orten muß der Erbzinsbauer Eyer, Käse und dergleichen Eßwaaren dem Erbzinsherrn zu einer gewissen Zeit im Jahre liefern. Weil unsere alten Vorfahren sich besonders gern an Festtägen gütlich thaten, so bestimmten die Erbzinsherrn dergleichen Tage, an welchen der Erbzinsbauer ihnen diese Naturalabgaben liefern muste, z. B. Michaelstag, Martinstag, u. s. w. und wählten dazu solche Jahreszeiten, in denen diese Naturerzeugnisse vorzüglich gut und leckerhaft waren, daher auch dieselben Martinsgänse, Michaelshähne, Pfingstlämmer, Östereyer, Pfingstkäse, u. s. f. genannt werden.

o) S. von Selchows Elem. juris germ. §. 359. Nach der Meynung dieses Rechtslehrers, ruhet also diese Abgabe auf der Wohnung des Erbzinsbauern, ist mithin prestatio realis, nach anderer Rechtslehrer Meynung aber, z. B. des churmaynzischen Hrn. Hofraths und Rechtslehrers, Fr. Jos. Bodmann, im fünften Theile, der vom Altorfer Hrn. Prof. Siebenkees herausgegebenen

So sagt auch ein älterer berühmter Rechtsgelehrter: Gallinas, die Rauchhühner, nec non avenam, den Rauchhafer, singuli subditi dare debent *p*).

Natural-abgaben an Beamte o. andere Diener des Staats.

In manchen Ländern müssen dergleichen Naturalabgaben diesem oder jenem herrschaftlichen Beamten oder andern Diener des Staats und des Landesherrn, vermöge eines alten Herkommens, gegeben werden. Nach Mosers Zeugnisse, am eben angeführten Orte, müssen z. B. die Hohenzollern-Hechingischen Unterthanen, dem herrschaftlichen Baumeister jährlich, jeder ein Viertel Frucht, und dem

Stadt-

benen Beyträge zum teutschen Rechte, auf der Person des Erbzinsbauern, ist also praestatio personalis, und wird für den Schutz, welchen ihm der Erbzinsherr gewährt, entrichtet.

Mir däucht, daß die Etymologie des Namens dieser Abgabe der ersteren Meynung günstiger, als der letzteren ist, da der Name Rauchhuhn ohne Zweifel so viel sagen will, als das Huhn, das von jeder Wohnung, aus welcher Rauch aufsteigt, d. i., welche bewohnt ist, gegeben werden muß.

p) LVDOLF in Symphorem. consult. et Decis. Vol. I. cousult. 10. §. 6. Im Münsterthale, einem zum Hochstifte Basel gehörigen Ländchen, muß jede Haushaltung jährlich eiuen Capaun liefern, oder statt dieser Naturabgabe 6 Sols bezahlen. Von dieser Abgabe sind jedoch die Männer frey, deren Weiber im Wochenbette sind. Siehe Course de Bale à Bienne — à Bale 1789.

Stadtschultheis zu Hechingen eine gewisse Lieferung in Hafer, und die Wittgensteinischen Unterthanen dem Schweinschneider jährlich, jeder eine Meste Hafer geben.

§. 6.

Zu solchen Naturalabgaben der Unterthanen gehören dann auch die Zehenten und alle Gattungen derselben, die grossen und die kleinen Zehenten, die Blutzehenten, die Rottzehenten *q)*, u. s. w. Zehenten.

Auch

q) Unterm grossen Zehenten versteht man gewöhnlich denjenigen, welcher von allen edlern Fruchtgattungen, vorzüglich solchen abgegeben wird, welche man schon seit undenklichen Zeiten, in unserm Vaterlande gebaut hat, also von Weizen, Spelz, Rocken und Hafer, auch von solchen, welche in der Sommerflur gebaut werden, also von Gerste, Sommerkorn u. s. w., unterm kleinen Zehenten aber denjenigen, welcher von den in der Brache gebauten Fruchtgattungen, besonders von solchen, welche man erst in neuern Zeiten, in Teutschland zu ziehen angefangen hat, z. B. von Kartoffeln u. s. w. abgegeben wird. grosser u. kleiner Zehente.

Der Blutzehente aber ist derjenige, welcher von allerley zahmen Zuchtvieh gegeben, und daher auch der Fleischzehente genannt wird. Blutzehente.

Der Rottzehente ist endlich der, welcher von den Erzeugnissen solcher Grundstücke gegeben wird, die in späterer Zeit noch ganz ungebaut Rottzehente.

gelegen

Auch hier gilt die Regel, daß die Zehenten in den meisten und in zweifelhaften Fällen dem Landesherrn gehören.

Verordnung der Reichsgesetze wegen derselben.

In der kayserlichen Wählcapitulation im 2ten §. des 15ten Artikels, verspricht der Kayser ausdrücklich — „keines Reichsstandes Unterthanen von den wegen Landesfürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmässig hergebrachten respective Steuern, Zehenten und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, unter keinem Vorwande zu befreyen, noch dieses andern zu gestatten.„

Durch eine Ausnahme von der Regel, können aber auch Edelleute, fromme Stiftungen, Klöster und andere geistliche Körper, selbst Privatleute, das Zehentrecht in einem reichsständischen Lande, sowohl des grossen als des kleinen Zehenten, auch andere Gattungen desselben haben.

So ists auch der Regel und schon der Etymologie des Namens nach gewöhnlich, daß der Zehentherr den zehenten Theil der Naturerzeugnisse bezieht, welche auf des zehentpflichtigen Eigenthümers Boden gewachsen sind. Durch eine Ausnahme von der Regel kann aber auch der neunte Theil, der achte

Theil,

gelegen haben, und welche man erst neuerlich zu bauen angefangen, oder mit dem technischen Ausdrucke, angerottet hat.

Theil, und sogar der fünfte Theil solcher Naturerzeugnisse dem Zehentherrn gebühren r).

Da das Zehentrecht in Teutschland sehr alt ist, so ist es auch darinnen so allgemein üblich, daß mir kein teutscher Staat bekannt ist, in welchem nicht die Unterthanen, kraft eines uralten Herkommens, gehalten wären, wenigstens die eine oder die andere Gattung des Zehenten, entweder dem Landesherrn, oder irgend einem andern, welcher das Zehentrecht in einem Lande, in einer Flur oder in der Gemarkung einer Gemeine hat, abzugeben. Allgemeinheit des Zehentrechts in Teutschland.

§. 7.

Nachdem wir bisher von den ordentlichen Realsteuern die allgemeinen Grundsätze vorgetragen haben, so gehen wir zu den ordentlichen Personalsteuern fort.

Zu solchen **persönlichen Steuern** werden nun gerechnet: Persönliche Steuern;

a) in denjenigen teutschen Ländern, in welchen die Leibeigenschaft noch bestehet, alle die beständigen und ordentlichen Abgaben, welche der Leibeigene Unterthan, vermöge dieser ihm, seiner Person, anklebenden Eigenschaft, gewöhnlich von einem insonderheit d. Leibeigenen;

r) Bey dem in Westphalen üblichen Ferkelzehenten, z. B. muß allezeit das fünfte Ferkel gegeben werden.

Jahre ins andere, seinem Leibherrn entrichten muß. Zu diesen gehöret nun vorzüglich,

derselben Leibbeed. 1) die sogenannte Leibbeed s).

Da

s) Struben in der Abhandlung — de jure Villicorum, Cap. 6. §. 2. äussert die Meynung, daß in den ältesten Zeiten, in Teutschland niemand weiter, als nur Sklaven (servilis conditionis homines) und im Kriege überwundene, für die Benutzung eines liegenden Grundes, oder zum Ersatze der geschenkten Freyheit, Abgaben gegeben habe. Ruri degentes, sagt er, annuas praestationes solvebant, non ut cives imperanti, sed tanquam coloni servilis, vel certae obnoxiae conditionis, domino, pro usu terrae et in compensationem libertatis donatae, aut servilitatis signum; ac ideo non omnes ne quidem rustici illo onere premebantur. — — Bello superati fere semper tributis fiebant obnoxii. In Ansehung dieser letztern, der Ueberwundenen insonderheit, führt er mehrere alte Geschichtschreiber zu Gewährsmännern seiner Meynung an, nemlich die annales Francorum Fuldenses, den Bischof Otto von Freysingen, den Lambrecht von Aschaffenburg, den Albrecht von Stade, den Radewich, den Otto von St. Blasien, Helmolden in der Chronik, den Arnold von Lübeck, den Hermannum contractum, den Wittekind, die magdeburgische Chronik, den Luitprand, den Regino und seinen Fortsetzer, die hollsteinische Chronik und den Mönch von Padua.

Da wir schon oben im 1sten Abschitte, im 5ten §. des ersten Capitels, derselben Meldung gethan haben, so können wir uns hier desto kürzer fassen.

In einigen Ländern heiset diese der Leibeigenschaft anklebende Abgabe, Dienstgeld, weil sie der Leibeigene statt der dem Leibherrn schuldigen Hand- und Spanndienste, entrichtet. In andern ist die Leibbeed vom Dienstgelde unterschieden, und der Leibeigene muß unter beyder Benennung eine Abgabe geben. In diesem Falle beträgt gewöhnlich das sogenannte Dienstgeld mehr als die Leibbeed. Dienstgeld der Leibeigenen.

Wahrscheinlich liegt der Grund jener doppelten Abgabe, der Leibbeed und des Dienstgeldes, in diesen Ländern darinnen, daß der Leibeigene, in der ältesten Zeit, seinem Leibherrn, die ganze Woche durch, den von Gott geordneten Ruhetag etwa allein ausgenommen, zu dienen schuldig war, wie es z. B. der schwarze Sklave auf westindischen Inseln und in verschiedenen Ländern des festen Landes von America noch ist, und daß er seinen Leibherrn hat, gegen die Erlassung eines oder etlicher Täge in der Woche, sich mit einer Geldabgabe zu begnügen, in der folgenden Zeit aber, durch die weitere Abgabe des sogenannten Dienstgeldes, sich auch vom Dienste der übrigen Wochentäge loskaufte, wobey sich dann der Leibherr etwa noch gewisse Frohndienste, insonderheit Wahrscheinlicher Ursprung d. Dienstgeldes der Leibeigenen.

heit mit dem Vieh, sogenannte Spanndienste, vor behielt, welche etwa nicht in jeder Woche, sondern nur zu einer gewissen Zeit im Jahre geleistet werden sollten.

In einigen teutschen Ländern haben die Leibherrn, statt solcher Frohndienste *t*), welche ihnen ihre Leibeigene theils mit eigener Hand, theils mit ihrem Zugvieh zu leisten schuldig waren, sich von denselben noch eine weitere ständige Geldabgabe bedungen. Diese Abgabe heiset daher dort Frohngeld und Landbaufahrtengeld, weil das erste statt der Handdienste, und das letztere statt der Spanndienste, welche der leibeigene Unterthan, bey Aufführung neuer Gebäude im Lande, hätte leisten sollen, gegeben wurde *u*).

Frohngeld und Landbaufahrtengeld.

In

t) Frohn ist ein veraltetes teutsches Wort und bedeutet heilig, herrlich oder herrschaftlich. Daher der Frohn ein Gerichtsdiener und die Frohne, ein Dienst, welcher dem Grundherrn (eigentlicher dem Leibherrn) geleistet wird — frohnen, solche Dienste leisten. S. Adelungs kleines Wörterbuch für die Aussprache, Orthographie, Biegung und Ableitung S. 116.

Unterschied unter Landfahrten u. Baufahrten.

u) Man unterscheidet in diesen Ländern auch wohl Land- und Baufahrten, und versteht unter den erstern, den Landfahrten, solche, welche der leibeigene Unterthan, ausser den Grenzen des Gebietes

In verschiedenen andern Ländern muß der Leibeigene, neben der einen oder der andern dieser Abgaben, auch wohl neben beyden, dem Leibherrn auf seinen Domänengütern oder in den Waldungen noch Frohndienste, entweder mit der Hand, oder mit seinem Vieh thun.

§. 8.

Eine andere Bürde der Leibeigenschaft ist,

a) daß der Leibeigene sich ohne Einwilligung seines Leibherrn nicht verehlichen darf, und daß er für die Erlaubniß dazu, eine Geldabgabe bezahlen muß. Si statum hominum propriorum spectaveris, equidem eosdem personis accensere non dubitaverim. Ius tamen personarum ita limitatum est, ut in praejudicium domini ratione censuum et servitiorum exerceri temere nequeat. Legitima ergo matrimonia contrahunt, consensu tamen domini impetrato, *et soluta certa pecunia, quam maritagium, marchetam*, Beden- und Klauenthaler, appellant x).

Geldabgabe für die Erlaubniß sich verehlichen zu dürfen.

tes des Landesherrn, oft zehen, zwölf und mehr Meilen weit, thun muß, unter den letztern, den Baufahrten, aber solche, welche er zum Behuf des herrschaftlichen Bauwesens im Lande thun muß.

x) S. von Selchows Elementa jur. germ. privat. hodiern. §. 380. In der 5ten Anmerkung zu

Weil diese Erlaubniß in einigen Ländern dadurch ertheilt wird, daß man dem leibeigenen Unterthan einen Aufrufschein (Proklamationsschein) ausfertiget, so sagt man daher in diesen Ländern, daß der Leibeigene den Aufrufschein lösen müsse.

Lößung des Aufrufscheines besonders bey Leibeigenen.

Vorgeblicher und nicht ganz unwahrscheinlicher Ursprung davon.

Der Herr Canzler von Selchow bemerkt am hier eben angeführten Orte, daß man diese Abgabe fälschlich vom sogenannten Recht der ersten Nacht y) abgeleitet habe, und fügt hinzu: daß sich einige hätten träumen lassen, daß dieses Recht ehemals dem Leibherrn zugestunden habe, und in der vierten Anmerkung zu diesem §. nennt er das ein schändliches Altweibermährgen, und führt Grupen in der bekannten Schrift — Uxor theotisca — zum Gewährsmann an. Ich muß bekennen, daß ich hier dieser Aeusserung dieses einsichtsvollen Rechtslehrers nicht gänzlich beytretten kann.

Es

zu diesem §. wird bemerkt, daß diese Abgabe im Herzogthume Meklenburg besonders Klauenthaler, an andern Orten Frauenzins, und in vielen Gegenden von Niedersachsen Hemdschilling oder Hemdlaken genannt werde, und daß in Bayern, dem leibeigenen Unterthan, die herrschaftliche Einwilligung zur Verehlichung umsonst, ohne eine Abgabe ertheilt werde.

y) Vermöge dieses Rechts, soll der Leibherr, in der ältesten Zeit, die Braut des Leibeigenen in der ersten Nacht nach seiner Verheurathung haben beschlafen dürfen.

Es ist wohl noch nicht historisch bewiesen, daß die Nachricht und der Glaube vieler ältern teutschen Gelehrten, daß dem Leibherrn, besonders in einigen Ländern des nördlichen Teutschlandes, dieses Recht zugestanden habe, ein Altweibermährgen sey, wenn auch gleich nicht bewiesen werden kann, daß dieses Recht von einem oder dem andern Leibherrn wirklich ausgeübt worden ist. Die wirkliche Ausübung fällt wahrscheinlich in so alte Zeiten, daß die historischen Beweise verloren gegangen sind. In der spätern Zeit aber, da die Sitten milder wurden, und die Sittenlehre durch die Einführung und Ausbreitung der christlichen Religion gereiniget wurde, hat man die wirkliche Ausübung dieses Rechts nicht mehr, sondern an dessen Statt, eine Geldabgabe verlangt.

Mir deucht auch, daß dieses alte Leibeigenthumsrecht nicht so ganz mährgenhaft scheine, und daß es nur ein kenntliches Gepräge des ehemaligen Sklavenzustandes des Leibeigenen ist.

Der aufmerksame Leser der zur Menschenkunde gehörigen Nachrichten, wird sich hier ohne Zweifel einer bey mehrern, besonders südamerikanischen Wilden und noch ungebildeten Völkern üblichen Sitte erinnern, nach der die Volkshäupter derselben, ihre Anführer und besonders ihre Priester, Piaci oder

Piäzen genannt, die Braut eines Jünglings in der ersten Nacht beschlafen dürfen z).

§. 9.

Lösung d. Aufrufscheines auch bey nichtLeibeigenen Unterthanen.

In einigen Ländern muß der sogenannte Aufrufschein auch von den **nicht leibeigenen Bauern** gelöset werden. Wahrscheinlich rührt dieß in mehrern Ländern vom ehemaligen leibeigenen Zustande fast aller teutschen Bauern her *a*). In vielen teutschen Ländern ist es aber auch gesetzmäsig, daß kein Unterthan, er mag leibeigen oder nicht leibeigen, Bürger oder Bauer seyn, sich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Landesherrschaft verheurathen darf. Selbst die angesehensten landesherrlichen Bedienten, Hofleute, Räthe, Beamten und dergleichen, sind von diesem Gesetze, in sehr vielen Ländern nicht ausgenommen.

In

z) Siehe z. B. Voyages de Francois Coreal aux Indes occidentales, contenant ce qu' il y a vu de plus remarquable pendant son séjour depuis 1666. jusqu'an 1697. traduits de l'Espagnol — im ersten Theile S. 139.

a) Sogar in mehrern nicht unansehnlichen Municipalstädten waren noch im mittlern Zeitalter, Leibeigene. Zu Braunschweig z. B. wurden erst im Jahre 1314. alle Bürger der Stadt von der Leibeigenschaft losgesprochen.

In vielen dieser Länder muß auch jeder, der um die landesherrliche Erlaubniß, sich verheurathen zu dürfen, anhält, ohne Unterschied der Person und des Standes, zu welchem er gehört, für diese Erlaubniß eine Abgabe bezahlen, oder nach der in verschiedenen dieser Länder üblichen Sprache, den Aufrufschein lösen. Man behandelt die Heurathen der Unterthanen in diesen Ländern als eine Polizeysache, auf welche die Landesherrschaft ein wachsames Auge haben, und deswegen überall davon unterrichtet seyn müsse.

Gewöhnlich bestimmt das uralte Herkommen den Betrag dieser Abgabe — wie viel der Bauer der noch leibeigene, so wie der nicht mehr Leibeigene, auch jeder andere Unterthan in Städten und auf dem Lande, für diese Erlaubniß bezahlt.

§. 10.

Zu den ordentlichen der Leibeigenschaft anklebenden Abgaben, gehöret weiter auch, Abgabe d. Besthaupts der Leibeigenen.

3) noch eine, welche zwar nicht monathlich und nicht jährlich, aber doch in oft und gewöhnlich wiederkommenden Fällen, gegeben werden muß, nemlich das sogenannte Besthaupt.

Beym Ableben des Hauptes, des Hausvaters einer leibeigenen Familie, müssen nemlich die hinterlassenen Kinder und Erben desselben, dem Leibherrn

das

das beste Stück Vieh, das er im Stalle hat, und wann er kein Vieh hat, das beste Kleid, das von ihm vorhanden ist, von der Hinterlassenschaft abgeben und der Leibherr hat die freye Wahl unter dem vorhandenen Vieh oder Kleidern. Diese Abgabe heißt das Besthaupt *b*). Die Leibeigenschaft ist ein Ueberbleibsel barbarischer Sklaverey. Das traurige Loos des Leibeigenen ist doppelten Verlust zu leiden, seine Stütze, seinen Erwerber und zugleich auch allemal ein beträchtliches Stück seiner Habe zu verlieren.

In

Ius mortuarium.

b) Das Recht des Leibherrn, sich das beste Erbstück aus der beweglichen Erbschaft des Leibeigenen auszuwählen, heiset lateinisch: jus Mortuarium, teutsch, der Anfall, die todte Hand, insbesondere der Hauptfall, wenn der Leibherr das beste Stück Vieh, der Gewandfall aber, wenn er das beste Kleid, auswählet. Wie allgemein und ausgebreitet das Joch der Leibeigenschaft in ältern Zeiten, nicht allein in Teutschland, sondern auch in andern, zum Theil sehr weit davon entfernten europäischen Ländern gewesen seyn müsse, das bewähren die Spuren, welche man davon in diesen Ländern antrift.

Hauptfall. Gewandfall.

Spuren des juris Mortuarii auch ausser Teutschl. in weit davon entfernten europäisch. Ländern.

In Hochschottland und auf den Hebridischen Inseln z. B. findet sich die Spur des juris mortuarii. Hier empfiengen die Edelleute, Lairds, in ältern Zeiten, beym Tode eines jeden Meiers oder Hausvaters, ein Pferd. Siehe Pennants Reise nach den Hebriden, im zweyten Theile.

In den meisten teutschen Ländern pflegt der Landesherr das sogenannte Besthaupt nicht in Natur zu nehmen, sondern den Hinterlassenen des Leibeigenen, statt desselben, eine gewisse Geldabgabe einzusetzen, welche man nach den Vermögensumständen des Verstorbenen gemeiniglich ziemlich willkührlich bestimmt.

§. 11.

Zu den ordentlichen Personalabgaben gehören weiter:

b) alle diejenigen, welche auch bey nicht leibeigenen Unterthanen, allein auf der Person des Steuerpflichtigen ruhen, und in einigen Ländern, unterm Namen des Kopfgeldes, des Schutzgeldes, oder unter irgend einem andern, erhoben werden. Kopfgeld: Schutzgeld

In Chursachsen ist z. B. die Kopfsteuer üblich, und muß jährlich zweymal, gegen den Sonntag Lätare und auf Bartholomäustag gegeben werden c). Beispiele davon.

Es sind auch noch mehrere teutsche Länder, in welchen das sogenannte Kopfgeld von den Unterthanen erhoben wird.

Zu dieser Steuergattung gehöret auch das Schutzgeld der Juden. Schutzgeld d. Juden.

In

c) Büschings Erdbeschreibung im 2ten Theile des 3ten Bandes S. 684. und Etat actuel de la Saxe S. 18.

In ältern Zeiten klebte den Juden, besonders in unserm Vaterlande, eine Art von Leibeigenschaft an.

Sie waren des Kaysers Leibeigene und hiessen daher Kayserliche Cammerknechte.

Kein Reichsstand durfte sie in seinem Lande aufnehmen, wenn er nicht dazu vom Kayser die Vergünstigung durch einen Freyheitsbrief erhalten hatte.

Nach und nach erhielten mehrere Reichsstände dergleichen kayserliche Freyheitsbriefe.

Ehmaliger jüdischer Osterpfennig.

Zur Zeit Kaysers Carl des vierten, muste noch jeder Jude dem Kayser, unterm Namen des Osterpfennigs, jährlich auf Ostern einen Goldgulden, als eine Kopfsteuer zahlen.

Noch jetzt üblicher so genannter Judenpfennig d. Judenschaft in verschiedenen Reichsstädten.

Noch jetzt bezahlen die Judenschaften in den beyden Reichsstädten Frankfurt am Mayn und Worms, dem Kayser jährlich eine gewisse, aber nicht beträchtliche Geldsumme, welche als eine solche Kopfsteuer angesehen werden kann, und zwar die Judenschaft der erstern Reichsstadt, jährlich dreytausend, und die der letztern, jährlich hundert Gulden, welches noch jetzt der Judenpfennig genennt wird.

Sogenannte Kronsteuer der Judenschaft zu Frankfurt am Mayn.

Auch pflegt die Judenschaft der kayserlichen Wahlstadt Frankfurt am Mayn, noch immer dem neuerwählten und in den Mauern dieser Stadt gekrönten römischen Kayser oder König, ein aus drey-

hundert Ducaten und einigem Silbergeräthe bestehendes Geschenk zu machen, welches die Kronsteuer der Juden genannt wird.

Verordnungen d. Reichsgesetze wegen des Judenschutzes.

Die Churfürsten erhielten zuerst durch das neunte Capitel der goldenen Bulle, die gesetzmäßige Freyheit, Juden in ihren Staaten aufzunehmen.

Durch spätere Reichsgesetze, besonders den 20sten Titel der Polizeyordnung vom Jahre 1548, wurde sie auch andern Reichsständen gewährt. Schon im sechzehenten Jahrhundert hatten daher alle Reichsstände das Recht, Juden in ihrem Lande aufzunehmen. Da also die Aufnahme der Juden von der Gnade des Landesherrn in jedem Lande abhieng, so erhielten sie dieselbe und den Schutz ihrer Person nicht anders, als gegen eine ständige, jährliche Abgabe, und hieraus ergiebt sich, daß das Schutzgeld der Juden eine Personalsteuer ist.

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Lehrer des teutschen Staatsrechts, von ausserordentlichen Steuern, überhaupt von ausserordentlichen Reichssteuern, und insbesondere von ausserordentlichen Landessteuern.

§. 1.

Bisher sind nur die ordentlichen Steuern, sowohl die ordentlichen Reichs- und Kreissteuern, als die ordentlichen Landessteuern und zwar unter diesen letztern, beydes, die durch ausdrückliche Reichsgesetze genehmigten, und die durch Verträge des Landesherrn mit den Landständen und Unterthanen und durch das allgemeine und besondere Herkommen bestimmten und eingeführten Gattungen derselben, der Gegenstand unserer Untersuchung gewesen.

Ausser diesen ordentlichen und gewöhnlichen Reichs- und Landessteuern, werden in den Staaten der Reichsstände, öfters noch weitere Steuern von den Unterthanen begehrt und erhoben, welche man gemeiniglich, im Gegensatze von diesen gewöhnlichen und ordentlichen Steuern, ausserordentliche Steuern,

Ausserordentliche Steuer.

Steuern, in manchen Ländern auch, Extra-Ansätze, Extra-Monatgelder, zu nennen pflegt.

Wir müssen hier zuvorderst wieder ausserordentliche Reichs- und Kreissteuern, und ausserordentliche Landessteuern unterscheiden. Unter ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern, versteht man gewöhnlich nur diejenigen, welche zur Bestreitung aller solcher Kosten erforderlich sind, die einem Reichsstande, entweder durch einen Reichskrieg, d. i., einen im Namen des Kaysers und des Reiches erklärten Krieg, mit den Nachbarn des teutschen Reiches, oder doch durch einen Krieg, an welchem das ganze teutsche Reich unmittelbaren Antheil nimmt, verursacht werden.

Ausserordentliche Reichs- u. Kreissteuern.

Da in einem solchen Falle, die ordentlichen und gewöhnlichen Reichs- und Kreissteuern zur Bestreitung der grossen, dabey nöthigen Kosten nicht zu rechnen, so ist es nicht allein eine nothwendige Folge, daß die Reichsstände von ihren Unterthanen, eine weitere Steuer zur Bestreitung solcher Kosten verlangen, sondern auch nicht unbillig, daß solche weitere Kosten vom Lande und von den Unterthanen bestritten werden.

Zu solchen Kosten und ausserordentlichen Reichssteuern gehören also:

Verordnung der Reichsgesetze wegen derselben.

1) die

1) die Geldbeyträge zur Reichs-Kriegs- oder sogenannten Reichsoperations-Casse a). Auch wegen dieser Kosten und Geldbeyträge ist durch Reichsgesetze versehen, daß die Reichsstände sie von ihren Unterthanen durch Steuern sollen erheben dürfen.

Im

a) Wenn beym Ausbruche eines Reichskrieges, ein Reichskriegsheer, eine sogenannte Reichsarmee aufgestellt werden soll; so wird zur Unterhaltung derselben, zur Anschaffung des nöthigen Mundvorraths für Menschen und Vieh, des groben Geschützes und anderer nöthigen Kriegsgeräthschaft, eine gemeine Casse errichtet, welche die Reichsoperationskasse genannt wird. Dieser Fall tritt eben jetzt, da wir dieses schreiben, wieder ein. Bey der traurigen Nothwendigkeit, in welche sich der Kayser und das Reich, durch den muthwilligen Ueberfall und die gewaltthätigen Kränkungen der, bis zur Sinnlosigkeit schwärmerischen Gallier versetzt sahen, diesen unruhigen Nachbarn, diesem alten Feinde des Reiches den Reichskrieg zu erklären, wurde dem vor kurzer Zeit erschienenem allerhöchsten, kayserlichen Commissions-Dekrete hinzugefügt. „Da die Beschaffenheit der teutschen „Reichskriegsverfassung zur Bestreitung der allge„meinen, das ganze Reich in Corpore betreffen„den Kosten, eine gleichfalls allgemeine Reichs„kriegsoperationscasse zugleich als ein wesentlicher „Theil der schon gefaßten Entschließung anzuse„hen sey, Se. kayserliche Majestät sich also auch

ver-

Im kayserlichen Commissionsdekrete vom 14ten April 1682 ist gesagt: „daß der Kayser das un„term 16ten Merz desselben Jahrs abgefaßte „Reichsgutachten, welches die allgemeine „Reichsverfassung in Ansehung des „Beytrags zur Reichskriegscasse be„treffe, allergnädigst gern dahin genehmige, „daß auch die Unterthanen mit billigen „Anlagen dazu zu ziehen seyen.„ Ferner auch

2) die bey Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 503. erwähnten Fälle, wenn nemlich

Einige besondre Fälle, in welchen außerordentliche Reichssteuern erhoben werden können.

„vermögs des gegenwärtigen Reichsschlusses zu „einer provisorischen Verfügung über diesen sehr „dringenden Gegenstand vollkommen befugt hätten „ansehen können, so seyen doch allerhöchst Sie „aus verschiedenen wichtigen Rücksichten mehr ge„neigt, wegen dieses besondern Gegenstandes, „noch eine eigene Berathung, nach Anleitung des „kayserlichen Hofdecrets vom 1sten September „des laufenden Jahres und der darüber vom löb„lichen Reichsdirectorium in einer Privatdiktatur „vorgelegten Puncte, mit Churfürsten, Fürsten „und Ständen zu pflegen; worüber demnach Se. „kayserl. Majestät ein ausgiebiges Reichsgutachten, „dieses aber um so schleuniger, gewärtigten, je „inniglicher die vorzügliche Zustandbringung der „Casse selbst mit dem glücklichen Erfolge der „Waffen verbunden sey.„

lich ein Reichsstand Lebensbedürfnisse für Menschen und Vieh, Brod, Mehl, Hafer, Heu, Stroh, u. s. w. zur Reichsarmee habe liefern müssen; wenn die Kayserlichen- und Reichsheere auf Durchmärschen, beym Fouragiren oder bey anderer Gelegenheit, einem Lande Kosten verursacht hätten; und endlich, wenn zu Bestreitung aller jetzterwähnten, ordentlichen und ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern hätten müssen Schulden gemacht werden, in welchem letztern Falle, Hauptstuhl und Zinsen als Reichssteuern, deren Surrogat sie wären, anzusehen seyen.

§. 2.

Weiter gehören hierher auch,

Charitativgelder der unmittelbaren Reichsritterschaft.

3) die sogenannten Charitativgelder (subsidia charitativa) der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Diese ausserordentliche Reichssteuer hat in der ältern Kriegsverfassung unsers Vaterlandes ihren Ursprung. Wenn in diesen ältern Zeiten, der niedere teutsche Adel zu Felde zog, so mußte er die zu seiner Erscheinung nöthigen Kosten selbst bestreiten. Daher war er hernach von allen Beyträgen, welche der hohe Adel oder die teutschen Reichsstände, zur Bestreitung des Feldzuges steuern muste, frey.

Als der gemeine Pfennig, als eine ordentliche Reichssteuer im Reiche üblich wurde, wollte man

auch

auch die gesammte, unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken und am Rheine, zur Entrichtung desselben beyziehen. Sie weigerte sich aber dagegen, und zum Theil sehr hartnäckig. Sie mußte sich aber doch in der Folge bequemen, Kayser Carl dem fünften, zur Bestreitung des Türkenkrieges, zuerst ein freywilliges Geschenk (Don gratuit) zu geben. Insonderheit zahlte die Ritterschaft in Schwaben dem Kayser 31569 Gulden *b*).

Dies war der Ursprung der hernach üblich gewordenen Charitativ-Gelder, worunter man eine gewisse Geldsumme versteht, welche die gesammte, unmittelbare Ritterschaft im teutschen Reiche, insonderheit in dem Falle, wenn das teutsche Reich in einen Reichskrieg verwickelt wird, dem Kayser bezahlt. Von allen Reichssteuern ist diese die einzige, welche der Kayser behält und sie zu seiner Hofkriegscasse einziehet. Die dazu erforderliche Summe wird von den drey Corporibus der unmittelbaren Reichsritterschaft, der schwäbischen, der fränkischen und der rheinischen zusammengebracht.

In der kürzlich erschienenen historischen Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen, seit der Carolinger bis auf unsere Zeiten, von Carl Heinrich

b) S. den Reichsabschied zu Speyer, vom Jahre 1542, §. 58. und Datt de pace publica, cap. 6. §§. 7-16.

Lang, Berlin und Stettin 1793; wird, doch ohne Anführung irgend einer hinlänglichen Auctorität gemeldet, daß wenn heutiges Tages, eine Summe von 150000 Gulden von der gesammten Ritterschaft dem Kayser verwilliget werde, die schwäbische Ritterschaft zu dieser Summe 70000 Gulden, die fränkische 60000 Gulden, und die rheinische 20000 Gulden beytragen solle.

Dermaliger Betrag derselben.

Bey dem dermalen gegen Frankreich, und die anarchische, dieses Reich verwüstende Parthey ausgebrochenen Reichskriege, hat die schwäbische Reichsritterschaft allein, nach dem Berichte der öffentlichen Zeitungen, Sr. Majestät dem Kayser, zu diesem Reichskriege, eine Summe von 150000 Gulden, und die fränkische, eine Summe von 140000 Gulden, beyde nur fürs erste Jahr des Feldzuges, bereits verwilliget, und mit der rheinischen, steht der kayserliche Minister, sichern Nachrichten nach, wegen der Summe der Charitativgelder, noch in Unterhandlung c).

Beym

c) Hiernach wäre die vor einiger Zeit, in einer beliebten Zeitschrift, ohne weitere Auctorität mitgetheilte Nachricht ungegründet, daß der Kayser sich mit jedem einzelnen Collegio der unmittelbaren Reichsritterschaft, statt der Charitativgelder, welche sonst nur in Kriegszeiten üblich gewesen wären, über eine ständige, jährliche Abgabe vergli-

chen

Beym Regierungsantritt eines römischen Kaysers, verlangt der Kayser von den Collegien der Reichsgrafen und der Reichsprälaten, und von der unmittelbaren Reichsritterschaft, gewisse Geldsummen als freywillige Geschenke (Dons Gratuits), welche, wenn man will, auch als ausserordentliche Reichssteuern dieser Reichsstände und dieser Mitglieder des Reiches angesehen werden können.

Freywillige Geschenke d. Reichsgräflichen u. Reichsprälatischen Collegien, u. der unmittelbaren Reichsritterschaft, beym Regierungsantritt eines römischen Kaysers.

Da in den Reichsgesetzen, sowohl wegen aller dieser freywilligen Geschenke überhaupt, als wegen des Maases und Zieles derselben, nichts versehen ist, so hängt dieses allein vom Herkommen und von der Uebereinkunft ab, welche die jeweiligen Kayser mit den Collegien der Reichsgrafen und der Reichsprälaten, und der unmittelbaren Reichsritterschaft, wegen derselben getroffen haben.

Der nun verstorbene Abbt zu Roth in Schwaben, Wilibold Held, sagt in seinem zu Kempten, im Jahre 1785 erschienenen Reichsprälatischen Staatsrechte: daß die letzteren Kayser, Carl der siebente, Franz der erste und Joseph der zweyte, beym Antritt ihrer Regierung, solche freywillige Geschenke von den Reichsprälaten verlangt, und gegen Reverse erhalten hätten. Das freywillige Geschenk, welches die gesammte, unmittelbare Reichsritterschaft, dem Kayser beym Antritt seiner Re-

chen habe, deren Summe über dreysig tausend Gulden betragen solle.

gierung zu machen pflegt, beträgt nur einige hundert Ducaten.

§. 3.

Ausserordentliche Landessteuern.

Wir kommen nun, nach der allgemeinen Betrachtung der ausserordentlichen Reichs- und Kreissteuern, auf die ausserordentlichen Landessteuern.

Daß die teutschen Reichsstände von ihren Landständen und Unterthanen, neben den ordentlichen Landessteuern, auch noch ausserordentliche fordern und erheben können, das ist den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts zwar gar nicht zuwider; nach dem Begriffe aber, welchen die Lehrer desselben von solchen ausserordentlichen Landessteuern geben, sollen solche nicht anders ausgeschrieben und erhoben werden, als nur:

Fälle, in welchen dieselben verlangt werden können.

1) In allen den Fällen, in welchen zum wirklichen und allgemeinen Besten des Landes, ein ausserordentlicher, die ordentlichen Landessteuern übersteigender Aufwand, vom Landesherrn gemacht werden muß; und

2) In solchen ausserordentlichen Fällen, wo der Person des Landesherrn so grosse Ausgaben zuwachsen, und wo derselbe in die unvermeidliche Nothwendigkeit eines so grossen Kostenaufwands gesetzt wird, daß es sehr unbillig seyn würde, wenn er einen so beträchtlichen und unvermeidlichen Aufwand allein

lein aus den Einkünften seiner Cammergüter und aus seiner Schatulle bestreiten sollte, und seine Unterthanen ihn nicht dabey mit ihren Beyträgen, verhältnißmässig nach ihren Kräften, unterstützen sollten.

Die Billigkeit des letztern Grundsatzes, daß der Landesherr in solchen ausserordentlichen Fällen, wo er in die unvermeidliche Nothwendigkeit eines so grossen Kostenaufwandes gesetzt wird, daß er ihn aus den Einkünften seiner Cammergüter und aus seiner Schatulle nicht füglich bestreiten kann, von seinen Unterthanen eine ausserordentliche Landessteuer verlangen könne, haben mehrere ältere und neuere Lehrer unsers vaterländischen Staatsrechts anerkannt. Nur über die Ausdehnung oder Einschränkung dieses Grundsatzes haben sie verschiedene Grundsätze und Gesinnungen geäussert.

Der verstorbene Canzler von Ludewig dehnte ihn ohne Zweifel zu weit aus, wenn er in seinen gelehrten Anzeigen, im ersten Theile, S. 309, sagte: „daß, so oft etwas ausserordentliches aufzuwenden sey, die Unterthanen auch zu einem ausserordentlichen Beytrage verbunden seyen, daß daher die Trauungs- und Hinführungssteuern kämen, deren sich das Land nicht entbrechen möge, sondern sich willig darinn finden lassen müsse, und daß dieses niemand fremd vorkommen dürfe. Mo-

ser macht ihm im 19ten Th. seines ältern, teutschen Staatsrechts, S. 472, darüber den etwas harten Vorwurf: „Er sey so keck, diese Aeusserung als eine ausgemachte Wahrheit anzugeben; es sey aber dieses eine gott- und gewissenlose Hofschmeicheley, wegen welcher die alten Teutschen einen solchen Landblutigel mit blutigem Kopfe heimgeschickt haben würden.„

§. 4.

Es bleibet freylich allemal eine häkliche und dornige Sache, wenn man von diesen letztern Grundsätzen und Regeln, auf besondere einzelne Fälle die Anwendung machen will. In einigen solchen Fällen aber, hat doch auch das fast durchgängige und allgemeine Herkommen in unserm Vaterlande schon Regeln gemacht, welche man ziemlich zuverlässig zur Richtschnur annehmen und nachahmen kann, insonderheit wenn dabey das Herkommen desjenigen Landes, in welchem sie geltend gemacht werden sollen, sie noch unterstützt.

Einige besondere Fälle, in welchen d. natürliche Billigkeit u. d. rechtliche Vermuthung sowohl, als das allgemeine Herkommen, das Verlangen ausserordentlicher Landessteuern unterstützt.

Wir wollen hier zuvorderst einige Fälle anführen, welche nicht allein schon in der natürlichen Billigkeit fester gegründet zu seyn scheinen, und eine stärkere rechtliche Vermuthung für sich haben, sondern welche auch durch das fast allgemeine Herkommen in unserm Vaterlande allgemeiner gemacht und unterstützt sind. Wir rechnen zu diesen Fällen:

1) Wenn

1) Wenn Prinzessinnen aus reichsständischen Häusern vermählt worden.

Die Fräulein- oder Prinzessin-Steuern, welche in diesem Falle, auf das Land ausgeschrieben, und von demselben erhoben zu werden pflegen, sind in unserm vaterländischen Staatsrechte weder unbekannt, noch neu. Struben führt davon, an dem angeführten Orte seiner Nebenstunden, mehrere ältere Beyspiele aus unserer vaterländischen Geschichte, von Hessen, Anhalt, Würtemberg und Mecklenburg an, und bemerkt dabey:

A. Fräulein- oder Prinzessinnen-steuern.

Meynungen mehrerer neuerer u. älterer Rechtsgelehrten von der Statthaftigkeit derselben.

„Es sey an vielen Orten eine Schuldigkeit „daraus geworden, daß Fürsten zu Aussteurung ih„rer Töchter Geldbeyträge von ihrem Lande er„hielten *d*).„ In plerisque territoriis secularibus, singulares ad elocandas filias illustres *introductae sunt* collectae, quas vocant Fräulein-Steuer *e*). In Hagemann's und Günther's Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit im 5ten Theil, hat der erstere, Herr Hagemann bewiesen, daß auch die Hintersassen des landsässigen Adels, ver-

d) Im 2ten Theile, in der 9ten Abhandlung, im 6ten §.

e) PÜTTER in Institutionibus jur. publ. §. 246. Auch Seckendorf im Fürstenstaat, im 2ten Theil S. 181.

vermöge Vertrags oder Herkommens, Fräuleinsteuern entrichten müssen.

Moser führt in seinem ältern Staatsrechte, im 22ten Th. S. 160. u. f. die Meynungen mehrerer Rechtsgelehrten über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit der Fräulein- oder Prinzessinsteuer an, z. B. von Bergers, ad Cocceji jur. publ. prud. S. 388. Fritschens in der Abhandlungd e dotat. fil. princip. im 4ten Kapitel. Griebners, in princip. jur. priv. ill. S. 301. Gundlings, im Disc. über Cocceji jur. publ. prud. S. 387. Hellfelds, in Struvii jurisprud. heroic. im 2ten Theile S. 242. Limnäi, in der Schrift, über die goldene Bulle, von Ludwigs, in den gelehrten Anzeigen, im ersten Theile S. 309. von Ludolfs in den Observat. forens. im ersten Theile S. 240, und in der Abhandlung de jur. Foeminar. illustr. S. 103. Springsfelds in der Abhandlung de apanag. im 11ten Cap. N. 48. Struvens im corp. jur. publ. im 31sten Cap. im 51sten §. und endlich Zieglers, in der Abhandlung de jur. exig. collect. ad eloc. Fil. illustr. im 9ten §.

Die meisten dieser Rechtsgelehrten stimmen damit überein, daß die Fräuleinsteuer nicht allein die rechtliche Vermuthung für sich habe, sondern auch

in

in der Billigkeit, vorzüglich aber in den meisten Ländern, durch das Herkommen, rechtsgenüglich gegründet sey.

Fritsch am angeführten Orte, führt insonderheit verschiedene Gründe aus dem bürgerlichen Rechte, für diese ausserordentliche Steuer an, nemlich: 1) Quod dotis causa vulgo censeatur esse pia ac favorabilis, et propterea omnibus modis ac mediis promovenda. 2) Quod utilitas publica in dotatione filiae principis consistat; L. 2. de jur. dot. et l. 1. sol. matrim. quae principi indulgere videatur ejusmodi impositionem collectae. Publicae autem utilitatis ratio semper sit ducenda potior, etiam cum aliquo privatorum damno. 3) Quod frater sorori suae dotem constituere jure sit obstrictus, l. cum plures 12. §. cum tutor de admin. et prec. tut. multo magis igitur aequum videatur, ne subditi, in dotanda principis filia, ipsi Principi subsidium subtrahant, quippe qui subjectionis vinculo ei obligati, a quo defensionem corporum et bonorum habent — — 4) Cum subditi pro instructione itinerum et refectione murorum de jure collectentur, eadem ratione pro elocanda Principis filia eis collectam imperari posse.

Eben dieser Rechtsgelehrte führt zwar hernach auch die Gründe, welche gegen die Statthaftigkeit

dieser ausserordentlichen Steuer aufgestellt werden, an, schließt aber endlich, nach einer weitläuftigen Untersuchung der Frage: an valeat consuetudo, qua dotationis onus subditis imponitur? mit der Aeusserung: consuetudinem legitime introductam hactenus non improbari. Von Berger am angeführten Orte, will zwar die Statthaftigkeit dieser ausserordentlichen Steuer nur in solchen Ländern zugeben, ubi domaniorum plerumque sit exigua quantitas — fügt aber doch hinzu: quod similis deprehendatur ratio, in comitatibus, ubi, ut passim, *vel pactionibus vel consuetudine*, id oneris subditi declinare nequeunt, atque in dubio pro Comite stet praesumtio, nisi isti immunitatem diserte probent, quemadmodum nuper in causa Comit. Isenburgensium à Consil. Imp. Aul. decisum fuit.

Von Gundling führt für die Statthaftigkeit dieser ausserordentlichen Steuer, am angeführten Orte, an: Das Wort Steuer gebe schon, daß solche das Land geben müsse, die Cammergüter benutze der Landesherr nur zu seinem und der Seinigen Unterhalte. Limnäi Meynung ist zwar gegen die Statthaftigkeit dieser ausserordentlichen Steuer. Er nimmt aber doch ausdrücklich den Fall aus — si consuetudine certa haec collecta sit introducta — quam probari, vel cognitam esse, requiratur.

Von Ludolf sagt am erstgemeldeten Orte: Dos filiarum illustrium, multarum *regionum more*, a subditis colligitur, sub Titulo: die Fräuleinsteuer — und am letztgemeldeten Orte: Dotanda est Filia ex territorio — — id autem aliter fieri nequit, quam tributo, subditis imposito — Notissimumque est, non in Saxonia tantum, sed et universae Germaniae provinciis colligi dotem a subditis — Omne collectarum jus in Imperio Germanico a consuetudine dirigitur. Non est quidem ratio eadem, (wie der ordinari Landsteuern) Tributi pro elocandis filiabus, der Fräuleinsteuer, quia non est ordinarium, — — sed sit necessitatis, atque pro onere publico habeatur.

Ferner Springsfeld — Subditi possunt de jure collectari, a Domino territorii, pro elocandis filiabus ac sororibus; und Struve — Dotem vel ipsi serenissimi parentes ex Camerae reditibus solvunt, prout plerumque in Electoratu et terris Brandenburgicis usu venit, vel etiam, ex *Tributis Provincialibus*, ut in terris Saxonicis, Brunsvicensibus, Megapolitanis, aliisque *est praestanda*.

Endlich führt auch Ziegler, am angeführten Orte seine eigenen, für die Statthaftigkeit dieser Steuer streitenden Gründe aus dem bürgerlichen Rechte an; nemlich 1) utilitatem et tranquillitatem

tem publicam, quae suadeat, ut urgente singulari necessitate, jura Majestatis praeter modum ordinarium exerceantur. Iam vero jus indicendi tributa Majestatis sit, cum quo concurrere deinde dicerent dominium, quando ex singulari necessitate enormia plane indicerentur tributa. Ergo etc. Accedat l. 2. ff. de jur. dot. l. 32. §. 2. de condict. indeb. 2) Quod pater de necessitate teneatur dotare filiam; l. 19. ff. de R. N. l. ult. vers. utramque C. de dot. prom. Ne ergo tali dotatione diminueretur patrimonium et dignitas domini, subditos ad praestandum domino in subsidium esse obligatos.

Nachdem er darauf auch die gegen die Statthaftigkeit dieser Steuer streitenden Gründe erwähnt hat, fügt er hinzu: Mea sententia, princeps collectas tales omnino imponere potest, — — siquidem tum, quando *longissima consuetudine* tale jus collectandi acquisivit.

Moser behauptet zwar am letztangeführten Orte S. 176; daß man im funfzehenten Jahrhunderte, kaum irgendwo eine Spur finde, daß die Unterthanen zum Heurathsgut der Töchter ihrer Landesherrn etwas hätten beytragen müssen; gibt aber doch dabey zu, daß seit dem sechzehenten Jahrhunderte und der folgenden Zeit, die Landstände und Unterthanen in den meisten grossen teutschen Ländern,

diese

diese ausserordentliche Steuer entrichten musten, und fügt hinzu: An den meisten Orten seyen Verträge, Reverse und dergleichen, deswegen vorhanden, an verschiedenen andern aber, beruhe es lediglich auf einem Herkommen.

Aeltere Beyspiele von dieser Steuer a. unserer vaterländischen Geschichte.

Er bemerkt auch hernach S. 177, daß Kayser Ferdinand der Erste sich schon im Jahre 1543. also in der ersten Hälfte des sechzehenten Jahrhunderts, wegen der Fräuleinsteuern, auf ein altes Herkommen bezogen habe. „Es soll, heißt es in dieser väterlichen Verfügung des Kaysers oder damals noch Römischen Königs *f*), jeder seiner unverheuratheten Tochter, zum Heyrathsgut, Haimbsteuer und für dem ihr gebührenden, väterlichen und mütterlichen Erbtheil, einhundert tausend Gulden Rheinisch — — bewilligt und erlegt, und der halbe Theil, von unsern Königreichen und den ihnen incorporirten Fürstenthümern, und der andere halbe Theil, von unserer Oesterreichischen Erblande Einkommen bezahlt werden — darinn sy auch, berürt unsere Kunigreich und Erblande, umb ihr Hilf und Steuer, **wie von Alters Herkommen**, ansuechen mügen, die sich

f) S. im ältern Moserischen Staatsrechte im 19ten Theile S. 491.

sich sonder Zweifels gehorsamblich erzaigen werden."

Er führt auch schon vorher, in der erstangezogenen Stelle S. 167. ein Responsum des Schöppenstuhls zu Jena, vom Jahre 1600. an, das die Statthaftigkeit dieser ausserordentlichen Landessteuer ebenfalls anerkennt, und dieses Erkenntniß insonderheit auch auf den langwierigen vorgebrachten Gebrauch der teutschen Nation gründet. Er kann sich aber demungeachtet nicht überwinden, bey dieser Gelegenheit, auf den Canzler von Ludwig noch einen Ausfall zu thun, indem er ihm S. 177. den wiederholten harten Vorwurf macht: Seine böse, Herrn und Land verderbende Grundsätze auch in dieser Materie, liessen sich weder aus der Geschichte und dem Herkommen unsers Vaterlandes, noch aus irgend einem Rechte, nur aus der prudentia juris publici tyrannici herleiten, wofür Gott Teutschland bewahren wolle g).

g) Der Verfasser gegenwärtiger Schrift hoffet, daß die von ihm hier in dieser Materie aufgestellten Grundsätze so beschaffen, und so vorgetragen seyn sollen, daß sie keinem andern J. J. Moser Gelegenheit geben dürften, ihn wegen derselben, auf eine ähnliche Art, vor dem Publico zu apostrophiren.

§. 5.

Mit dieser Fräulein- oder Prinzessinsteuer, ist auch die sogenannte Trauungs- oder Heimführungssteuer, deren wir schon vorhin erwähnten, verwandt, welche bey der Vermählung eines Prinzen, von den Unterthanen als ein Beytrag zu den Vermählungskosten verlangt wird. Trauungs-oder Heimführungssteuern.

Moser im ältern teutschen Staatsrechte, am eben angeführten Orte, S. 473, führt davon zwey Beyspiele von teutschen Ländern, in welchen diese Steuer verlangt, und von den Landständen dem Landesherrn verwilliget worden, an: nemlich 1) von Hessencassel, wobey jedoch die paragirte, fürstliche Linie zu Rotenburg mit der Aeusserung widersprochen hatte, daß dieses ein „im Hausse Hessen niemals erhörtes Wesen sey, dergleichen man so lange nicht „eingehen könne, bis man allen Prinzen insgesamt „ein gleichmässiges zustehe.„ Und 2) von Ostfriesland, zur Zeit der ausgestorbenen Grafen, aus Brenneysens ostfrisischer Historie, im ersten Bande, S. 191 u. folg.

Mir däucht, daß bey dieser Trauungssteuer, nicht derselbe Grund, (eadem ratio) wie bey der Fräuleinsteuer, eintritt. Unter allen gesitteten, wenigstens europäischen Völkern, ist es Sitte, daß die Töchter, bey ihrer Verheyrathung, von ihren Eltern ausgesteuert werden müssen. Diese Sitte ist ein Wesentlicher Unterschied zwischen dieser letztern und der Prinzessinsteuer.

charakteristisches Kennzeichen der Cultur der europäischen Völker, denn durch diese Sitte unterscheiden sie sich von den noch rohen und ungebildeten und den halbgebildeten Völkern der übrigen Welttheile, die ihre Gattinnen von den Eltern zu kaufen pflegen, und sie hernach als erkaufte Sklavinnen ansehen und behandeln. Diese Sitte der europäischen Cultur erstreckt sich von der Hütte des Landmanns bis in die Palläste der Fürsten. Der junge Fürst erwartet die Ausstattung mit seiner fürstlichen Gemahlin, wie der junge Bauer mit seiner jungen Bäuerin. Der fürstliche Vater ist also bey der Verheyrathung seiner Töchter, in eben dem Falle, in dem in Europa ein jeder Vater ist, der erwachsene Töchter hat; er wird in die Nothwendigkeit eines grossen Kostenaufwandes gesetzt, und oft ist auch hier der teutsche Fürst in eben dem Falle, in dem in Europa mancher Vater mannbarer Töchter ist, daß nemlich die Einkünfte seiner Cammergüter nicht hinreichen, einen so grossen Aufwand zu bestreiten. Es ist also sehr billig, daß die Unterthanen den Fürsten in diesem ausserordentlichen Falle unterstützen. Aber dieser Grund tritt nicht bey der Trauungssteuer ein. Der junge Fürst wird bey seiner Vermählung nicht ausgesteuert. Es ist nicht unumgänglich nöthig, daß seine Vermählung mit sehr kostspieligen Feyerlichkeiten begleitet seyn müsse. Die meisten fürstlichen Beylager geschehen

auch, besonders in unsern heutigen Zeiten, ohne solche.

Ziegler sagt also ganz recht *b*): Id dubitationem adhuc recipit: An haec consuetudo (der Fräuleinsteuern) ad nuptias quoque filii extendi possit? Affirmandi rationes quidem sunt: 1) quod Filius non debeat esse deterioris conditionis, quam filia; 2) quod, quemadmodum masculinum includit foemininum, l. 2. ff. de V. S. ita foemininum in se quoque contineat masculinum; §. 16. I. de R. D. l. 5. §. pen. de R. D. l. 4. §. 1. de Legat. l. 19. ff. de cond. et dem. Verum has tanti esse momenti non existimo, ut communem eamque verissimam Dd. sententiam labefactare possint, *qua Dominum nihil petere posse pro nuptiis filii, constanter asserunt: quoniam tum dotem non expendat, sed accipiat.*

Vorzüglich kommt es doch aber auch bey dieser Steuer, der sogenannten Trauungs- oder Heimführungssteuer, wie bey allen ausserordentlichen Steuern, auf das Herkommen an; dieses entscheidet. Daher sagt auch Moser am angeführten Orte seines ältern Staatsrechts: „wenn auch etwa der Landesherr, bey solcher Gelegenheit, ein Don Gratuit zu fordern berechtiget seyn sollte, so

 müsse

b) In der Abhandlung: de jur. exigendi collectas ad elocationem Filiarum illustrium, §. 18.

müsse dergleichen in selbigen Landen paciscirt oder Herkommens seyn."

§. 6.

B. Ausserordentliche Landessteuer in Kriegszeiten.

Zu den nicht allein in der natürlichen Billigkeit gegründeten, sondern auch durch das fast allgemeine Herkommen im teutschen Reiche unterstützten Fällen der ausserordentlichen Landessteuern, rechnen wir weiter:

2) wenn der Landsherr in Kriegszeiten, um von seinem Lande traurige Verwüstungen, räuberische Plünderungen, Brandschatzungen, oder andere dergleichen seinen Unterthanen Verderben und Zernichtung ihres Wohlstandes drohende Feindselig- und Gewaltthätigkeiten abzuwenden, oder auch bey der Einquartirung und den Durchmärschen fremder, sowohl freundlicher, als feindlicher Kriegsvölker, beträchtliche Kosten aus seiner Schatulle aufwenden, oder gar ansehnliche Summen zu einem solchen Zwecke, oft gegen hohe und lästige Zinsen, aufnehmen muß.

Collecta vel est ordinaria, et singulis annis recurrit; all. L. un. C. de vacat. mun. vel extraordinaria, quae imponitur oriente causa extraordinaria, *quarum prima sive urgentior est,*

causa

causa belli; all. Chop. de Trib. th. 69. ap. Fritsch. *i)*

§. 7.

Ferner ist auch zu den eben gemeldeten Fällen ausserordentlicher Landessteuern noch

3) zu rechnen, wenn der Landesherr so väterlich für das Wohl seiner Unterthanen und seiner Nachkommen denkt, daß er sein Land von alten und neuern Schulden, welche etwa auf demselben haften, und ihm, der den Gläubigern stipulirten und bisher entrichteten hohen Zinsen wegen, sehr lästig fallen, zu befreyen wünscht. C. Ausserordentliche Landessteuer zu Tilgung d. Landesschulden.

Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle, nur Landesschulden, solche Schulden, welche, wie wir eben ausdrücklich hinzufügten, auf dem Lande haften, gemeynt seyn können.

 Die

i) Pfeffinger, ad Vitriar. Loc. cit. §. 63. und Pütter Loc. cit. So bezeuget auch Struben in seinen Nebenstunden, in der 9ten Abhandlung des zweyten Theils, im 5ten §. „Daß man schon in ältern Zeiten, wenn es die gemeine Wohlfart erfordert hätte, die Länder mit ausserordentlichen Steuern, insonderheit aber in Kriegszeiten, belegt habe, welche letztere besonders unter dem Namen der Heersteuer verkündiget worden seyen." Heersteuer.

Fälle, in welchen ein Land mit dergleichen Schulden beladen werden kann.

Die Fälle, in welchen ein Land mit dergleichen Schulden belastet werden kann, sind sehr mannigfaltig.

Es kann geschehen, nicht allein in Kriegszeiten k), bei Brandschatzungen, zu Anschaffung nöthiger

k) J. J. Moser, in seinem Buche: Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landesfreyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften; nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch aus den teutschen Staatsrechtslehrern und eigener Erfahrung. Frkfrt. u. Lpz. 1769. S. 1377, sagt in seiner nicht sehr reinen und zierlichen, aber immer treuherzigen und redlichen Sprache: In manchen Orten, kämen die Landesschulden mit her, von Contributionen, Brandschatzungen und andern feindlichen Erpressungen in Kriegszeiten, wie dieses sonderlich die neueste Kriegsraison der jetzigen gesitteten und aufgeklärten Zeiten mit sich bringen, feindliche Lande durch Ansetzung und die unbarmherzigste Beytreibung solcher alles Vermögen übersteigenden Summen dergestalt zu entkräften, damit auch die Nachkommenschaft durch die bloße Abtragung der Zinsen von den aufgenommenen Capitalien auf etliche Mannsalter, oder Jahrhunderte, ruinirt werden möge. Wie schmerzlich würde sich der brave teutsche Mann an seine Worte erinnert haben, wenn er noch in unsern Zeiten lebte, und von den erschrecklichen und abscheulichen Brandschatzungen und Gelder-erpressungen der Gallischen Heerführer in unserm lieben Vaterlande hörte?

ger Bedürfnisse für feindliche Kriegsvölker, zu Geschenken an die feindlichen Heerführer u. s. w., sondern auch in Friedenszeiten, bey einer Hungersnoth, bey einer allgemeinen Theurung, beym Ausbruche einer Pest, oder einer wüthenden Epidemie, zu Anlegung nöthiger Spitäler und Krankenhäuser, zur Verpflegung dürftiger Kranken, bey einer allgemeinen Ueberschwemmung, bey einem Hagelschlage, wodurch ein grosser Strich eines Landes seine schönsten Hoffnungen und die Früchte seines Fleißes verliert, u. s. f. weiter auch, zur Verbesserung des Unterrichts und zur bessern Erziehung der Jugend, zur Aufnahme und vollkommnern Einrichtung hoher und niederer Schulen *l*), zur Belebung des er-

l) Nach Müller's sächsischen Annalen, S. 414, haben die chursächsischen Landstände, schon im Jahr 1677, einen Pfennig vom Schock vor Universitäten und Schulen bewilliget, und nach Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, im 39sten §. des 5ten Capitels, S. 531, bewilligten die würtembergischen Landstände, schon im Jahr 1644, daß zu besserer Unterhaltung der Universität Tübingen, aus der Landschaftscasse vierteljährlich 500 fl. (also jährlich 2000 fl., eine für die damalige Zeit beträchtliche Summe,) gezahlt werden sollten, und in den churbraunschweigischen Staaten, tragen die Landstände jährlich eine gewisse Summe zum Unterhalt der Universität Göttingen bey.

schlafften Fleißes in einem Lande, durch thätige und baare Unterstützung und Ermunterung der Manufakturen und Fabriken, u. s. w. Alle die Kosten, welche in diesen erstgemeldeten Fällen, oder zu solchen edeln Zwecken, wie die letztern, aufgewendt werden, oder werden müssen, betreffen nicht, wenigstens nicht grade zu, das Wohl und den Vortheil des Landesherrn, sondern ohne Zweifel, unmittelbar des Landes und der Unterthanen. Wenn also die etwa vorhandenen, dazu gewidmeten Quellen, (Fonds, würden wir sagen, wenn wir nicht alle Ausdrücke aus fremden, lebenden Sprachen hasseten), nicht hinreichen oder erschöpft sind, und daher Gelder aufgenommen, Schulden gemacht werden müssen, so ist es höchst billig und gerecht, daß die Landstände und Unterthanen zu Tilgung solcher Schulden die nöthigen Summen steuern. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 566, sagt daher auch: es sey erlaubt und nöthig, um dergleichen Landesschulden willen, Steuern anzulegen. Nur dürfe,

1) diese Besteurungsart von einem Landesherrn, auch dem, der keine Landstände habe, nicht gemißbraucht werden, um unter einem solchen Vorwande Geld zu ziehen; und

2) wenn auch nicht mehr begehrt werde, als nöthig sey, so müsse doch dabey eine solche Mässigung beobachtet werden, daß die Unterthanen

nicht über den Haufen geworfen würden. Man findet auch hier Beyspiele, insonderheit von Chursachsen, vom Jahr 1763 angeführt, wo die Landstände die Tilgung dergleichen Landesschulden übernommen haben.

Ausschließung der Landesherrlichen Cammerschulden von diesen Fällen.

Die Zahlung der Privat- oder Cammerschulden eines Landesherrn aber, welche derselbe auf seinem eigenen Namen gemacht hat, kann weder mit Recht, noch nach der Billigkeit, von den Landständen und Unterthanen verlangt werden. Doch haben sie sich, in einigen Ländern, bisweilen freywillig dazu verstanden. Der selige Vicecanzler Struben, im 3ten Theile der rechtlichen Bedenken, S. 278, führt davon ein Beyspiel, von den Landständen der Grafschaft Hoya an; Johann Jakob Moser hingegen, am angeführten Orte, S. 532, ein gegentheiliges Präjudiz, nach welchem der Reichshofrath auf einen Antrag der im gräflich Erbach-Schönbergischen Schuldenwesen angeordneten kayserlichen Commission, der auf eine Besteuerung der Unterthanen zum Besten der Concurs-Masse gerichtet war, im Jahre 1767 beschloß, daß kayserliche Majestät *m)* dem Antrage einer zum Beytrag

m) Es war der gerechte, menschenfreundliche und unvergeßliche Joseph der Zweyte.

trag auszuschreibenden Landsteuer statt zu geben, Bedenken trügen.

§. 8.

Noch einige, auch oft vorkommende Fälle, in welchen ausserordentliche Landessteuern verlangt werden.

Auf die jetzt angeführten Fälle, in welchen theils die rechtliche Vermuthung, theils die natürliche Billigkeit, theils auch die Gewohnheit und das Herkommen, für die Statthaftigkeit derselben streitet, wollen wir nun einige andere besondere Fälle folgen lassen, in welchen, in verschiedenen teutschen Staaten, auch ausserordentliche Steuern von den Landständen und Unterthanen gefordert und oft erhoben werden, für welche aber die Billigkeit nicht so laut spricht, wegen deren auch das Herkommen und die Gewohnheit in unserm Vaterlande lange nicht so allgemein und so einstimmig ist, als in jenen, erstangeführten. Hierzu gehören nemlich:

nemlich, *a*) Ausserordentliche Landessteuer zu den Landtrauer- u. Beerdigungskosten eines regierenden Herrn. und *b*) die sogenannten Prinzen-Reisegelder.

1) die Landtrauer- und Beerdigungskosten, welche bey dem Ableben eines regierenden Landesherrn nothwendig erfordert werden; und

2) die sogenannten Prinzen-Reisegelder, worunter man Beyträge des Landes zu den nöthigen Kosten verstehet, welche die ersten Reisen, der erste Ausflug, gemeiniglich der erstgebohrnen Söhne regierender reichsständischer Herren, der Erbprinzen, in auswärtige europäische Länder und an ausländische grosse Höfe, erfordern.

Wir

Wir sind weit entfernt, zu behaupten, daß es gar keine teutschen Staaten gebe, in welchen sowohl die erst- als letztgenannte ausserordentliche Steuer, nicht auf ein Herkommen und eine Gewohnheit, wodurch, so wie bey allen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, also auch in Ansehung dieser, die Statthaftigkeit und Rechtmässigkeit derselben stracks bewiesen werden kann, gegründet seyn; und kraft eines solchen Herkommens begehrt werden könne. Wir geben vielmehr gern zu, daß es an einem rechtsbeständigen Herkommen, zum Beweise der Statthaftigkeit dieser Steuer, in diesem oder jenem einzelnen teutschen Staate, allerdings nicht fehlen werde. Wir sagen nur, daß das Herkommen, in Ansehung dieser beyden Fälle ausserordentlicher Landessteuern, in Teutschland lange nicht so allgemein und so einstimmig, als in den erstangeführten Fällen derselben ist, und getrauen uns deswegen dreist auf das Zeugniß der bewährtesten Lehrer des teutschen Staatsrechts berufen zu können. Und eben so frey müssen wir bekennen, daß auch die Billigkeit uns in diesen Fällen, nicht so laut, als in den bey den erstangeführten, für dieselben zu sprechen scheint.

Im erstern Falle, würde dem Ansinnen zu einer solchen Steuer nicht ohne Grund entgegen gesetzt werden können: daß es an den meisten, und sogar! an großen Höfen Sitte sey, den Leichnam des ver-

verstorbenen Landesherrn nicht mit großer Pracht und Verschwendung zwecklosen Gepränges, sondern in der Stille, in die Gruft seinen Ahnen beyzusetzen; daß eine solche Beysetzung keinen solchen Aufwand erfordere, daß der Nachfolger des Verstorbenen dazu einer Beyhülfe seiner Unterthanen bedürfe, und daß, wenn der Nachfolger seinen Vorfahrer mit großem Gepränge zur Gruft bestattet haben wolle, er billig auch dazu die Kosten hergeben müsse, daß ferner auch in den meisten teutschen Staaten, der Landes-Dienerschaft, den Mitgliedern der Landes-Dikasterien, Beamten, u. s. w. für Trauerkosten nichts vergütet zu werden pflege, die Hofbedienten des Landesherrn aber nicht anders, als die Dienerschaft eines Privatmannes anzusehen seyen, welche nur den Landesherrn und nicht dem Lande Dienste leisteten, und daß billig die Trauerkosten für diese, sie mögten sich nun so hoch erstrecken, als sie wollten, der Landesherr aus seinen eigenen Mitteln bestreiten müsse; im andern Falle aber, daß zwar die Bekanntschaft mit den Sitten fremder Völker, die Kundschaft fremder Länder und die Kenntniß ihrer natürlichen und künstlichen Reichthümer und Schätze, einen regierenden Landesherrn eben so sehr, als einen jeden Privatmann ziere, und ihn zum guten Gesellschafter bilde, daß aber diese Kenntnisse zum klugen und rechtschaffenen Re-

genten nicht unumgänglich nöthig seyen, und daß man in seinem Vaterlande, durch Unterricht und kenntnißreiche Lehrer, zu einem klugen und einsichtsvollen Mann gebildet werden könne, ohne die Sitten, die Vorzüge, die Mängel und die Gebrechen, die Schönheiten und die Häßlichkeiten des Auslandes gesehen zu haben, also auch zu einem klugen und einsichtsvollen Volksherrscher; daß also, wenn der Landesherr seinen Sohn oder Enkel mit solchen nützlichen, aber nicht nothwendigen Kenntnissen des Auslandes gezieret zu sehen wünsche, er billig auch die dazu nöthigen Kosten bestreiten müsse. Ich wüßte nicht, was einem solchen Urtheile mit Bestand entgegen gesetzt werden könne, als — das rechtsgenüglich erwiesene Herkommen.

§. 9.

In Ansehung des erstern dieser beyden, letzterwähnten Fälle ausserordentlicher Steuern, der Landtrauer- und Beerdigungskosten, bemerken wir noch, daß der schon mehr angeführte Etatsrath Moser, in seinem ältern Staatsrechte Th. 24. S. 408, bekennt; Es sey ihm nicht ein einziges Beyspiel bekannt, daß irgendwo üblich sey, von dem Lande eine Begräbnißsteuer zu fordern. Es sey also quoad praxin et theoriam unverschämt und ungerecht,

recht, was der Kanzler von Ludwig deßfalls angebe. Hingegen pflichte er darinnen demselben und der gemeinen Lehre bey, daß alle solche Kosten, dem Herkommen und den in subsidium angenommenen Rechten nach, aus dem Allodio bezahlt werden müßten, und daß, wenn dieses dazu nicht hinreichen sollte, der Lehensfolger das fehlende hergeben müsse. Wir müssen aber doch hier dem Bekenntnisse dieses erfahrnen Staatsrechtslehrers in soweit widersprechen, daß uns gegenwärtig von mehreren teutschen Staaten allerdings Beyspiele bekannt sind, wo die Begräbnißsteuer vom Lande ist begehrt worden.

§. 10.

Beyspiele von Prinzenreisegeldern i. verschiedenen teutschen Ländern.

Im Betreff des andern der beyden jezterwähnten Fälle ausserordentlicher Steuern, der Prinzen-Reisegelder, müssen wir noch bemerken: daß bey Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, im 72sten §. S. 575, Beyspiele von Pfalz-Zweybrücken, vom Jahr 1727, *n*) von Lippe-Detmold, vom Jahr 1739, von Sachsen-Coburg-Meiningen *o*) von Würtemberg, vom Jahr 1753, und von Hessen Cassel, vom Jahr 1755, angeführt sind,

n) S. auch S. 298. §. 38.

o) S. auch im Moserischen teutschen Staatsrechte, im 15ten Theile, S. 139.

sind, nach welchen die Landstände dieser Staaten ihren Landesherrn gewisse bestimmte Summen zu Bestreitung der Reisekosten ins Ausland, in allen diesen Beyspielen aber, als freywillige Geschenke, Don gratuit, wie es im Hessen Casselischen Convocationstagsabschiede genannt wird, verwilliget haben. Noch ein ähnliches Beyspiel ist im 75sten §. eben dieses Capitels, S. 578, aus des Hofraths Jargow Anmerkungen zu Struvens Discurs von Landständen, von Meklenburg, vom Jahr 1713, beygebracht, wo die Landstände einigen Prinzen des Herzoglichen Hauses, zur Fortsetzung ihrer Studien und Reisen, eine gewisse Summe, ebenfalls als ein Geschenk, verwilligten. Es sind uns auch von noch andern Ländern Beyspiele bekannt, wo man Prinzen-Reisegelder vom Lande begehrt hat. Wir sind aber weder bey jenen noch bey diesen, hinlänglich unterrichtet, wie weit das Herkommen diese Beypiele unterstütze, und wie weit dasselbe dabey rechtsgenüglich bewiesen werden möge. *p)*

§. 11.

p) Daß die Prinzenreisen im Auslande vor zwey oder drey Jahrhunderten, noch nicht so üblich gewesen, und nicht so nothwendig angesehen worden seyn müssen, als in unsern Zeiten, das bewährt besonders die von dem ehemaligen Herrn Regierungs-Präsidenten, Freyherrn von Moser,

 im

§. 11.

Endlich findet sich, bey Moser: Von der Landeshoheit in Steuersachen rc., S. 528 und folg. ein langes Verzeichniß von mehreren Fällen, in welchen in mehreren teutschen Staaten, Steuern von

den

im ersten Bande seines neuen patriotischen Archivs, mitgetheilte, väterliche Verordnung des Grafen Johann von Nassau, wie seine Söhne erzogen werden sollen, aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Im 9ten §. dieser väterlichen Verordnungen heißt es: Es hätten die alten Teutschen sich des Reisens in fremde Länder enthalten, und sich nur der Redlichkeit und Ehrbarkeit beflissen, und von den fremden Lastern und Unredlichkeiten einen Abscheu getragen. Als der französische König Carl der neunte, Kayser Max des zweyten Tochter, geheyrathet habe, sey ein Churfürst von Mainz und ein Markgraf von Baden mitgeschickt worden, die königliche Braut zu überliefern. Damals sey die französische Sprache noch so wenig gemein gewesen, daß der beym Einzuge gegenwärtige Dollmetscher den Nebel nicht habe französisch nennen können, daher den König ans Fenster geführt und ihn verstehen zu machen gesucht habe, daß der Nebel verhindere, die Pracht recht zu sehen. Wollte Gott! setzte Graf Johann hinzu, es wäre noch also! Ich habe mich in meiner Jugend nicht wenig bekümmert, daß ich nicht auch, gleich meinen ältern Brüdern und andern jungen Herrn, in Frankreich habe reisen

dürfen;

den Unterthanen begehrt zu werden pflegen, von welchen einige zu den ordentlichen, die meisten aber zu den ausserordentlichen Landessteuern gerechnet werden müssen, weil sie nur in ausserordentlichen, nicht allezeit, sondern nur bisweilen vorkommenden Fällen, verlangt werden.

dürfen; danke aber Gott, daß es die Zeiten nicht zugelassen haben. Was nützen jungen Herren solche Reisen? Man schickt eine Gans übers Meer und kommt eine Gans wieder her. Junge Herrn von dreyzehen, vierzehen Jahren, auch wohl jüngere, müssen heut zu Tage reisen. Aber was lernen Sie? Ein krumm Füßchen machen, ein wenig baise les manes (sagt D. Johann Schmidt, Präses im Consistorio zu Strasburg) und bringen heraus, einen Wagen voll Laster und ein leichtfertiges Paar Hosen, und man läßt so viel Geld darinnen, um so böse Waaren, daß auch die Nachkommen dran zu zahlen haben; und das ist in Wahrheit nicht anders. Wenns hoch kommt, so lernen solche Herrn ein wenig tanzen, ein Pferd reiten, das die Schule besser versteht, als die Reiter, einen wunderlich gebogenen Leib zum Fechten machen, Papier mit Grundrissen zu Festungen zu verderben, und dergleichen. — Man führt sie viele Meilen, um Gebäude und Raritäten zu sehen, dergleichen sie im Vaterlande doch besser sehen könnten. Was hilft es sie, wenn sie drey Brücken übereinander sehen? wenn sie einen Brunnen sehen, der kalt ist, und brennt und zündet?

Einige darunter sind von uns bisher berührt worden, nemlich unter den ordentlichen Steuern, die S. 555, S. 569 und S. 581 erwähnten Steuern, welche von den Landständen und Unterthanen, dem Landesherrn zur Unterhaltung der Festungen des Landes und des stehenden Soldaten, zur Besetzung der erstern, und zur Sicherheit und Bedeckung des Lan-

des

Können sie damit Land und Leute regieren? oder wenn sie ein hübsches Gebäude, schöne Gärten und dergleichen sehen? wiewohl, wenns mit Verstand gesehen wird, es noch seinen Nutzen haben kann, und zwar mehr als obiges. — Kommen sie zurück, was haben sie mehr, als daß sie sich nur mehr einbilden, bey Verständigen aber verlacht werden. Graf Johann zu Nassau, aus dem Walramischen oder Nassau-Saarbrückischen Aste, und besonders aus dem Nassau-Idsteinischen Zweige, war bekanntlich der Vater des mit der fürstlichen Würde gezierten, letzten regierenden Herrn aus diesem Zweige, Georg, August, Samuel. S. Joh. Hübners genealogische Tabellen im ersten Theile, die 262ste Tabelle. Wenn es auch Herr von Moser, im Vorberichte zu dieser väterlichen Verordnung nicht besonders bemerkt hätte, so würde schon aus dieser Stelle derselben erscheinen, daß dieser Herr in der Geschichte des Fürstlich-Nassauischen Hauses, das so viele edle und rechtschaffene Herren unter seinen Ahnen zählt, wegen seines hellen Verstandes und seiner strengen Rechtschaffenheit, sehr vortheilhaft ausgezeichnet seyn müsse.

des verwilligt werden, welche am erstern Orte, Garnisonsgelder, am andern Militärsteuern, und am dritten, Steuern zum Festungsbau genannt werden; unter den ausserordentlichen aber, die S. 552, vorkommende Fräuleinsteuer, die S. 565, erwähnte Steuer wegen erlittener Kriegsschäden, und die S. 566 gemeldete, zu Tilgung beschwerlicher, das Land drückender Schulden.

§. 12.

Noch verschiedene andere Fälle, in welchen ausserordentliche Landessteuern verlangt zu werden pflegen.

Bey den übrigen, von Mosern noch berührten Fällen, in welchen in verschiedenen teutschen Staaten, ausserordentliche Landessteuern von den Landständen und Unterthanen begehrt werden und schon mehr begehrt, auch verwilliget worden sind, wollen wir, um nicht bey der Mannigfaltigkeit derselben Verwirrung zu veranlassen, 1) wieder diejenigen Fälle unterscheiden, welche mehr den Nutzen und das Beste des Landesherrn, als des Landes und der Unterthanen betreffen; 2) aber diejenigen, welche mehr den Nutzen und das Beste des Landes und der Unterthanen, als des Landesherrn angehen; und 3) diejenigen, in welchen weder das eine, noch das andere, genauer betroffen wird, sondern nur zur Aufrechthaltung der reichsständischen Würde und der allgemeinen teutschen Reichsverfassung, ein ausserordentlicher Kostenaufwand nöthig ist.

und zwar 1) Fälle, welche mehr den Nutzen d. Landesherrn als des Landes betreffen;

§. 13.

Zu jenen ersteren Fällen, welche mehr den Nutzen des Landesherrn, als des Landes und der Unterthanen betreffen, gehören:

Bergbaukosten.

a) die nöthigen Beyträge zur Bestreitung der Kosten des **Bergbaues**; denn die aus den Bergwerken geförderten Metalle werden von den Rentkammern der Reichsstände zum Vortheile der Landesherrschaft, und nicht des Landes und der Unterthanen genutzt.

b) Die Beyträge zur Bestreitung der Kosten, welche ein Landesherr oder anderes Glied eines Reichsständischen Hauses, der in Kriegszeiten ins Feld geht oder gehen muß, zu Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaft aufwenden muß, welche Steuer hier **Campagnegelder** genannt wird.

Campagnegelder.

c) Zu Bestreitung der Kosten, welche der Briefwechsel eines Landesherrn verursacht, hier **Correspondenzkosten** genannt. Es wird hier nur ein einziges Beyspiel vom Hochstifte Basel angeführt.

Correspondenzkosten.

d) Zur Versorgung der Wittwe und der nachgebornen Kinder und Blutsverwandten eines Landesherrn, hier **Familienbeyträge** genannt.

Familienbeyträge.

e) Zur Unterhaltung der **Leibgarde** eines Landesherrn. **Moser** bemerkt hierbey:

Leibgardekosten.

„Die Leibgarden seyen erst in vorigen und dem noch laufenden Jahrhunderte errichtet worden.

Vor-

Vorher habe man statt derselben, nur einige Trabanten, Hellebardirer oder Schweizer gehalten. Nunmehr hätten die Churfürsten, und die meisten geistlichen und weltlichen, alten Fürsten, wenigstens eine Leibgarde zu Pferde, manche auch Garden zu Pferd und zu Fuß, ja, gar adeliche Garden und daneben noch ein Leibcorps, Leibhusaren, u. dergl. Es sey dabey, wie alle Umstände zeigten, mehr auf die Pracht, als auf den Schutz der Person des Landesherrn angesehen. Die Reichsfürsten hätten auch solche Garden anfangs aus ihren eigenen Mitteln errichtet und unterhalten."

Hierher gehören dann auch die von Mosern, S. 578, besonders erwähnten Schloßwachen.

f) Wenn ein nicht regierendes Glied eines Reichsständischen Hauses zur Regierung des Landes gelange, von seinem Regierungsvorfahrer aber an Staats-Mobiliarerbschaft nichts erbe, und er selbst doch die Mittel zur Anschaffung des nöthigen beweglichen Vermögens nicht habe; hier Hofstaatskosten genannt. Hofstaatskosten.

g) Zur Wiedereinlösung verpfändet gewesener liegender Güter, auch Faustpfänder, z. B. Kleinodien. Pfandeinlösungskosten.

h) Zur Erbauung eines neuen Residenzschlosses, wenn entweder der Landesherr kein seinem Stande gemäßes Wohngebäude hat, oder wenn sein Residenzbaukosten.

Residenzschloß durch Baufälligkeit oder eine Feuersbrunst unbewohnbar geworden ist. Zu den vom Moser hier angeführten, ältern Beyspielen von Sachsenweimar, im Jahr 1619, von Pfalzzweybrücken 1725, von Lüttich 1737, von Würtemberg 1746 und 1764, und von St. Cornelimünster kann man auch noch ein neueres, von Trier 1783 und den folgenden Jahren hinzufügen, wo die Churtrierischen Landstände, auf dem Landtage zu Coblenz, dem Churfürsten, zur Erbauung des dasigen, neuen, großen und sehr massiv gebauten Residenzschlosses so beträchtliche Steuern verwilligten, daß damit die Kosten des ganzen, über anderthalb Millionen rheinische Gulden kostenden Baues, bestritten werden konnten.

Beyspiele von diesen letztern Kosten.

§. 14.

Fälle, welche mehr den Nutzen des Landes als des Landesherrn angehen.

Zu der zweyten Gattung der bey Mosern vorkommenden Fälle, welche nemlich mehr den Nutzen und das Beste des Landes und der Unterthanen, als des Landesherrn angehen, gehören nun,

Besoldungskosten landesherrlicher Collegien.

1) die nöthigen Kosten zur Besoldung ganzer, landesherrlicher Raths - oder Justiz - Collegien und Canzeleyen, auch wohl der Lehrer an niedern, besonders aber an hohen Schulen. Hieher müssen auch die in einigen Ländern, unter dieser Rubrik vorkommenden Aufzugskosten Landesherrlicher Be-

Aufzugskosten Landesherrlicher Bedienten.

Bedienten gerechnet werden. Unsers Erachtens, entspricht es der Billigkeit, daß das Land, d. i. die Unterthanen, solchen Bedienten, welche blos züm Besten des Landes in die Dienste des Landesherrn genommen werden, welche ihr Beruf blos mit dem Wohl der Unterthanen beschäftiget, diese Kosten zu erstatten schuldig sind. Allen solchen herrschaftlichen Bedienten aber, welche hauptsächlich zur Beförderung des Wohls des Landesherrn und zur Verrichtung nur diesen allein angehender Geschäfte angestellt werden, oder auch solcher, welche sich doch wenigstens größtentheils mit dem Besten und den Geschäften der Landesherrschaft beschäftigen, welchen das Landesherrliche Beste ihre Hauptpflicht ist, und die dabey auch nicht nach der Nothdurft des Landes, sondern in willkührlicher Anzahl, vom Landesherrn angenommen werden, allen solchen ist das Land die Erstattung der Aufzugskosten nicht schuldig.

2) Zur Bestreitung der Kosten, welche auf die Errichtung eines dem Lande erspriesliclhen Bündnisses verwandt werden. Bündnißkosten.

3) Zur Bestreitung der Kosten, wenn zur Schlichtung der zwischen den Landesherrn und den Unterthanen schwebenden Mißhälligkeiten, eine kayserliche Untersuchungs-Commission angeordnet wird. Kosten zur Unterhaltung einer kayserl. Commission zur Schlichtung der Mißhälligkeiten zwischen dem Lande und dem Landesherrn.

 4) Zur

Zu Beförderung des Fleisses im Lande;

4) Zur Beförderung der Aufnahme der Landesfabriken und Manufakturen. Auch hier ist nur ein Beyspiel vom chursächsischen Landtagsabschiede, vom Jahre 1676 aufgestellt.

und zu gemeinnützigen Polizeyanstalten.

5) Zur Errichtung und Unterhaltung gemeinnütziger, öffentlicher oder Polizey-Anstalten; z. B. Irrenhäuser, Zuchthäuser, Waisenhäuser, (Spitäler) imgleichen zu Wittwen- und Waisenkassen.

Prozeß- u. Vergleichskosten.

6) Zu Bestreitung der Kosten der Prozesse, sowohl an den höchsten Reichs- als an andern Gerichten. Moser bemerkt dabey: „Wenn ein Landesherr Prozesse zu führen, oder Ansprüche zu betreiben habe, davon der Nutzen nur ihm und seinem Hause, und nicht dem Lande zufließe, so könne auch von diesem, zu den Kosten kein Beytrag begehrt werden.“

Dieser Fall tritt auch ein, wenn der Landesherr mit einem Gegner, über einen streitigen Gegenstand einen Vergleich abschließet, vermöge dessen er noch ein kostspieliges Opfer bringen und eine Summe hinauszahlen muß.

Wasserbaukosten.

7) Zur Bestreitung der Kosten, die in Ländern, welche am Meer, oder an großen Flüssen liegen, zur Erbauung, Besserung und Unterhaltung der Dämme erfordert werden, und so auch die, welche zum Bau und zur Unterhaltung der jetzt in unserm Vaterlande Gottlob! ziemlich allgemein ge-

wor-

wordenen Straßendämme und anderer, öffentlichen Wege und Landstrassen nöthig sind. q)

3) Zur

Einige merkwürdige Beyspiele der Mißbräuche d. Landessteuern u. d. Steuerrechts.

q) Wie weit die Versuche der reichsständischen Rentcammern, die Unterthanen mit dergleichen und ähnlichen, ausserordentlichen Abgaben zu belegen, besonders in neuern Zeiten oft gegangen sind, davon werden bey J. J. Moser, im Buche, von der Landeshoheit in Steuersachen im 16ten Capitel, ein paar merkwürdige Beyspiele gemeldet. In einigen Ländern, z. B., in denen vorhin verordnet gewesen war, daß zur Verminderung der Sperlinge, jeder Unterthan eine gewisse Anzahl Sperlingsköpfe zu liefern gehalten seyn solle, war man von der Ueberzeugung, daß die Sperlinge der Saat des Getraides sehr schädlich seyen, plötzlich zurückgekommen, und hob die gegen die Sperlinge vorher nöthig erachtete Achtserklärung auf, verlangte aber, wie S. 798 gemeldet ist, daß die Unterthanen, statt der Sperlingsköpfe, für die Geneigtheit des Landesherrn, womit er ihnen die Mühe und die Zeit zum Sperlingsfange sparte, eine Geldabgabe geben sollten.

Zu einer andern Zeit, hatte man zur Ausrottung der häufigen Wölfe, die Unterthanen zu Wolfsjagden angehalten. Als sich die Wölfe so sehr verminderten, daß diese Jagden unnöthig wurden, begehrte man, wie S. 804 erwähnt ist, von den Unterthanen eine Geldabgabe, unterm Vorwande, daß man ihrer schonen und die Wolfsjagden durch die Jäger verrichten lassen wolle; oder man wollte, nach S. 796, die landesherrlichen

lichen

Verpflegungskosten verhafteter Verbrecher und des innern Landes gefährlichen Gesindels.

Gedanken eines biedern Teutschen von solchen Mißbräuchen.

8) Zur Bestreitung der Kosten, welche zur gefänglichen Einziehung sowohl, als zur Erhaltung und Ver-

lichen Bedienten, auch andere Unterthanen, auf eine oder die andere Art nöthigen, in die vom Landesherrn, errichteten Lotterien, besonders die verderblichen, sogenannten Lottos zu legen.

Hierher dürfte auch eine in eben dieser Schrift: von der Landeshoheit in Steuersachen, an einem andern Orte befindliche Stelle nicht unschicklich passen. Im ersten Capitel, im 8ten und den folgenden §§. sagt der in seinem Feuereifer für Billigkeit und für Schonung des Unterthanes oft zu weit gehende, teutsche Mann: das alte sonst von Rom übliche Sprüchwort, daß dort die zehen Gebote in den zehen Buchstaben bestünden — da pecuniam — das gelte schon lange, und je länger je besser, von ganz Teutschland. Im ganzen teutschen Staatsrechte komme, nach der täglichen Erfahrung, keine Sache öfter vor, als die — gieb Geld! gieb noch mehr Geld! Dadurch suchten sich besonders die Cammeralisten beliebt zu machen und ihren Scharfsinn zu zeigen; darüber entstünden so viele Beschwerden der Landstände und Unterthanen; dieses sey die Hauptbeschäftigung und oft die einzige, zwischen dem Landesherrn und dem Lande auf den Landtägen; darüber entstünden, wenn der Bogen zu straff gespannt werde, der Herr zu viel fordere und die Landstände zu wenig geben wollten, so viele Rechtshändel an den höchsten Reichsgerichten; dieß sey eine vorzügliche Mitursache der in allen teutschen

Län-

Verpflegung verhafteter Verbrecher und anderer, gefänglich niedersitzender Personen erforderlich sind.

Der

Ländern immer mehr zunehmenden Armuth des gemeinen Mannes, und daraus könnten noch für manchen Herrn und für manches Land die betrübtesten Folgen und schreckliche Ausbrüche entstehen.

Die grosse Wichtigkeit der Sache ergebe sich daraus von selbst. Das Geld sey im Staate das, was das Blut im menschlichen Körper ist. Wenn man zuviel abzapfe, so sey die natürliche und unvermeidliche Folge, daß die Glieder matt würden, oder der Körper gar übern Haufen falle. — Dabey äusserten sich, wenn es auf den Rechtspunkt ankomme, oft die größten Schwierigkeiten. Die mächtigern Reichsstände, welche sich um kein Reichsgericht bekümmerten, thäten was sie wollten; die mittlern ahmten ihnen nach, soviel sie könnten und so lange es gut thue, und die schwachen seyen oft die allerärgsten.

Seyen etwa Landesverträge oder Freyheiten da, so sage man: sie seyen alt; die Zeiten hätten sich indessen geändert, die Staatsausgaben seyen gestiegen, u. s. w. Gewissermassen sey alles das wahr. Desto leichter und scheinbarer aber sey auch der Mißbrauch dieser Hülle. Komm es zu Klagen — — ja! so fänden sich die Reichsgesetze unzulänglich, das allgemeine Reichsherkommen nicht einstimmig, die Landesverträge dunkel und verschraubt, oder man lege sie doch so aus. Es ereigneten sich viele Fälle, welche nirgends entschieden seyen. Der Richter könne ein billiges Ur-

theil

Allgemeine Regel, nach welcher diese letzteren Kosten bestritten werden sollen.

Der allgemeinen Regel nach, welche in den meisten Staaten unseres Vaterlandes befolgt wird, sollen dergleichen Kosten, entweder von den Inquisiten und gefänglich niedersitzenden Personen selbst, wenn dieselben Vermögen haben, wenn sie aber keines haben, aus den sogenannten Fructibus jurisdictionis bestritten werden.

Fructus jurisdictionis, si qui sint, pertinent ad usufructuarium. — De utilitatibus ex jurisdictione resultantibus, e. g. mulctis, tributis operis, nulla est hujus rei controversia. alleg. Voet. tit. ff. de usufructu, n. 21. Auctores omnes, qui de fructibus jurisdictionis agunt, eisque etiam fructuaria tribuunt *r*).

Da nach diesen Rechtsgründen dergleichen Kosten aus den fructibus jurisdictionis bestritten werden sollen, so kann die Bestreitung derselben nicht wohl von den Unterthanen verlangt werden.

§. 15.

Fälle, in welchen weder der Nutzen des Landesherrn, noch des Landes betroffen wird.

Zu der dritten Gattung der bey Mosern vorkommnnden Fälle, in welchen nemlich weder der Nutzen

theil fällen, und beyde Theile seyen nicht damit zufrieden. Oft dürfe auch der Richter, wenn er nicht allgemeine Beschwerden veranlassen wolle, nicht dreist nach seiner Ueberzeugung sprechen.

r) LUDOLF in Symphoremat. consultat. et decis. consultat. 13. quaest. 1. pag. 397.

Nutzen und das Beste des Landesherrn, noch des Landes und der Unterthanen betroffen wird, sondern nur zur Aufrechthaltung der reichsständischen Würde und der allgemeinen Reichsverfassung ein ausserordentlicher Kostenaufwand erforderlich ist, gehören endlich,

a) wenn fremde Herrschaften von sehr grossem Stande durch ein Land reisen, und auf ihrer Durchreise mit ihrem Hofstaate freygehalten werden, welches hier Auslosungen genannt wird. Auch hier wird nur ein Beyspiel, vom Herzogthum Würtemberg, bey der Durchreise der Dauphine von Frankreich, im Jahre 1681, gemeldet. Auslösungen.

b) Zur Bestreitung der Kosten, welche ein Reichs-Cammergerichts-Präsentatus, bey Ablegung seiner Proberelation und Vornehmung seiner Prüfung, zu Wetzlar aufwenden muß. Es wird hier auch nur ein einziges Beyspiel, von Hildesheim angeführt, welches den verstorbenen Etatsrath Moser selbst betraf. Reichscammergerichtspräsentationskosten.

c) Zur Bestreitung der Kosten, welche geistliche Reichsstände, vorzüglich Erzbischöfe und Bischöfe, der apostolischen Kammer zu Rom bezahlen müssen, (also der päpstlichen Bestättigungsgebühren, der sogenannten Annaten s), und besonders des hohen Prei- Kosten, welche geistliche Reichsstände d. päbstlichen, apostolischen Cammer bezahlen müssen.

s) Unterm Namen der Annäten, verlangten die Päbste, in den Zeiten des Mittelalters, die Einkünfte

Preises, um den die Rent-Cammer Sr. Heiligkeit den Fleis der Nonnen von St. Agnes, das kaum die Schultern bedeckende wollene Mäntelgen verkauft.)

Reichsbelehnungskosten. d) Die Beyträge zur Bestreitung der Kosten, wenn die Reichslehen eines teutschen Reichsstandes von Kayserlicher Majestät empfangen werden.

Drittes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze von freywilligen Steuern; — Verordnungen der Reichsgesetze wegen derselben.

---

§. 1.

Wir haben schon der Eintheilung der Steuern in nothwendige und willkührliche, oder freywillige (Collectas necessarias und voluntarias) gedacht.

Unter

künfte des ersten Jahres der Regierung eines neuerwählten, und von ihnen bestättigten Erzbischofes, Bischofes oder Prälaten. Durch die, mit dem Pabste, Martin dem fünften, im Jahr 1417 eingegangenen Concordaten, im vierten Capitel, ist der Betrag der Annaten auf gewisse Taxen, nach den, in den Büchern der päbstlichen Cammer aufgezeichneten Einkünften dieser hohen Pfründen, bestimmt.

Unter den erstern, versteht man solche Steuern, quae vi legum imperii, legumve cujusvis territorii fundamentalium specialium, aut vi justae observantiae imponuntur, unter den leztern aber solche, quarum necessitas nulla lege imposita est *a*). Zu den **nothwendigen Steuern** gehören also alle die Gattungen von Reichs- und Kreissteuern, und von ordentlichen Landessteuern, welche bisher den Vorwurf unserer Untersuchungen ausgemacht haben. Der **willkührlichen** oder **freywilligen Steuern** giebt es nun auch noch mehrere, einzelne Gattungen. Keine derselben aber kann im teutschen Reiche, nach der Meynung der bewährtesten Lehrer unsers vaterländischen Staatsrechts, ohne besondere Einwilligung der Unterthanen, und in solchen teutschen Staaten, welche Landstände haben, ohne die Einwilligung derselben, begehrt und erhoben werden. Die Zölle sind zwar eigentlich auch eine Gattung solcher willkührlichen Steuern. Da aber in Ansehung derselben, in Teutschland eigene Grundsätze aufgestellt sind, und gelten, welche mit den in Ansehung der übrigen, willkührlichen Steuern geltenden nicht immer genau übereinkommen, so können sie hier nicht mit unter den willkührlichen Steuern begriffen, sondern müssen besonders betrachtet werden.

Nothwendige Steuern.

Freywillige Steuern.

§. 2.

a) PÜTTERI Institut. jur. publ. germ. §. 247.

Gattungen der freywilligen Steuern. 1) Accise.

§. 2.

Zu den freywilligen Steuern gehören nun,

1) Die Accise, an einigen Orten Mauth, an andern Licent, Umgeld, u. s. w. genannt. Man versteht darunter eine gewisse Geldabgabe, welche insonderheit bey der Einführung oder Durchführung gewisser, sowohl ausländischer, als inländischer Lebensmittel, oder auch anderer Waaren, in, oder durch ein Land, von dem entrichtet werden muß, der solche Waaren einführt, oder durchführt, oder dem der Staat einen besondern Alleinhandel, (Monopol) mit solchen Waaren verstattet und ertheilt hat. Da diese Abgabe nur von dem gegeben wird, der dergleichen Waaren ins Land einführt, oder damit Handel treibet, und dieses eine freywillige Handlung ist, welche man thun und auch unterlassen kann, so gehört diese Steuergattung zu den freywilligen Steuern.

Tranksteuer Ohmgeld.

In einigen teutschen Ländern, heiset besonders die auf die Getränke, auf Wein *b)*, Bier *c)*, Brann-

Weinaccise.

b) Von der Wein-Accise findet man bey Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, im 40sten §. des 16ten Capitels, verschiedene Beyspiele, und zwar vom Erzstifte Trier, schon von den Jahren 1625 und 1628, auch von Bayern, und von den Hohenlohischen Landen.

Bieraccise.

c) In einigen Ländern, der Bierpfennig genannt. Von der Bieraccise findet man, bey Mo-

Branntewein und dergleichen gelegte Accise, die Trankſteuer, in andern, das Ohmgeld, ſo auch die Auflage auf das Salz, die Salzſteuer, u. ſ. w.

Noch mehrere Gattungen d. Accise.

In den meiſten, teutſchen Staaten ſind die eben gemeldeten Getränke, dann Salz, Taback, Zucker und Caffee, diejenigen gemeinſten Gattungen von Lebensmitteln, welche die Rent-Cammern der Reichsſtände der Accise unterworfen haben *d*). Ei-

L 2 ne

Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen, S. 789, ältere und jüngere Beyſpiele angeführt, beſonders jene von Bayern, wo die Herzoge ſchon von den Kayſern, Carl dem fünften, und Ferdinand dem erſten, die Freyheit erhielten, auf Wein, Bier und Meth eine Abgabe zu legen, hernach, Kayſer Maximilian der zweyte, im Jahr 1566, dieſe Abgabe zu verdoppeln erlaubte, und Kayſer Ferdinand der dritte dieſes kayſerliche Privilegium, im Jahr 1652 beſtätigte, ferner auch von Churſachſen, wo ſchon im funfzehnten Jahrhunderte, eine Auflage aufs Bier eingeführt wurde.

Beyſpiele von verſchiedenen Gattungen der Accise.

d) In einigen teutſchen Staaten hat man auch das Getreide der Accise unterworfen. Moſer, am ebenangeführten Orte, S. 794 bis 802, führt davon Beyſpiele, von Churſachſen, vom Jahr 1682, von Bayern, vom Jahre 1701, und von den Churbraunſchweigiſchen Staaten, von den Jahren 1730 und 1732 an; in andern Ländern, rohe Häute, z. B. in Oeſterreich, in andern, die im Lande erzeugten Metalle, beſonders das Eiſen, z. B. in Churſachſen, in andern das Rindvieh, beſon-

ne Hauptgattung der Accise machen besonders auch die hohen Abgaben aus, mit welchen man in verschiedenen teutschen Staaten, verschiedene Erzeugnisse des Auslandes, sowohl Erzeugnisse der Natur, als des menschlichen Fleises, theils zu Einschränkung des Luxus, theils zu Emporbringung der innländischen Fabriken und Manufakturen belegt hat; z. B. ausländische Weine und andere Getränke, ausländische Wolle- Seide- und Metallwaaren, u. s. w.

§. 3.

Kann die Accise als eine Gattung der Steuern angesehen werden?

Es ist wohl nur ein Wortstreit, wenn einige Rechtsgelehrte, z. B. der Freyherr von Cramer in den wetzlarischen Nebenstunden, Th. 118, S. 145, die Accise als ganz verschieden von andern Steuern haben ansehen wollen. Der ebengenannte Gelehrte gründet den wesentlichen Unterschied unter der Accise und den Steuern darauf, daß der niedere Adel, in Franken und in Schwaben, die Accise auf seinen

Be-

sonders Zugochsen; z. B. in Bayern, in andern das Flösholz, z. B. in Würtemberg, in noch andern, die Pferde, z. B. in Chursachsen, in Bayern und in Würtemberg. In einigen Ländern hat man in ältern Zeiten sogar versucht die Kutschen, z. B. in Chursachsen, im vorigen Jahrhunderte, und die im Lande gewebte Leinwand, z. B. in Würtemberg, schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, mit einer Accise zu belegen.

Besitzungen, an verschiedenen Orten eingeführt habe, da doch das Steuerrecht einzelnen Edelleuten nicht, sondern nur der gesammten Reichsritterschaft, in sofern sie als ein Corpus angesehen werden könne, zukomme.

Gründe zu Bejahung dieser Frage.

Wir haben aber schon oben, aus des Vicecanzlers Struben Nebenstunden Beyspiele angeführt, daß auch der niedere Adel, schon im mittlern Zeitalter, wenigstens vor mehrern Jahrhunderten, seine Unterthanen mit wirklichen Steuern, unter dem Namen der jährlichen Beeden, petitionum oder precariarum annuarum, belegt habe.

Der obengenannte Herr von Cramer sagt selbst: Schon von ältern Rechtsgelehrten sey die Accise als eine species Collectarum extraordinariarum angesehen worden. Jeder, der nicht ängstlich an Wortgrübeleyen hängt, wird auch zugeben, daß die Accise die beträchtlichste Gattung der freywilligen Steuern ausmache; denn im allgemeinen Verstande, werden unter dem Namen der Steuern, alle diejenigen Geldabgaben begriffen, welche von den Einwohnern eines Landes dem Staate entrichtet werden müssen.

J. J. Moser sagt daher auch, am eben angeführten Orte, S. 686: Obgleich nicht alle, welche Steuern geben, auch Accise geben müsten, und umgekehrt, nicht alle Accis entrichteten, welche

Steuern entrichten müßten, so sey doch die Accise eine Geldabgabe, welche mittelbar alle Einwohner eines Landes treffe, und das Land oft eben so hart, und oft noch härter als eine Steuer drücke e). In einem Reichshofrathsconcluso vom 10ten Jenner 1736, in der Sache der Landstände des Hochstifts Basel gegen den Fürstbischof, werde sie ein Surrogatum der Steuer genannt, und hinzugefügt, daß die Accise vom Bischofe und den sämmtlichen Landständen für das beste, verträglichste und fast einzige Mittel, die Unterthanen in Ansehung anderer Nebencollekten und Anlagen zu erleichtern, sey gehalten worden.

Im Fürstenthume Calenberg, habe Churfürst Ernst August von Braunschweig-Lüneburg alle vormalige Besteurungsarten, weil sie den Unterthanen zu beschwerlich gefallen seyen, aufgehoben, und dagegen die Accise eingeführt. In verschiedenen Ländern heiße sie deswegen auch ausdrücklich eine Consumtionssteuer, und eben so einige Gattungen derselben, Fleischsteuer f), Tranksteuer, u. s.

e) S. auch des Freyherrn von Kreitmayr bayrisches Staatsrecht, §. 173, S. 395.

Fleischsteuer.

f) Die Fleischsteuer, an einigen Orten Fleischpfennig genannt, ist in mehrern teutschen Staaten üblich. Bey J. J. Moser, im Buche: Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 792, sind

u. s. w. In einigen, z. B. in Meklenburg, in den Städten dieses Landes, bestehe die Besteurung derselben blos in der Accise, und eben so sey bekannt, daß in allen, dem Churhause Brandenburg gehörigen teutschen Staaten, die Accise die Haupteinnahme des Landesherrn ausmache.

§. 4.

Alter und Veranlassung der Accise in unserm Vaterlande.

Die Einführung der Accise ist in unserm Vaterlande noch nicht so alt, als der Ursprung der von uns im ersten und zweyten Abschnitte dieser Schrift erwähnten ordentlichen und ausserordentlichen Steuern. Vor den Zeiten des dreysig jährigen Krieges, war sie in Teutschland fast noch ganz unbekannt. Die allgemeine Zerrüttung, in welche unser Vaterland durch diesen langwierigen, traurigen Krieg gerieth, die Eigenmacht, die sich mehrere Reichsstände, während desselben, gegen ihre Unterthanen erlaubten, die Gewaltthätigkeit, mit der verschiedene derselben Abgaben und Geldbeyträge von den Unterthanen erpresseten, ohne sich durch die Verbote und die

sind Beyspiele davon, von Chursachsen und von Bayern, gemeldet. Zu Frankfurt am Mayn entrichtet die Gilde der Metzger, (Fleischer) der Obrigkeit jährlich eine sehr beträchtliche, über sechs und zwanzig tausend Gulden betragende Abgabe, die für nichts anders, als eine solche Fleischsteuer angesehen werden kann.

Erkenntnisse des Kaysers und der höchsten Reichsgerichte abschrecken oder abhalten zu lassen, die Ohnmacht, in der sich diese letzteren zur Vollstreckung ihrer Urtheile befanden, alle diese Umstände begünstigten, in diesen unruhigen Zeiten, die Einführung der Accise. Man erkennet die deutlichen Spuren der grossen Fortschritte, welche die Einführung derselben in dieser Zeit gemacht hatte, in den unmittelbar nach Endigung derselben, gemachten Versuchen und getroffenen Anstalten, diese Fortschritte noch, soviel möglich, zu hemmen.

Geschichte ihrer Schicksale nach d. ersten Versuchen zu ihrer Einführung.

Vermuthlich waren es, theils der kayserliche Hof, theils selbst patriotische, billige und gerechtigkeitsliebende Reichsstände, welche auf eine Einschränkung dieser Fortschritte antrugen. Schon bey den Unterhandlungen des westphälischen Friedens wurde daher vorgeschlagen, daß auch die ohne die Einwilligung des Kaysers und des churfürstlichen Collegii eingeführten Imposten und Accisen abgestellt werden sollten. Es wurde aber diese Erinnerung hernach wieder durchgestrichen und weggelassen.

§. 5.

Im Jahr 1653 erinnerte das Collegium der Fürsten: Die Churfürsten möchten zuverlässige Vorsehung thun, daß die mit Gelegenheit der vergangenen Kriegsunruhen, ohne Kayser-

ser- und Churfürstlichen Consens, aufgesetzten und erhöheten Zölle, Aufschläge, Licenten, Imposten, Consumtionsgelder, u. d. gl. durchgehends aufgehoben würden.

Versuche und Bewegungsgründe d. Reichsstädte zur Beybehaltung und Unterstützung der Accise.

Den Magistraten der Reichsstädte wollte das nicht behagen. Sie konnten ihre Untergebenen, wovon der größte Theil, die Bürger ihrer Städte, ihre Mitbürger waren, nicht so willkührlich, nicht so dreist und aus eigenem Ansehen, wie die übrigen Reichsstände ihre Unterthanen, mit neuen, ordentlichen und ausserordentlichen Steuern belegen, wenn sie nicht Unzufriedenheit und Murren unter ihrer Bürgerschaft, oder gar laute Klagen derselben an den höchsten Reichsgerichten, veranlassen wollten. Der Weg der freywilligen Besteurungsart, wobey niemand anders zur Entrichtung derselben genöthiget wird, als der freywillig die Waare, auf welcher die Abgabe liegt, zu besitzen wünscht, wodurch also das ganze, inländische und ausländische Publikum, nicht aber die Bürgerschaft einer Stadt allein belastet wird, mußte den Reichsstädten daher sehr willkommen seyn. Sie wurden durch diese Rucksichten bewogen, dem versammelten Reiche vorzustellen: „Sie hoffeten, daß das, was im Friedensschlusse „wegen der Zölle verordnet sey, werde nicht auf „die in den Reichsstädten, des gemeinem Besten we„gen, angeordneten, in den Friedenstraktaten aus-

 „drück-

„drückliche ausgenommenen Steuerrechte, Accise und Auf-
„schläge erstreckt werden.„ Hiermit aber noch nicht beruhiget, übergaben sie dem versammelten Reiche weiter: Erhebliche Rationes und Argumenta, kraft deren die Abstellung der (in den Reichsstädten,) auf etliche wenige Lebensmittel und Getränke gelegten Accisen und Consumtionsmittel mit keinem Fuge zu begehren, noch selbige mit dem im Friedens-Instrumento sowohl, als in der kayserlichen Capitulation, abzuschaffen verordneten und ins künftige verbotenen Zöllen und Mauthen zu verwechseln und zu vergleichen seyen.

Erste Verordnungen der Reichsgesetze wegen der Accise, und weitere Schicksale derselben.

In der Wahlcapitulation des römischen Königs, Ferdinand des vierten, wurde darauf versehen, daß die in, oder vor „den Städten auf ein- aus- oder
„durchgehende Waaren, Getraid, Wein,
„Salz, Vieh und anders gelegte Aufschläge,
„Accis, u. s. w. weil solche in der That für
„nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals
„weit höher zu halten, abgestellt werden sollen, jedoch
„den unmittelbaren Reichsstädten auf ihre angehö-
„rige Bürgerschaft wegen der Consumtionen etwas,
„ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der
„Fremden, zu schlagen ohnbenommen, auch ohne
„Präjudiz dessen, so von den Kriegsjahren in recht-
„mäßiger Uebung und Herbringen gewesen.„ Aus dem Schlusse dieser Stelle der Wahlcapitulation siehet

het man, daß das Churfürstencollegium den eigentlichen Grund, warum die Reichsstädte sich einem die Accise einschränkenden Reichsgesetze so eifrig widersetzten, sehr wohl eingesehen habe, und daß man durch diese Rücksicht sich habe bewegen lassen, der die Einschränkung der Accise bezweckenden Stelle der Wahlcapitulation einen besondern Zusatz in Ansehung der Reichsstädte zu machen. Dieser freylich undeutlich und sehr unbestimmt gefaßte Zusatz scheinet die Absicht gehabt zu haben, daß man den Reichsstädten zwar vergönnen wolle, die Accise von ihrer gegen die Einführung aller andern Steuern sonst gern widersetzlichen Burgerschaft zu erheben, nicht aber, das ganze teutsche Publikum damit zu belasten. Dies scheinen mir die Ausdrücke sagen zu wollen: daß den Reichsstädten unbenommen seyn solle, auf ihre Bürgerschaft ichtwas wegen der Consumtionen zuschlagen; daß es aber ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Fremden geschehen solle.

Ob und auf welchem Wege dieses ausführbar und beydes miteinander zu vereinigen sey? um die Auflösung dieser Frage bekümmerten sich die Verfasser der Capitulationen nicht, die überliessen sie den hochweisen Mitgliedern der Obrigkeiten der Reichsstädte.

§. 6.

§. 6.

Auf dem durch den jüngsten Reichsabschied berühmt gewordenen Reichstage vom Jahr 1654, verlangten die protestantischen Stände, daß die eigenmächtig angelegten oder erhöheten Accisen, Consumtionsgelder, ꝛc. in dem zu fassenden Reichsabschiede aufgehoben werden sollten. Es kam aber nichts davon in dieses Reichsgesetz. Auf dem Wahltage im Jahr 1658, wurden zwar Beschwerden gegen die Reichsstädte, wegen der Accise, gereget. Die dieselbe betreffende Stelle der Capitulation aber blieb unverändert. In dem im Jahre 1664 gefasseten Entwurfe einer beständigen Wahlcapitulation wurde die Accise wieder unter die unerlaubten Auflagen gerechnet, der Zusatz wegen der Reichsstädte aber weggelassen.

Die im Jahre 1666, gepflogenen Reichstagshandlungen weisen aus, daß das Churfürstliche und das Fürstliche Collegium damals noch die Unstatthaftigkeit aller solcher Auflagen behauptet haben, und daß nur das Collegium der Reichsstädte sich dieser Behauptung noch immer mit Eifer widersetzt habe. Vorzüglich erklärte damals das Churfürstencollegium: „Daß es im Concluso unter den Worten — Auf„lagen und dergleichen — alle Beschwerden „verstehe, als — Aufschläge, Pflastergeld, Accis „und Licent, und überhaupt alle Lasten, wie sie

„auch

„auch Namen haben mögten, welche neuerlich und „eigenmächtig angelegt worden.„

Die Wahlcapitulation Kayser Josephs des ersten wurde bekanntlich nicht nach dem gemachten Entwurfe einer beständigen Capitulation, sondern nach der Capitulation Leopold des ersten gefaßt, ihr also, aus dieser, die vorhinerwähnte Stelle wegen der Accise eingerückt. Bey der Capitulation Kayser Carl des sechsten aber, legte man den Entwurf einer beständigen Capitulation zum Grunde, und ließ also auch den darinnen nicht befindlichen, die Reichsstädte betreffenden Zusatz weg. In allen spätern Wahlcapitulationen Kayser Carl des siebenten, Franz des ersten, und Joseph des zweyten, findet man ihn auch nicht wieder.

Verordnungen d. neuesten Reichsgesetze wegen derselben.

In den allerneuesten Wahlcapitulationen Kaysers Leopold des zweyten, und Seiner Majestät des jetztregierenden Kaysers, findet sich die die Accise betreffende Stelle im 11ten §. des 8ten Artikels, in folgenden Ausdrücken: „Wenn auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst anderen Orten, in und vor den Städten, die ein- „aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Vieh und anderes, mit „gewißem Aufschlage, unter dem Namen Accis,

„Um-

„Umgeld, Niederlage, Stand und Markt-
„recht, Pforten-Brücken und Weg-Kauf-
„haus-Rent-Pflaster-Steinfuhren- und
„Zento-Gelder, Multersteuer und ande-
„re dergleichen Imposten, zu beschweren,
„welches im Effekt und Nachfolge für nichts an-
„ders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit hö-
„her zu halten, und den benachbarten Churfürsten,
„Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und
„Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Han-
„delsmanne zu nicht geringen Schaden und Ungele-
„genheit gereigig, auch der Freyheit der Commer-
„zien, des Handels und Wandels zu Wasser und zu
„Lande schnurstracks zuwider; so sollen und wollen
„wir bald bey Eintretung unserer Regierung hier-
„über gewisse Informationen einziehen lassen,
„auch (worinn solche unzuläßige Beschwerungen
„und Mißbräuche bestehen) von den benachbarten
„Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht
„fordern.„

Der die Reichsstädte betreffende Zusatz zu den ältern Capitulationen des römischen Königs Ferdinand des vierten, und der Kayser Leopold des ersten und Joseph des ersten, ist also ebenfalls nicht mehr darinn enthalten.

§. 7.

§. 7.

Endlich müssen wir noch eines der neuesten Reichsgutachten erwähnen, welches die Accise zum Gegenstande hat, nemlich des vom 17ten August 1770.

In diesem heißt es: „Als man in allen drey „Reichscollegien, wegen der theils schon vor einiger „Zeit, theils auch neuerlich, in den churbayerischen „Landen und der Obernpfalz — — angelegten „Accisen Berathung gepflogen, und dabey in Ue„berlegung gezogen, daß alle diese Neuerungen dem „teutschen Publico überhaupt sehr beschwerlich seyen, „so sey hierauf davor gehalten und beschlossen wor„den, daß alle diese Beschwerden durch ein Reichs„gutachten an kayserliche Majestät zu bringen, und „Allerhöchstdieselbe um die reichsgesetzmässige Verfü„gung, nach Anleitung und mit sträklichem und „wirksamen Vollzug des 8ten Artikels der Wahlcapi„tulation, allergehorsamst zu ersuchen wären; und weiter: „Es sey wahrzunehmen, daß man die Zoll„Erhöhungen dadurch zu verstecken suche, daß man „die Accis über ihre natürliche Eigen„schaft, auf Fälle erstrecke, wo davon nach „Anordnung der Wahlcapitulation, keine Frage seyn „sollte.„

§. 8.

Gegenwärtige Allgemeinheit der Accise in Teutschland.

Aller der vorhin angeführten, in den kayserlichen Wahlcapitulationen enthaltenen Einschränkungen der Accise und Verfügungen zur Abschaffung derselben ungeachtet, ist sie seit länger als anderthalb Jahrhunderten, in unserm Vaterlande so allgemein geworden, daß sie dermahlen, das allgemeine Reichsherkommen für sich hat, und daß fast kein Staat darinnen ist, in dem sie nicht seit hundert und mehr Jahren, in ungestörter Ausübung ist, und ohne Widerspruch gegeben wird. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 684 sagt: „Man könne auch mit völligem Grunde der Wahrheit sagen, daß das allgemeine Reichsherkommen für die Freyheit sey, die Accise einführen zu dürfen, wenn es auf eine der Landesverfassung gemässe Weise geschehe.„

Präjudizien des höchsten Reichsgerichte wegen derselben.

Er führt daselbst auch zuvorderst Präjudizien an, nach welchen die höchsten Reichsgerichte die Statthaftigkeit der Accise anerkennt und gegen die Abschaffung derselben gesprochen haben; z. B. auf die Beschwerden der Stadt Rostock gegen den Herrn Herzog zu Meklenburg - Schwerin; in den innerlichen Angelegenheiten der Reichsstadt Frankfurt am Mayn, und auf die Beschwerden der Landstände des Hochstifts Basel gegen den Fürstbischof, weiter, auf die Beschwerden der Unterthanen gegen Churmaynz,

auf

auf die Klage des Fürsten von Waldeck gegen seine Landstände, und auf die Beschwerden der Stadt Laßphe in der Grafschaft Wittgenstein.

Ferner erwähnt er auch einen Abschied des fränkischen Kreises vom 21ten December 1689, worinnen gesagt wird: „Man sey auf die Frage wegen Einführung einer Consumtionsaccise gefallen, worauf aber negative resolvirt, doch gleichwohl einem jeden Fürsten und Stand zu freyer Hand gestellt worden, in seinen Landen dasjenige zu disponiren, was er seiner Convenienz gemäß, und zu Bestreitung der jetzigen sehr grossen Kriegsanlagen, zulänglich zu seyn erachten werde.

Beyspiele von Ländern, in welchen sie üblich ist.

Endlich führt er auch eine grosse Menge von Beyspielen, nemlich von einzelnen teutschen Staaten an, in welchen die Accise gangbar eingeführt ist, und ohne Anstand und Widerspruch entrichtet wird; und zwar insonderheit, S. 688 bis 702, vom Erzstifte Maynz, von Tyrol, von Bayern, von der Oberpfalz, von Churbrandenburg g), von der Churpfalz, auch von Jülich und Berg, von Churbraunschweig, von Chur-

g) Büsching sagt in seiner Erdbeschreibung, im 2ten Bande des 7ten Theils, S. 877, daß die Accise in den Städten der Mark Brandenburg, im Jahre 1680 sey eingeführt worden, daß sie

Chursachsen *h)*, vom Hochstifte Basel, von den markgräfl. Baadischen Staaten, vom Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel, von Hollstein, von Meklenburg, von Pommern, von Würtemberg, von der Abtey Essen, von Waldeck, und von der Grafschaft Wittgenstein, weiter im 39sten §. S. 715, vom Hochstift Brixen und von den markgräflich Brandenburgischen Staaten in Franken.

§. 9.

Biergeld, Einlagegeld und Scheffelgroschen in der Mark Brandenburg. Tafelzinse in der Churmark.

vor einigen Jahren in Berlin, jährlich 5 Tonnen Goldes ertragen haben solle, daß das innländische Bier mit einer Accise, unterm Namen des Biergeldes, und das Getraide, unterm Namen des Scheffelgroschen, und zwar das letztere, schon seit dem Jahre 1572, belegt seyen, daß die sogenannte Tafelzinse in einigen Städten und Bezirken der Churmark, neben dem Biergelde, für die Braugerechtigkeit, vom Branntweinschrote aber, auf dem Lande und in einigen mittelbaren Landstädten, noch eine besondere, sogenannte Zinse gegeben werde.

h) In Chursachsen ist besonders die Braugerechtigkeit und die Verschirmung des Fleisches mit der Accise belegt. Toutes les brasseries à la ville et à la campagne payent également la taxe sur la brasserie, et la Noblesse n'en est exemte, que pour la consommation de la table. Voyes *Etat actuel de la Saxe*, pag. 18. L'administration des droits sur la consommation est regie par le dicastére, à la nomination de l'Electeur, appellé das Generalaccisecollegium — S. 21 und 22.

§. 9.

Ob nun gleich das allgemeine Reichsherkommen der Accise das Wort spricht, so muß doch in jedem Falle, auf das Herkommen in jedem einzelnen Lande Rücksicht genommen werden.

Allgemeine Kraft und Einfluß des Herkommens eines jeden einzelnen Landes in Ansehung der Accise ihrer Einführung o. Erhöhung.

Dieses, das Herkommen eines jeden einzelnen Landes, und die wegen der Einführung der Accise darinnen vorhandenen Verträge des Landesherrn mit den Landständen und Unterthanen, dienen zur Richtschnur, und entscheiden in dieser Besteurungsart eben so, wie sie bey allen Steuergattungen thun. Daher sagt Moser, am oft angeführten Orte, im 9ten §. S. 687: „Nach seinem Bedünken, werde zur Einführung und zur Erhöhung der Accise, zwar kein kayserliches Privilegium, da solches bey den übrigen Gattungen der Steuern auch nicht nöthig sey, wohl aber alles dasjenige erfordert, was zu einer rechtmässigen Einführung und Erhöhung der Steuern überhaupt reichs- und landesverfassungsmässig sey. In Ländern, welche Landstände hätten, sey auch allemal die Accise nur mit Einwilligung beyder Theile, sowohl des Landesherrn als der Landstände, eingeführt und erhöhet worden. Aber auch in Ländern, welche keine Landstände hätten, könne der Landesherr schlechterdings nicht ganz willkührlich die Accise einführen oder erhöhen, sondern es komme darauf an:

1) Welche Gründe er zur Einführung oder Erhöhung der Accise habe? und

2) wozu dieselbe verwandt werde?

Es erhelle dieses klar, wenn man den Mißbrauch, erwäge, den ein Landesherr davon machen könne, wenn er die Accise zu seinem Privat-Nutzen einführen oder erhöhen dürfe. Gegen diesen Mißbrauch, gegen eine solche, willkührliche Einführung oder Erhöhung der Accise, sey eigentlich nur die oben angeführte Stelle der kayserlichen Wahlcapitulation gerichtet. Ohne diese Absicht könne diese Stelle weder einen gesunden Verstand, noch einen Nutzen haben.„

Man findet auch hier Präjudizien angeführt, nach welchen einzelnen Reichsständen, die willkührliche Einführung oder Erhöhung der Accise, ohne Einwilligung ihrer Landstände und Unterthanen, und gegen das besondere Herkommen ihres Landes, vom höchsten Richter nicht ist erlaubt worden; z. B. von Ostfriesland, von den Jahren 1539 und 1597, und von Bayern sogar noch vom Jahre 1770.

§. 10.

Wahrscheinlicher Sinn der kayserlichen Wahlcapitulation in Betreff der Accise.

Wir müssen bekennen, daß wir mit Moser glauben, daß der Sinn der berührten Stelle der kayserlichen Wahlcapitulation nicht dahin gehe, daß die, in so vielen teutschen Staaten, meistens seit

hundert

hundert und mehr Jahren, eingeführte, und entweder durch besondere Verträge des Landesherrn mit den Unterthanen, oder durch das allgemeine Reichsherkommen sowohl, als das besondere Herkommen dieses oder jenen einzelnen Landes, unterstützte Accise aufgehoben und abgeschafft werden solle, sondern nur dahin, daß der Kayser nicht zugeben wolle, daß eine neue Accise, ohne Einwilligung der Landstände und Unterthanen und dem Herkommen eines Landes zuwider, eingeführt oder die bisher übliche erhöhet werde.

Höchstwahrscheinlich fand sich das Churfürstencollegium durch die Erwägung der Mißbräuche, welche bey einer völlig willkührlichen Einführung einer neuen, oder der Erhöhung einer alten Accise vorgehen könnten, und der schweren Bürden, womit das ganze teutsche Publikum auf diesem Wege belastet werden könnte, bewogen, dieserwegen in der schon mehr berührten Stelle der kayserlichen Wahlcapitulation Vorsehung zu thun.

Diese Vorsehung schien um so dringender und nöthiger, da man wohl wuste, daß die Accise, von ihrer ersten Einführung an, von den Mitgliedern der reichsständischen Rentcammern, als eine so ergiebige Quelle der Einkünfte der Landesherren angesehen worden war, daß schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, 1688, zu Zerbst eine Schrift, un-

term erdichteten Namen eines Teutophili, und dem Titel: Entdeckte Goldgrube der Accise, herauskam.

§. 11.

2) Geldabgaben, welche auf gewissen Gewerben und Beschäftigungen ruhen.

Zu den freywilligen Steuern gehören weiter: 2) Gewisse Geldabgaben, welche auf gewissen Gewerben und Beschäftigungen ruhen, also nur von denjenigen einzelnen Personen gegeben werden müssen, welche dergleichen Gewerbe treiben; diese Abgaben haben oft mit der Accise so viele Aehnlichkeit und eine so gleiche Natur und Eigenschaft, daß sie häufig mit ihr in eine Classe gesetzt werden.

Blasenzins oder Brannteweinkesselgeld.

Wir rechnen dahin, den sogenannten Blasenzins, oder wie es in einigen andern Ländern genannt wird, das Branntweinkesselgeld, eine Abgabe, welche die Branntewein brenner, in einigen teutschen Staaten, fur die Erlaubniß Branntewein brennen zu dürfen, geben müssen. Dieser Abgabe spricht vorzüglich die der medizinischen Polizey sowohl, als der Staatsklugheit, wohl angemessene Absicht das Wort, den Verbrauch dieses dem grösten Theile des Menschengeschlechts, nach dem einstimmigen Urtheile der einsichtsvollsten Aerzte, sehr schädlichen Getränkes einzuschränken, und zu verhindern, daß nicht eine allzugrosse Menge des im Lande erzeug-

zeugten Getraides zu diesem schädlichen Zwecke verwandt werden dürfe *h*).

§. 12.

Weiter gehören dahin, die Abgaben, welche Trödler, Tabuletkrämer oder Hausirer, Kesselflicker, Lumpensammler, und noch andere dergleichen Gewerbsleute, den Rentcammern der Reichsstände, für die Monopolien mit solchen Gewerben und die Freyheitsbriefe dazu, erlegen müssen. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, im 29sten §. S. 703, rechnet auch dahin, allerley Gattungen von zweydeutigen Lebens- und Nahrungsarten, z. B. Glückshafenmänner, Augenärzte, (Okulisten) Seiltänzer, Marionettenspieler, u. s. w. *i*).

h) Siehe hiervon die im Jahre 1791, zu Dreßden in der Richterschen Buchhandlung erschienene Abhandlung: Ueber den Verfall der Städte, insbesondere der Chursächsischen, welche den Herrn D. Carl Heinrich von Römer zum Verfasser hat, im vierten Abschnitte.

i) Hierher gehören auch noch verschiedene andere Gattungen von Monopolien, deren es wirklich jetzt in Teutschland so mancherley Gattungen giebt, daß es schwer ist, davon ein ganz vollständiges Verzeichniß zu liefern. In mehrern teutschen Staaten, haben die Rentcammern versucht, den Allein-

Ich kann hierbey den patriotischen Wunsch nicht unterdrücken, daß die Präsidenten und Mitglieder der reichsständischen Rentcammern auf dergleichen oft äusserst geringfügige Abgaben mit weniger Eifer und Pünktlichkeit sehen mögten. Dieser Wunsch muß dem ächtpatriotischen, teutschen Manne aus so wärmerem Herzen kommen, da ihn der Geist unserer Zeit belebt. In dieser Zeit ist Bosheit und Kurzsichtigkeit geschäftig, alles aufzuspühren, aufzuregen und zu vergrössern, was nur den entferntesten Schein hat, daß dadurch der Unterthan gedruckt werden möge. Man verbirgt den hinter dieser Geschäftigkeit lauernden Geist des Aufruhrs unter blendenden Tiraden. Man schreyt vom Drucke, unter dem die Menschheit seufze; u. s. f. Ich habe mehr als einmal gehört, daß sogar geschickte und aufgeklärte, aber vom Wirbelgeiste unserer Zeit angesteckte

und

Alleinhandel bald dieser, bald jener Artikel, dem Landesherrn zuzuwenden, und diesen Alleinhandel gegen Abgaben an andere zu verpachten.

Landesherrlicher Alleinhandel mit Calendern.

In einigen Ländern, hat man den Verkauf der Calender zum Alleinhandel der Landesherrschaft gemacht, dieses Monopol an den Meistbietenden verpachtet, und die Calender in dieser Absicht gestempelt. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 790, führt davon Beyspiele von Bayern, von churbrandenburgischen und den churbraunschweigischen Staaten, und von Würtemberg an.

und berückte Männer eben dergleichen äusserst geringfügige Abgaben zu Beyspielen und zu Beweisen angeführt haben, auf welche vielfache Art der dürftige Unterthan von seinem Landesherrn in unserm Vaterlande gedruckt und ausgesogen werde, und wie man kein Bedenken trage, sich nicht schäme, die geringfügigsten Gegenstände zu benutzen, um die Kasse des Landesherrn damit zu bereichern.

Ich weiß sehr wohl, daß dergleichen geringfügige Gegenstände vielen Landesherren, nicht einmal dem Namen nach bekannt sind. Ich weiß aber auch gewiß, daß die jetzigen schwärmerischen Vertheidiger der Menschheit in unserm Vaterlande dergleichen Beyspiele, nicht dem Diensteifer der Herren Cammeräthe, sondern der persönlichen Denkungsart des Landesherrn, seiner Härte und Empfindungslosigkeit, und seiner Neigung, die Unterthanen zu drücken und auszusaugen, ohne Bedenken zuschreiben.

Wer kann aber widersprechen, daß die Liebe der Unterthanen zum Landesherrn, ihre Ueberzeugung von seiner Güte, von der Zartheit und der Wärme seines Gefühls, und von seiner Neigung, sie glücklich zu sehen, jetzt und immer, die Sicherheit, die Ruhe und damit auch das Wohl des Landesherrn, schaffen und befördern müssen.

§. 13.

Geldabgabe beym Abschlusse gewisser Contrakte.

Zu dieser Gattung der freywilligen Steuern, gehören weiter noch die Abgaben, welche in mehrern teutschen Staaten, bey Abschließung gewisser Contrakte, z. B. bey Verkäufen liegender Güter und dergleichen, von den contrahirenden Theilen gegeben werden müssen. Bey J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 791, findet man Beyspiele davon, von Würtemberg und von dem Hohenzollern-Hechingischen Lande beygebracht.

§. 14.

Geldabgabe bey der Bürger- und Beysassenaufnahme.

Endlich gehöret zu dieser Gattung freywilliger Abgaben auch diejenige, welche jeder, der zum Bürger oder zum sogenannten Beysassen, sowohl in Städten, als auf dem Lande, aufgenommen seyn, und das Bürger- und Beysassenrecht darinnen erwerben will, bey seiner Aufnahme in die Bürgerschaft entrichten muß.

Diese Abgabe heiset daher Bürgergeld, bey einigen Lehrern des teutschen Rechts auch Heiligengeld, und Beysassengeld, und ist in unserm Vaterlande so allgemein üblich, daß mir kein Staat darinnen bekannt ist, in dem sie nicht gewöhnlich wäre. Der gemeinen Regel nach, fließet sie nicht in die Landesherrlichen Kassen, sondern in die Privatkasse der Bürgerschaft einer jeden, einzel-

nen Stadt, oder in Dörfern, in die sogenannte Gemeindskasse. Der Betrag derselben ist gewöhnlich durch das an jedem Orte eingeführte, besondere Herkommen, seit sehr langer Zeit festgesetzt. Der Regel nach, giebt auch der Sohn des angesessenen Bürgers, bey seiner Bürgeraufnahme, ungleich weniger, an vielen Orten nur die Hälfte soviel, als der Fremde oder der, dessen Eltern keine Bürger des Orts waren, wo er das Bürgerrecht erhalten will *k*).

§. 15.

Zu den freywilligen Steuern gehören ferner, 3) Weg-Brücken-Chausseegelder, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil niemand gezwungen ist, den Weg oder die Brücke zu passiren, worauf sie gegeben werden müssen. In ältern Zeiten, ertheilten die Kayser einzelnen Reichsständen, eigene Privilegien zur Erhebung eines Weggeldes; z. B. Kayser Carl der vierte, den Grafen von Rineck, im Jahre 1374, welches Kayser Carl der fünfte, im Jahre 1521 bestätigte, und Kayser Carl der fünfte, den Herrn zu Schönburg, ein solches über ein Weggeld in der Grafschaft Hartenstein, im Jahre 1521. *l*).

3) Weg-Brücken u. Chausseegelder.

Unter

k) S. des Herrn Canzlers von Selchow Elementa juris germanici hodierni, im 315 §.

l) Siehe Lünigs Reichsarchiv, Spicil. Secul. S. 750 und 1216.

Verordnungen d. Reichsgesetze wegen derselben.

Unter den ältern Reichsgesetzen, kennen wir kein anders, welches dieser Gattung freywilliger Abgaben gedenkt, als den Reichsabschied vom Jahre 1576, im 118ten und den folgenden §§. worinnen es heißt: „daß etliche Stände, ohne des Kaysers „und der Churfürsten Einwilligung, für sich selbst, „hin und wieder im Reiche, theils neue Zölle anzu„legen, theils alte zu erhöhen angefangen hätten, „und dieses zum Theil unterm Namen Brückengelds, „oder Weggelds verantwortet werden wolle, dieses „aber zur Störung der Gewerbe, des Handels und der „Handthierungen gereiche — u. s. w.„ In der berührteu Stelle der kayserlichen Wahlcapitulation, sind ausdrücklich auch Brücken und Weggelder, und Pflastergelder genannt, und zu denjenigen Abgaben gerechnet, von welchen es in dieser Stelle heißet: daß sie den Reichsständen und ihren Unterthanen zum Schaden gereichten, auch der Freyheit des Handels und Wandels zuwider seyen, und deren Mißbräuche der Kayser erforschen wolle.

Nur von den etwa vorhandenen Mißbräuchen muß man also die Stelle der Wahlcapitulation, auch in Ansehung dieser freywilligen Abgaben, verstehen. Dahin geht auch die Meynung eines berühmten Rechtsgelehrten, des Vicecanzlers Struben, wenn er sagt *m)*: Wenn die Reichsgesetze verböten

m) In den rechtlichen Bedenken, im 2. Th. n. 17. S. 168.

böten, Weg- und Brückengelder zu erheben, so redeten sie nicht von solchen, welche dem Commercio verträglich seyen, sondern von solchen, welche zur Vermehrung der Cammereinkünfte eingeführt würden."

§. 16.

Es ist noch nicht sehr lange, daß die Strassendämme in unserm Vaterlande noch sehr selten waren. Fast seit ungefehr zwanzig Jahren, hat sich insonderheit der südliche Theil desselben, und auch ein Theil des nördlichen, ihrer zu erfreuen.

In den meisten teutschen Ländern, sind sie von den Unterthanen, nicht durch Geldbeyträge derselben, sondern durch eigene Händearbeit erbaut worden, und in manchen haben dieselben sogar mit Gewalt zu solchem Bau angehalten werden müssen. Die Unterhaltung derselben kann mit Billigkeit nicht von den Unterthanen, und eben so wenig auch vom Landesherrn, gefordert werden. Da sie aber doch nöthig und sehr wünschenswerth, aber kostspielig ist, so ist nichts billiger, als daß das ganze reisende Publikum, das durch die dadurch gewährte Bequemlichkeit und schnelle, also auch minder kostspielige Beförderung der Reise davon den Nutzen hat, zu ihrer Unterhaltung steure. Jeder vernünftige und billig denkende Reisende, wird auch die Vorsorge der Landesregierung für die Erbauung guter Straßendämme dankbar erken-

kennen, und die zu ihrer Unterhaltung nöthige Abgabe gern entrichten. Die sogenannten Chausseegelder verdienen also eine vorzügliche Rücksicht. Nur versteht sich, daß unterm Namen dieser Abgabe, nicht mehr gefordert werden darf und soll, als zur Unterhaltung des Straßendammes und zur Besoldung des Einnehmers dieser Gelder nöthig ist.

§. 17.

Eben diese Grundsätze sind auch beym Brückengeld anwendbar. Ein berühmter, öffentlicher Staatslehrer unserer Zeit, der Herr geheime Justizrath Pütter zu Göttingen, stimmet mit diesen Grundsätzen überein. Pro sumtibus, sagt er, *n*) in exstructionem ac reparationem *viarum publicarum, pontiumque* impendendis *viaticum seu Pontaticum* (Weggeld, Brückengeld,) haud inique exigitur ab iis, qui commoditate ista viarum pontiumve utuntur, *modo reditus ex ista exactione haud excedant impensas in hanc rem necessarias*; neque alia igitur, quam modica, pro numero viatorum iumentorumve, pecunia exigitur. Nur kommt es auch hier, da diese Abgabe nicht allein vom reisenden Publiko, sondern auch von den Einwohnern des Landes und der Stadt, wo sich die Brücke befindet, ge-

n) In den Institutionibus juris publici Germanici, lib. 4. cap. 1. §. 327.

gegeben werden muß, wie bey so vielen, andern Gattungen der Steuern, auf das Herkommen jedes einzelnen Landes und jeder Stadt, oder auf etwa darüber vorhandene Verträge mit den Unterthanen, oder auch mit den Nachbarn, an. Auch in diesem Falle, muß dasselbe, insonderheit da Brücken gewöhnlich nicht neu, sondern sehr alt sind, Maas und Ziel geben.

Bey Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 780, findet man mehrere Beyspiele von Ländern, in welchen Weg- und Brückengelder eingeführt sind; z. B. in Meklenburg, im Herzogthum Cleve, im Hochstifte Basel, im Baaden-Durlachischen, u. s. w. aber auch Präjudizien, in welchen die höchsten Reichsgerichte gegen die neue Einführung solcher Weg- und Brückengelder gesprochen haben; z. B. in der Grafschaft Hohenzollern-Hechingen, und gegen die Herren Grafen von Leiningen-Westerburg zu Grünstadt. Beispiele von Ländern, in welchen sie üblich sind. Präjudizien der Reichsgerichte gegen die neue Einführung derselben.

§. 18.

Zum Weg- und Brückengelde gehört auch das sogenannte Sperrgeld. Sperrgeld. In sehr vielen, befestigten und unbefestigten teutschen Städten, werden nemlich am Abende, zu einer bestimmten Zeit, die Thore so gesperrt, daß sie noch nicht völlig geschlossen sind. Für die Eröffnung derselben, muß eine

Abgabe von den Einpassirenden, das Sperrgeld genannt, bezahlt werden. Bey dieser Abgabe, und andern ähnlichen, kann die Willkühr der Landesherrschaft, in der Bestimmung derselben, nicht füglich eingeschränkt werden.

§. 19.

Zu den freywilligen Steuern gehöret weiter:

4) Geleitsgeld.

4) Das Geleitsgeld. Diese Abgabe ist nur in der Nachbarschaft grosser Handelsstädte, zur Zeit der darinnen errichteten, jährlichen Messen, gewöhnlich, und wird von den, denselben benachbarten Reichsständen, zu dem Zwecke erhoben, daß davon eine hinlängliche bewaffnete Mannschaft, zur Reinigung der Landstrassen von Raubgesindel und Gaunern, und zur Bedeckung der reisenden Handelsleute und ihrer Waaren und Baarschaften, soll bezahlt und unterhalten werden.

Ursprung dieser Abgabe.

Der Ursprung des sogenannten Geleits und damit auch des Geleitsgeldes ist so alt, daß er tief im mittlern Zeitalter gesucht werden muß. Das Geleit entstand zur Fehdezeit, als die Landstrassen im werthen teutschen Vaterlande, noch voller adelicher und nicht adelicher Räuber waren, die das schändliche Gewerbe, dem reisenden Handelsmanne auf der Landstrasse aufzulauern und ihm seine Haabe zu plündern, für eine den adelichen Stand nicht entehrende Handlung

lung hielten. Es war also damals höchst nöthig, daß die den Handelsstädten benachbarten Reichsstände für die Sicherheit der reisenden Kaufleute, und für eine bewaffnete Begleitung derselben, in ihren Staaten, bis an die Grenzen des Gebietes der Handelsstädte sorgten, und zu diesem Zwecke eine Mannschaft unterhielten. Die Ausübung des Geleitsrechts und die Erhebung des Geleitsgeldes beruhet, wie alle übrigen Gattungen der Steuern, auf dem Herkommen, daneben aber auch oft noch auf Verträgen der benachbarten Reichsstände mit den Handelsstädten. In der Nachbarschaft der Reichsstadt Frankfurt am Mayn, wird das Geleitsgeld, z. B. in den Churmaynzischen, den Landgräflich-Hessendarmstädtischen und den Fürstlich-Isenburgischen Staaten, und in der Grafschaft Hanau, zur Zeit der Oster- und Herbstmessen, von den Reisenden erhoben o). Eigent-

o) Bey dieser Abgabe zahlt gewöhnlich der fahrende und der reitende Reisende mehr als der Fußgänger. Wenn aber der letztere das Geleit gelöset hat, und es stößt ihm auf der Landstrasse eine ungefehre Gelegenheit auf, sich auf eine Strecke Weges eines Wagens oder eines Pferdes zu bedienen, so däucht es mir unbillig, wenn man, wie mir Beyspiele bekannt sind, von ihm die nochmalige Bezahlung des Geleitsgeldes, jetzt als fahrender oder reitender Reisender verlangt.

gentlich sollen, dem ebengemeldeten Ursprunge nach, nur die reisenden Handelsleute, deren Sicherheit für ihre Person und ihre Waaren der Zweck des Geleits ist, das Geleitsgeld bezahlen, also alle andere, nicht zum Handelsstande gehörige Personen, gegen die Vorzeigung ihrer Pässe, davon befreyet seyn. Ich habe aber mehrmals gesehen, daß die Geleitszöllner auf diesen Unterschied und auf die Pässe nicht zum Handelsstande gehöriger Personen keine Rücksicht nehmen wollen, sondern das Geleitsgeld von jedermann verlangen.

§. 20.

5) Stempelpapier.

Zu den freywilligen Steuern gehöret ferner, 5) das Stempelpapier. In vielen teutschen Staaten ist nemlich verordnet, daß alle öffentliche, gerichtliche und aussergerichtliche, schriftliche Handlungen, Contrakte, Verträge, Vergleiche, Bittschriften, Prozeßhandlungen, u. dergl. wenn sie rechtsgültig seyn und von den Gerichten angenommen werden sollen, auf kein anderes Papier geschrieben seyn dürfen, als welches mit dem Wapen des Landesherrn, oder sonst einem von ihm gutgeheissenen Zeichen gestempelt ist.

Man findet die ersten Spuren der Einführung dieser Abgabe erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Im Anfange hatte sie wahrscheinlich die Absicht, daß

man dadurch die Möglichkeit eines Betruges bey solchen öffentlichen Handlungen, die allgemeinen Glauben verdienen sollen, erschweren, und die Unterschiebung falscher Urkunden und Schriften verhindern, also die Gelegenheit zu Fälschereyen einschränken wollte.

Die Statthaftigkeit derselben beruhet, wie alle übrigen Steuergattungen, auf Verträgen der Landstände und Unterthanen mit dem Landesherrn und auf dem rechtsgenüglich bewiesenen Herkommen. Sie hat dermalen das allgemeine Herkommen im teutschen Reiche ziemlich für sich, denn sie ist in den allermeisten Staaten desselben eingeführt, und wird in den meisten derselben, ohne den mindesten Widerspruch gegeben.

Beyspiele von Ländern, in denen es eingeführt ist.

Bey J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, im 35sten §. S. 799, findet man Beyspiele von mehrern Ländern, in welchen diese Abgabe, schon seit hundert und mehr Jahren, eingeführt ist — insonderheit von Chursachsen *p*), wo sie mit Einwilligung der Landstände, schon seit 1682, und von Bayern, wo sie schon seit 1690 eingeführt ist; von den churbrandenburgischen Staaten, wo sie schon im vorigen Jahrhunderte bekannt war, im Jahre 1701 aber erneuert wurde; von den churbraunschweigischen Ländern, wo man sie, auch

p) S. Etat actuel de la Saxe, S. 23.

mit Genehmigung der Landstände, im Jahre 1709 einführte; von Badendurlachischen Staaten, wo in den Jahren 1732 und 1764, und von der hessencasselischen Grafschaft Hanau, wo im Jahre 1740, auch von Braunschweig-Wolfenbüttel, wo im Jahre 1767, eigene Verordnungen wegen dieser Abgabe erfolgten; weiter auch von Böhmen und von Würtemberg, wo Herzog Eberhard Ludwig diese Abgabe einführte, auf Betrieb der Landstände aber, sie wieder aufzuheben bewogen wurde. Vom schwedischen Pommern meldet der königl. schwedisch-pommerische Herr Cammerrath von Reichenbach, in seinen Beyträgen zur Aufnahme dieses Landes, daß die Abgabe vom Stempelpapier darinnen schon dem Jahre 1690 üblich, und seit dem Jahre 1694 an die Landstände verpachtet sey.

Der vorhin genannte Etatsrath Moser führt auch noch, aus des Hofraths Gegel Sammlung landesherrlicher Verordnungen q), ein Beyspiel von einem teutschen Staate an, wo man Bedenken trug, das Stempelpapier in demselben einzuführen, statt desselben aber verordnete, daß in der Canzley kein schriftlicher Aufsatz angenommen werden sollte, der nicht auf Adlerpapier geschrieben sey. Der dieses verfertigende Papiermüller habe den Preis dieses Pa-

q) Im zweyten Theile, S. 171.

Papiers erhöhet, und für dieses Monopol der landesherrlichen Cammer eine Abgabe gegeben.

§. 21.

Zur Abgabe fürs Stempelpapier gehört auch die Abgabe auf die Spielkarten, weil bey dieser keine andern, als die mit einem von der Landesherrschaft gutgeheissenen Stempel gezeichneten Spielkarten verkauft werden dürfen. Bey J. J. Moser, am eben angeführten Orte, S. 798, sind Beyspiele von dieser Auflage insonderheit von Bayern, schon vom Jahre 1724, und von den chur-brandenburgischen Staaten vom Jahr 1738, gemeldet. Zu diesen können noch die landgräflich hessen-casselischen und hessen-darmstädtischen, und die markgräflich baadischen Staaten gezähl werden.

Abgaben auf Spielkarten.

Beyspiele von Ländern, wo sie üblich sind.

In mehrern Ländern wird der landesherrliche Alleinhandel, sowohl mit dem Stempelpapier, als mit den gestempelten Spielkarten, verpachtet.

§. 22.

Zu den freywilligen Abgaben gehören ferner, 6) in denjenigen teutschen Staaten, in welchen die Leibeigenschaft noch bestehet, verschiedene Abgaben, welche mit derselben in Verbindung stehen, oder eine Folge derselben sind. So müssen

6) Freywillige Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft fliessen.

a) diejenigen leibeigenen Unterthanen, welche entweder ins Ausland, oder auch im Lande selbst, vom

a) für die Loslassung v. d. Leibeigenschaft;

vom Dorfe in die freyen, nicht leibeigenen Städte ziehen, also von der schweren Bürde der Leibeigenschaft befreyt seyn wollen, für diese Loslassung, (pro manumissione) eine gewisse bestimmte Abgabe entrichten.

b) Für die Loszählung vom Kriegsdienste.

b) Da die leibeigenen Unterthanen ihrem Leibherrn, unter andern persönlichen Diensten, auch Kriegsdienste zu leisten schuldig sind, also erwarten müssen, daß der Leibherr die diensttauglichen Bursche zu Rekruten aushebt, so müssen diejenigen, welche Hausväter werden, ihren eigenen Heerd errichten wollen, für die Loszählung vom Kriegsdienste, (pro dispensatione a militia) eine gewisse, ebenfalls bestimmte Abgabe geben.

Beydes sind freywillige Abgaben, denn der Leibeigene, welcher unter der Last der Leibeigenschaft in seiner väterlichen Hütte wohnen bleiben will, der zahlt nichts, und der leibeigene Bauerbursch, welcher seinen Leibherrn einige Jahre Kriegsdienste leisten will, und sie leistet, der zahlt ebenfalls nichts. In beyden Fällen bestimmt das Herkommen, die landesübliche Gewohnheit, wie hoch sich diese Abgaben erstrecken sollen. In den markgräflich-baadischen Staaten waren vormals beyde Abgaben üblich. Nach der grosmüthigen Handlung aber, wodurch der durch mehrere edle

Hand-,

Handlungen so rühmlich ausgezeichnete, jetztregierende Herr Markgraf seinen leibeigenen Unterthanen, aus eigener Bewegung die Freyheit schenkte, werden sie höchstwahrscheinlich erloschen seyn. In mehrern andern teutschen Staaten aber sind sie noch üblich.

§. 23.

Zu den freywilligen Abgaben gehöret auch,

7) der sogenannte zehente Pfennig. Diese Abgabe muß bekanntlich nicht allein der, welcher sich aus einem teutschen Staate in einen andern übersiedeln und seine Haabe dahin mitnehmen will, sondern auch der, welcher eine ihm zugefallene Erbschaft aus einem Lande in ein anderes ausführen will, der Landesherrschaft, deren Gebiet er verläßt, entrichten. 7) Nachsteuer oder zehenter Pfennig.

Diese Abgabe hat sehr verschiedene Namen, heißt in einigen Ländern Abzugsgeld, in andern Nachschoß, Nachsteuer, zehenter Pfennig, Lat. detractus, Gabella, u. s. w. und ist in unserm Vaterlande so alt, daß sie als eine darinnen ganz einheimische Sitte von den Rechtslehrern, im teutschen Rechte, zu den übrigen Eigenthümlichkeiten desselben gezählt wird.

Verschiedene ältere Reichsgesetze bewähren das hohe Alter dieser Sitte und dieses alten teutschen Her- Verordnungen d. Reichsgesetzeswegen derselben.

Herkommens. Schon der Reichsabschied vom Jahre 1530, im 60sten §. r) sichert den Bürgern und Einwohnern, welche beym alten Glauben bleiben wollten, einen freyen Ab- und Zuzug mit ihrer Habe und ihren Gütern, ohne Beschwerden einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter zu. Diese den Altcatholischen im Reiche, aus kayserlicher Macht, wie der Ausdruck daselbst lautet, zugesicherte Vergünstigung unterstellt, daß die Nachsteuer oder das Abzugsgeld schon damals in Teutschland allgemein üblich und herkommlich seyn muste. Im Reichsabschiede vom Jahre 1555, im 24sten §. s) wurde diese Vergünstigung dahin eingeschränkt, daß wenn sowohl katholische, als dem augsburgischen Glaubensbekenntnisse zugethane Unterthanen, der Religion wegen, aus einem Lande in ein anderes ziehen wollten, denselben solcher Ab- und Zuzug, auch der Verkauf ihrer Haabe und Güter, gegen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Ortes von Alters her üblich hergebracht und gehalten worden sey, zugelassen und bewilligt seyn solle. Hier wird also völlig deutlich gesagt, daß die Nachsteuer von Alters her in Teutschland üblich und herkommlich sey.

Im

r) In der Sammlung der Reichsabschiede, im zweyten Theile, S. 315.

s) In der Samml. der Reichsabschiede, im 3ten Th. S. 19.

Im Reichsabschiede vom Jahre 1594, im 84sten §. *t*) ist daher noch geordnet, daß, wenn der, wie sich im vorhergehenden 82sten §. eben dieses Reichsgesetzes ausgedruckt ist: „gewöhnlich „hergebrachten Nachsteuer halber, Arreste „gegen die Unterthanen angelegt würden, dieselben „in Erwägung der Unterthanen Güter nach Anweisung der Rechte tacite oder sonst nach altem Gebrauch und Herkommen vor männiglich darum verhaftet, hypothecirt und affektirt, unter der vorher „gemeldeten Constitution wegen der Arreste, auch „nicht begriffen seyn.„

Diese Abgabe hat also nicht allein, nach der Sprache dieser Reichsgesetze, das allgemeine Herkommen, sondern auch das besondere fast eines jeden, einzelnen teutschen Landes, für sich. Nicht allein die Reichsstände aus den höhern Reichscollegien, sondern auch die Reichsstädte, und der niedere aber unmittelbare Reichsadel, und sogar einige Municipalstädte haben sie eingeführt, und sind im Besitze des Rechts zu ihrer Erhebung.

Billigkeit oder Unbilligkeit dieser Abgabe.

Ob in der natürlichen Billigkeit ein Grund zu dieser Abgabe liegt? über die Entscheidung dieser Frage sind die Meynungen der Rechtslehrer getheilt. Heumann, z. B. im Geist der Gesetze der Teutschen,

N 5

t) In der Sammlung der Reichsabschiede, im dritten Theile, S. 435.

schen, im 11ten §. des 25sten Capitels, ist nicht für die Bejahung derselben. Mevius erklärt sich ebenfalls gegen dieselbe. Exorbitans, sagt er, P. 2. Dec. 163, a jure communi, imo ei contraria est detractio, *soli consuetudini* innixa, cujus strictissimus usus est cum odiosa.

Ein noch lebender, berühmter Rechtslehrer, der Herr Canzler von Selchow aber, ist für die Bejahung derselben. Detractus jus, sagt er in den Elementis juris germanici, Edit. IV. §. 223: in naturali aequitate fundatum est, cum aequum omnino sit, et principiis supremae politiae respondeat, ut quae in territoris parta sunt, ibidem remaneant, et aerario publico maximum inde praejudicium inferatur, si quis universam hanc bonorum suorum substantiam alio territorio addicat.

Da das allgemeine Herkommen, und das besondere vieler einzelnen Länder in Teutschland dieser Abgabe, selbst nach des genannten Mevius Bekenntnisse, das Wort redet, so ist es unsers Erachtens unnütz, über die Entscheidung dieser Frage zu streiten. An den meisten Orten ist es herkommlich, daß von dem Vermögen, welches aus einem Lande geführt werden soll, der zehende Theil der Landesherrschaft zurück gelassen werden muß. Daher ist der Name des zehenten Pfennigs der gemeinste dieser Abgabe. An verschiedenen Orten muß aber auch

mehr,

mehr, an einigen der vierte, an andern sogar der dritte Theil des ganzen abgegeben werden *u*).

§. 24.

Collateralgelder o. lachende Erbengebühr

Eine mit der jetzberührten Abgabe, der Nachsteuer oder dem zehenten Pfennig, immer verwandte Abgabe sind auch die sogenannten Collateralgelder; (Erbschaftssteuer oder lachende Erbengebühr *e*). In mehrern teutschen Staaten muß nemlich der, welchem von einem Seitenverwandten, (collaterali) einem Bruder oder Schwester, Oheime oder Muhme, Vetter oder Baase oder von noch entferntern Verwandten eine Erbschaft zufällt, einen gewissen Theil derselben der Landesherrschaft abgeben *x*).

Diese

u) S. von Selchow, am angeführten Orte, §. 224.

Ob diese Abgabe eine Steuer sey oder nicht?

x) Da die teutschen Gelehrten gern um Worte streiten, so hat man auch hier drum gestritten, ob diese Abgabe eine Steuer sey oder nicht? und ob sie eine Gattung der Nachsteuer sey oder nicht? Der ungenannte Verfasser, der im Jahr 1790, zu Erlangen erschienenen kleinen Schrift: über Erbschaftssteuer oder lachende Erbengebühr — nach Grundsätzen teutscher Provincialrechte — sagt im 5ten §. S. 8, wenn man untern Begriffe der Steuer nur das verstehe, was der Landesherr in Teutschland seinen Unterthanen zur Bestrei-

Diese Abgabe kann zwar nicht eigentlich zu den freywilligen Abgaben gerechnet werden. Dann ob es gleich vom freyen Willen des Callateralerben abhängt, ob

streitung der öffentlichen Ausgaben auflege, so sey dieser Begriff von dem des Callateralanfalls in mehrern Kennzeichen verschieden. Er giebt aber hernach in einer Anmerkung zu diesem §. unter Buchstaben f. doch zu, wenn man aber den Begriff der Steuer dahin ausdehne, daß darunter alles das zu verstehen sey, was der Landesherr zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben erhebe, so sey der Collateralanfall ohne Zweifel eine Art von Steuer. Da wir nun nicht glauben, daß sich der allgemeine Begriff des Namens einer Steuer nur auf die Einwohner eines Staates, die Unterthanen einschränke, sondern allerdings alle die Abgaben einschliesse, welche in teutschen Ländern, vom Einheimischen sowohl als vom Ausländer erhoben werden, so dürfen wir die Collateralgelder allerdings auch als eine Gattung der Steuern ansehen, und dieß um so mehr, da auch schon andere Rechtsgelehrten keinen Anstand gehabt haben, dieselben zu den Gattungen der Steuern zu rechnen, z. B. der verstorbene Rechtslehrer D. Scheidemantel, in seinem Staatsrechte nach der Vernunft, im zweyten Theile, S. 389, und eben derselbe, in seinem allgemeinen Staatsrechte, S. 182.

Gründe zur Bejahung dieser Frage.

Da auch hier die Seitenverwandten sich gefallen lassen müssen, daß ihnen von der Erbschaft ihres Verwandten etwas abgezogen wird, so erscheint

ob er die Erbschaft antreten, also Erbe seyn will, oder nicht, so ist es doch allemal ein Zwang und eine nicht angenehme Nothwendigkeit, wenn der Erbe, entweder dem Erbrechte, vermöge dessen ihm die Erbschaft zukommt, entsagen, oder sich zur Abgabe eines Theils derselben bequemen soll. Es kann ihr aber doch kein anderer, schicklicher Platz, als hier, angewiesen werden. Denn da sie nur von diesem oder jenem einzelnen, und nur in diesem besondern Falle, bey Antretung der Erbschaft eines Seitenverwandten gegeben wird, so kann sie noch weniger schicklich, weder zu den ordentlichen noch zu den ausserordentlichen Landessteuern gerechnet werden.

Ausser den ebengemeldeten Namen hat sie auch in mehrern andern teutschen Staaten noch andere, und heiset, Collateralanfall, Seitenerbenbeytrag, Lacherbengeld, u. s. w.

§. 25.

Ursprung dieser Abgabe.

Wenn wir nach dem Ursprunge dieser Abgabe forschen, so erfahren wir, daß derselbe nicht allein in Europa überhaupt, sondern besonders auch in unserm Vaterlande sehr alt ist. Man findet zuvorderst die

scheint daraus, daß diese Abgabe auch mit dem sogenannten Detract der Nachsteuer, oder dem zehenten Pfennig eine Aehnlichkeit oder Verwandtschaft habe.

Diese Abgabe kann zwar nicht eigentlich zu den freywilligen Abgaben gerechnet werden. Dann ob es gleich vom freyen Willen des Callateralerben abhängt, ob

streitung der öffentlichen Ausgaben auflege, so sey dieser Begriff von dem des Callateralanfalls in mehrern Kennzeichen verschieden. Er giebt aber hernach in einer Anmerkung zu diesem §. unter Buchstaben f. doch zu, wenn man aber den Begriff der Steuer dahin ausdehne, daß darunter alles das zu verstehen sey, was der Landesherr zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben erhebe, so sey der Collateralanfall ohne Zweifel eine Art von Steuer.

Gründe zur Bejahung dieser Frage.

Da wir nun nicht glauben, daß sich der allgemeine Begriff des Namens einer Steuer nur auf die Einwohner eines Staates, die Unterthanen einschränke, sondern allerdings alle die Abgaben einschliesse, welche in teutschen Ländern, vom Einheimischen sowohl als vom Ausländer erhoben werden, so dürfen wir die Collateralgelder allerdings auch als eine Gattung der Steuern ansehen, und dieß um so mehr, da auch schon andere Rechtsgelehrten keinen Anstand gehabt haben, dieselben zu den Gattungen der Steuern zu rechnen, z. B. der verstorbene Rechtslehrer D. Scheidemantel, in seinem Staatsrechte nach der Vernunft, im zweyten Theile, S. 389, und eben derselbe, in seinem allgemeinen Staatsrechte, S. 182.

Da auch hier die Seitenverwandten sich gefallen lassen müssen, daß ihnen von der Erbschaft ihres Verwandten etwas abgezogen wird, so erscheint

ob er die Erbschaft antreten, also Erbe seyn will, oder nicht, so ist es doch allemal ein Zwang und eine nicht angenehme Nothwendigkeit, wenn der Erbe, entweder dem Erbrechte, vermöge dessen ihm die Erbschaft zukommt, entsagen, oder sich zur Abgabe eines Theils derselben bequemen soll. Es kann ihr aber doch kein anderer, schicklicher Platz, als hier, angewiesen werden. Denn da sie nur von diesem oder jenem einzelnen, und nur in diesem besondern Falle, bey Antretung der Erbschaft eines Seitenverwandten gegeben wird, so kann sie noch weniger schicklich, weder zu den ordentlichen noch zu den ausserordentlichen Landessteuern gerechnet werden.

Ausser den ebengemeldeten Namen hat sie auch in mehrern andern teutschen Staaten noch andere, und heiset, Collateralanfall, Seitenerbenbeytrag, Lacherbengeld, u. s. w.

§. 25.

Wenn wir nach dem Ursprunge dieser Abgabe forschen, so erfahren wir, daß derselbe nicht allein in Europa überhaupt, sondern besonders auch in unserm Vaterlande sehr alt ist. Man findet zuvorderst die Ursprung dieser Abgabe.

scheint daraus, daß diese Abgabe auch mit dem sogenannten Detract der Nachsteuer, oder dem zehenten Pfennig eine Aehnlichkeit oder Verwandtschaft habe.

die Spuren dieser Abgabe in sehr alten ausländischen Gesetzen.

Verordnungen älterer ausländischer Gesetze wegen derselben.

In der eben, in der Anmerkung unter Buchstaben x angeführten kleinen Schrift, über Erbschaftssteuer oder lachende Erbengebühr, in der dritten Anmerkuug zum 3ten §. ist bemerkt, daß schon unterm römischen Kaysdr August, eine ähnliche Steuer eingeführt und Vicesima hereditatium genannt worden sey, daß man darunter eine Steuer verstanden habe, welche Erben, Legatarien und andere ähnliche, vorzüglich ausländische Personen dem Kriegsschatze (aerario militari) hätten abgeben müssen, daß der Kayser Caracalla diese Abgabe auf den zehenten Theil erhöhet und sie daher Decimam hereditatium genannt, der Kayser Macrinus aber, sie in der Folge wieder auf den zwanzigsten Theil heruntergesetzt habe. Dabey sind L. 13. D. de Transact. L. 37. D. de Relig. et sumt. funer. und L. fin. C. de Edicto. D. Hadriani toll. zur Bestätigung, und Dio Cassius im 55sten Buche seiner römischen Geschichte, S. 647, und im 56sten Buche, S. 674, Burmann in der Schrift: de vectigalib. pop. Rom. im 11ten Capitel, und Fr. Ramos del Manzano ad L. Pap. Popp. im 1sten Buche, im 7ten Capitel, zu Gewährsmännern angeführt.

§. 26.

§. 26.

Verordnungen älterer inländischer teutscher Gesetze wegen derselben.

Herr Professor, D. Klüber, sagt in der Vorrede zu der erst angeführten Schrift: Ueber Erbschaftssteuer oder lachende Erbengebühr: „In den ältesten teutschen, schleswigischen und dänischen Statuten, deren ein ansehnliches Verzeichniß in F. C. J. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte, im ersten Bande, im 60sten §. und in eben desselben erbschaftlichen Versendungsrecht, im 8ten §. stehe, finde sich schon die Verordnung einer sehr ähnlichen Abgabe, welche dort der Erbkauf genannt werde, bey welcher nur der Unterschied eintrete, daß dieser Erbkauf vom Erblasser noch bey seiner Lebzeit habe entrichtet werden müssen, und daß an den meisten Orten, dieses Institut nur auf auswärtige Seitenverwandte Beziehung gehabt habe. —

Die Erbschaft eines kinderlos verstorbenen Einwohners sey kraft des obrigkeitlichen Schutz- und Sammt-Eigenthumsrechts, an die Obrigkeit des Orts gefallen, und diese habe sie entfernten oder auswärtigen Seitenverwandten des Verstorbenen nur dann ausgeliefert, wenn dieser eine bestimmte Abgabe entrichtet, und dadurch seinen Verwandten das Erbrecht gleichsam erkauft habe Sey diese bestimmte Abgabe vom Erblasser nicht entrichtet worden, oder es habe sich binnen Jahr und Tag kein Seitenver-

wandter

wandter gemeldet, so sey die ganze Erbschaft der Obrigkeit heimgefallen. Kayser Friedrich der zweyte habe zwar, bey der Verkündung der Authenticae de stat. et consuet. §. omnes peregrini, ad L. 10. C. comm. de success. wahrscheinlich die Absicht gehabt, diesen Erbkauf abzuschaffen, indem er darinnen sogar! dem Fremdlinge, über seine künftige Erbschaft nach Willkühr zu verfügen erlaubt, und dabey verordnet habe; daß im Falle der nicht getroffenen Verfügung, die Erbschaft den Auswärtigen Intestaterben ausgefolget werden solle. Entweder sey aber die Absicht dieses Gesetzes nicht auf die Erbschaft des Innländers gerichtet und diese davon ausgeschlossen, oder dasselbe sey nur für Italien und insonderheit die daselbst studirenden Ausländer bestimmt gewesen, oder die teutschen Städte hätten, der der Authenticae angehängten Clausel — non obstante statulo aliquo, aut consuetudine seu privilegio, quae hactenus contrarium inducebant — ungeachtet, ihren alten Rechtsgebrauch hartnäckig beybehalten

In den teutschen Reichsgesetzen findet sich indessen nirgends, eine ausdrückliche, über diese Abgabe sprechende, besondere Verfügung. In der angeführten Schrift: Ueber Erbschaftssteuer ꝛc. sind daher auch keine andere Reichsgesetze zum Schutze dieser Abgabe angeführt, als diejenigen, welche nur

ganz

ganz allgemeine Verordnungen über die Steuern überhauppt, und das Steuerrecht der Reichsstände enthalten, und alle von uns, schon oben im 2ten Capitel des ersten Abschnittes, sind angeführt worden.

§. 27.

Beyspiele von Ländern, in welchen sie eingeführt ist.

In den markgräflich-badendurlachischen Staaten, ist diese Abgabe schon seit verschiedenen Jahrhunderten, unterm Namen des Lacherbengeldes eingeführt. In dem schon im Jahre 1622, verkündeten Landrecht der Markgrafschaften Baden und Hochberg, im 6ten Theile, S. 146 wird sie erwähnt. Lachende Erben, d. i. entfernte Verwandte, welche die Erbschaft gleichsam mit lachendem Munde nehmen, sollen, nach der an diesem Orte befindlichen Verordnung, wenn sie nur im zehenten Grade mit dem Verstorbenen verwandt sind, die Erbschaft der Obrigkeit gänzlich überlassen. Sind sie aber bis im siebenten Grade mit demselben verwandt, so sollen sie zwar die Erbschaft erhalten; der zehente Theil von solcher unvertestirten Erbschaft aber, soll dem Landesherrn heimfallen.

Aus dem zweyten Theile, der, vom altdorfer Herrn D. und Professor Siebenkees herausgegebenen Beyträge zum teutschen Rechte, S. 230, und dem 4ten Theile des Herrn Hofraths Reuß teutscher Staatscanzley, im 4ten §. S. 8, ist zu ersehen

sehen, daß bey der Aufhebung der Leibeigenschaft und des Abzuggeldes dieses sogenannte Lacherbengeld, in dem unterm 23sten Junius 1783, an die baden-durlachischen und badenbaadischen Ober- und Unterämter erlassenen, fürstlichen Rescripte, ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Aus einer vom jetztregierenden Fürst-Bischof von Speyer der Reichsversammlung zu Regensburg, unterm 23sten Junius 1789 übergebenen Druckschrift ist zu ersehen, daß diese Abgabe auch im Hochstifte Speyer eingeführt und daselbst zum Nutzen des Zuchthauses bestimmt ist y). Von den landgräflich hessischen, besonders den hessen-darmstädtischen Staaten, ist mir auch zuverlässig bewußt, daß diese Abgabe darinnen ebenfalls üblich ist.

§. 28.

Statthaftigkeit u. Gesetzmäßigkeit dieser Abgabe widersprochen u. vertheidiget.

Es ist aber auch bekannt, daß diese Abgabe, in verschiedenen teutschen Ländern, eine grosse Unzufriedenheit der Unterthanen erregt hat, und daß in einigen, die Landstände und Unterthanen sogar Beschwerden wegen derselben an die höchsten Reichsgerichte

y) Diese Druckschrift betrifft den Widerspruch der niederrheinischen Reichsritterschaft und der Wittwe des einige Zeit vorher zu Speyer verstorbenen, fürstlichen Obermarschalls von Benserad, gegen die lachende Erbengebühr.

richte gebracht haben. Sie hat also viele Gegner, aber auch Vertheidiger gefunden.

Als einen der eifrigsten der letzteren, hat sich besonders der hamburgische Herr Professor Büsch, in seiner Schrift: Vom Geldumlaufe — im ersten Theile, — gezeiget. Ich muß gestehen, daß mir unter den Vertheidigern dieser Abgabe, einige derselben, die Gründe dazu, viel zuweit hergeholt zu haben scheinen.

Beleuchtung einiger, zur Vertheidigung derselben aufgestellten Gründe.

Der mir unbekannte Verfasser der schon mehr angeführten kleinen Schrift: Ueber Erbschaftssteuer rc. will sie mit dem bekannten Brocardico des römischen Rechts vertheidigen, daß man zu dem, was einem nicht schadet, und dem andern nutzt, angehalten werden könne. Er glaubt, daß niemand behaupten werde, daß der lachende Erbe durch diese Abgabe Schaden leide, weil sein Erblasser keine Verbindlichkeit zu seiner Versorgung und Unterstützung gehabt habe. Ich mögte es grade umkehren und glauben, daß niemand behaupten werde, daß der lachende Erbe durch diese Abgabe keinen Schaden leide. Die den Erben entweder durch das Erbrecht, oder durch den letzten Willen des Erblassers zugefallene Erbschaft ist des Erben Eigenthum, sobald sein Erblasser die Augen geschlossen hat. Wer wird nun behaupten, daß ich keinen Schaden leide, wenn mir ein Theil meines Eigenthums entgeht? Aber er holt hernach noch

weiter aus, und will diese Abgabe darum **billig** finden, weil der Erbe, entweder als Intestaterbe, durch das von der Landesobrigkeit angeordnete Erbfolgerecht zum Bezuge der Erbschaft komme, oder als Testamentserbe, durch ihre Mitwirkung und ihren Schutz dazu gelange. In beyden Fällen, thut aber die Obrigkeit, die Landesherrschaft weiter nichts, als daß sie gerecht ist, die Gerechtigkeit handhabet — und gerecht seyn ist keine Billigkeit — ist Pflicht.

Wenn ferner auch der Hr. Prof., D. **Klüber**, in der Vorrede zu dieser Schrift, S. 22, sagt: daß, wenn die Einkünfte des Staats zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben desselben nicht hinreichten, als dann der Beherrscher desselben genöthiget und berechtiget sey, vom Privateigenthume seiner Unterthanen, welches durch die Verbindung derselben zugleich Staatsvermögen geworden sey, Beyträge zu den Bedürfnissen des Staats zu verlangen, und sich dabey auf eine Stelle in **Scheidemantels** Staatsrecht, S. 178 beruft, nach welcher derjenige, welcher in gewissen Fällen sein Leben, allezeit aber seine Dienste dem Staate schuldig ist, auch um so viel mehr soll gezwungen werden können, durch Abgaben zum Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft mitzuwirken, so sind diese Sätze zwar ganz richtig, auch nicht so weit hergeholt, als die des ungenannten Verfassers der Schrift: über Erbschaftssteuer ꝛc.

Aber

Aber sie finden doch, meines Bedünkens, auf diese Abgabe keine eigentliche und unmittelbare Anwendung. Dann, wenn der Landesherr sich in dem Falle siehet, daß die Einkünfte zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben nicht hinreichen, und daher genöthiget, Beyträge von seinen Unterthanen zu verlangen, so ist der gerade Weg, daß er von seinen Landständen und sämmtlichen Unterthanen eine ausserordentliche, allgemeine Landessteuer verlangt und erwirkt, nicht aber, daß er diese Steuer aus der Börse dieses oder jenen einzelnen Privatmannes, dem eine Erbschaft eines Verwandten zufällt, zu schöpfen suchen sollte. Wenn der Landesherr seinen Wunsch auf dem graden Wege erhalten kann, so braucht er sich keines Winkelweges zu bedienen. Dieser Weg wäre auch immer um so schlüpfriger für die Unterthanen, da auf demselben der Landesherr des doch immer nöthigen, aber auch oft schweren Beweises gänzlich überhoben würde, daß die Einkünfte des Staats zur Bestreitung der Ausgaben nicht mehr hinreichen.

Ob es also gleich unumstößlich wahr ist, daß der Staatsbürger verbunden ist, durch Abgaben zum Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft mitzuwirken, so ist doch die Art sehr wesentlich, auf welcher er zu einer solchen Abgabe angehalten wird, nicht gleichgültig, ob er paralell mit allen seinen übrigen Mit-

bürgern zu diesem Zwecke mitwirkt, oder ob er allein, blos in der Eigenschaft, als Erbe seines Seitenverwandten, dazu angehalten wird. Dieß würde einem andern, alten Brocardic des römischen Rechts entgegen seyn, daß nemlich niemand mit des andern Schaden reicher werden soll.

Solche gar zu allgemeine Gründe würden auch nur eine ludwigische Hülle werden, mit der die Rentcammern der Reichsstände eine jede Abgabe, und eine jede neue Auflage, deren Einführung ihnen einfallen und belieben würde, bedecken oder doch verschleyern könnten. Meines Bedenkens, muß das rechts genüglich bewiesene Herkommen, eines jeden einzelnen Landes, so wie bey allen andern Gattungen der Steuern, also auch bey dieser, als die vorzüglichste Richtschnur angesehen werden. Dieses muß in jedem, einzelnen Lande, die hier wichtigen Fragen entscheiden: ob diese Abgabe darinnen statt finde? Wie viel sie betragen soll z)? und welche Gattungen von Erben überhaupt zu solchen, sogenannten

Betrag dieser Abgabe.

z) Der Betrag dieser Abgabe ist in denjenigen Ländern, in welchen sie üblich ist, sehr verschieden. In einigen werden 5 vom hundert, in andern auch nur $2\frac{1}{2}$ vom Hundert abgegeben.

ten lachenden Erben zu zählen und zur Abgabe verbunden seyen *a*)?

Die neue Einführung dieser Abgabe in einem teutschen Staate, in welchem sie bisher noch nicht üblich gewesen ist, wird, aus den jetzt angeführten Gründen, freylich nicht ungegründeten Zweifeln und Schwierigkeiten begegnen.

Fälle und Beyspiele, in welchen diese Abgabe Billigung verdient.

Wenn aber der Landesherr den Betrag derselben zu einem so edlen und wohlthätigen Zwecke verwendet, wie in den markgräflich brandenburgischen Staaten in Franken und im Hochstifte Speyer, damit geschiehet, in welchen beyden Staaten er zum Nutzen des Zuchthauses, in den erstern des Zuchthauses zu St. Georgen am See, bestimmt ist, so verdient ein so gemeinnütziger Zweck allerdings eine besondere Rücksicht und mehr Billigung, als wenn sie nur zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte erhoben wird.

Wer zu d. lachenden Erben gezählt zu werden pfleet?

a) In einigen Ländern, werden nur Geschwisterte, Vaters- und Muttergeschwister, Geschwisterkinder, Nachgeschwisterkinder und noch entferntere Verwandte, ferner auch an Kindes- oder Enkelsstatt angenommen, oder durch Einkindschaft verbundene Stiefkinder und Stiefenkel, in einigen Ländern aber auch, des ohne Kinder verstorbenen Ehegatten hinterlassene Wittwe oder Wittwer, zu den Seitenverwandten oder lachenden Erben gezählt, und dieser Abgabe unterworfen.

In diesem Falle, tritt gewissermassen der von uns oben, im zweyten Capitel des zweyten Abschnittes, im 3ten §. angeführte Fall ein, in welchem wir die Billigkeit ausserordentlicher Steuern und neuer Auflagen gebilligt und anerkannt haben, daß nemlich zum wirklichen und allgemeinen Besten des Landes, ein ausserordentlicher, beträchtlicher Kostenaufwand von der Landesherrschaft gemacht werden muß. Und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, hat der Verfasser der Schrift: Ueber Erbschaftssteuer ꝛc. recht, wenn er S. 16 sagt: „Kein guter Unterthan sollte diese Abgabe nur im geringsten für hart halten, vielmehr jeder mit Vergnügen zur Erreichung eines solchen öffentlichen, zum Besten des ganzen Landes abzielenden Zweckes, mitwirken.„

§. 29.

8) Abgaben, welche für Befreyung v. der durch Gesetze bestimmten Regel entrichter werden müssen;

Zu den freywilligen Abgaben gehören weiter, 8) alle diejenigen, welche in mehrern teutschen Staaten, theils dem Landesherrn, theils auch den Consistorien, für mancherley Erlaubnisse und Befreyungen von der durch gewisse, positive Gesetze bestimmten Regel, entrichtet werden müssen.

Dahin gehören,

a) für die Erlaubniß in verbotenen Graden heirathen zu dürfen.

a) die Abgaben, welche für die Erlaubniß entrichtet werden, entweder in verbotenen Graden, insonderheit den Oheim, den Vetter oder die

Baase, oder auch des verstorbenen Ehegatten Schwester oder Bruder heirathen zu dürfen. In protestantischen Staaten, hängt die Bestimmung dieser Abgabe größtentheils von der Willkühr, entweder der höhern Landesdikasterien, oder der Consistorien ab. Man richtet sich dabey gewöhnlich nach den bekannten Vermögensumständen der Leute, welche um eine solche Dispensation bitten. In einigen hat man auch eine gewisse, allgemeine Richtschnur, nach welcher man die Abgabe zu bestimmen pflegt. In catholischen Staaten, kommt diese Gattung der Abgaben zwar seltener als in protestantischen vor. Wenn sie aber vorkommt, so fließt das teutsche Geld nach Rom. Der heilige Vater hat jedoch einen so theuern Artikel daraus gemacht, daß man in Privatfamilien, durch diesen hohen Preis abgeschreckt wird, ihn oft mit dem Gesuche einer solchen Dispensation zu behelligen.

b) Die Abgabe, welche man in den meisten, teutschen Staaten, für die Erlaubniß entrichten muß, vor erlangter Volljährigkeit, das ist, nach dem in den meisten teutschen Ländern hierinnen angenommenen, gemeinen Recht, vor dem Ende des 25sten Jahres', heirathen zu dürfen; (pro dispensatione ; circa aetatem). Man

b) für die Erlaubniß vorerlangter Volljährigkeit heirathen zu dürfen.

rechtfertiget diese Abgabe mit der Nothwendigkeit, die frühen Heirathen, vorzüglich bey der geringen Volksclasse, aus politischen Absichten und besonders aus der einschränken zu müssen, damit nicht solche zu junge Hauswirthe und Hauswirthinnen, aus Unkunde einer Haushaltung vorzustehen, frühzeitig in eine Zerrüttung ihres Wohlstandes gerathen. Ich finde auch an diesem Grunde keinen billigen Tadel, zumal da die Abgabe freywillig ist, und nur den trifft, der noch vor der Zeit der Volljährigkeit, schon Leibes- und Geisteskräfte genug an sich spürt, die schwere Rolle des Gatten, des Vaters und des Hauswirths, mit Zufriedenheit und mit Vortheil spielen zu können.

Die Bestimmung dieser Abgabe hängt, in den meisten Ländern, ebenfalls gewöhnlich von der Willkühr der Landesstelle ab, bey welcher solche Erlaubniß gesucht werden muß. Gemeiniglich dienen auch hier die Glücksumstände des jungen Brautpaares zur Richtschnur.

c) für die Loszählung v. d. Nothwendigkeit der Wanderjahre.

c) Die Abgabe, welche die Söhne und Lehrlinge der Handwerker bezahlen müssen, wenn sie von der durchs Gesetz bestimmten Nothwendigkeit, zu besserer Erlernung des Handwerks, eine gewisse, festgesetzte Zahl von Jahren, im Auslande wandern zu müssen, befreyt, dispensirt

seyn

seyn wollen; (pro dispensatione circa peregrinationem). Diese Abgabe hat zwey Gesichtspunkte aus denen sie betrachtet werden kann. Aus dem einen scheinet es hart, wenn der freye Willen des Menschen so enge eingeschränkt seyn soll, daß es ihm nicht frey erlaubt ist, wenn er Genie und Fleis genug hat, sich in seinem Vaterlande und im Schooße seiner Familie, durch die Anweisung und den Unterricht innländischer, guter Meister, zum brauchbaren und zum geschickten Handwerker zu bilden, sondern daß er dieser vortheilhaften Umstände und seiner schon im Vaterlande erlangten Fähigkeit und Geschicklichkeit ungeachtet, durch die landesherrliche Verordnung genöthiget ist, sich noch einige Jahre, im Auslande, auf einer mühseligen Wanderschaft herumzutreiben, oder, wenn er dieß nicht will, für die Befreyung von dieser gesetzmäsigen Nothwendigkeit, eine Abgabe zu zahlen.

Hierzu kommmt noch, daß verschiedene Handwerker so geeigenschaftet sind, daß der junge Handwerker von seinem Handwerke im Auslande wenig oder nichts mehr, als in seinem Vaterlande, erlernen kann. Zu diesen gehören die Fleischer, die Becker, die Müller, die Maurer, die Steindecker, (Dachdecker) u. a. m.

Aus

Aus einem andern Gesichtspunkte aber erscheinet die Sache, wenn man erwägt, daß es dem Staate nicht gleichgültig seyn darf, ob er geschickte Künstler und Arbeiter, und darunter auch geschickte Handwerker einschlieset, oder obs ihm dran mangelt, daß es also Pflicht des Staats, mithin auch dessen, dem die Oberaufsicht desselben oblieget, des Landesherrn ist, darauf zu sehen, daß es seinem Lande an tüchtigen und geschickten Handwerkern nie fehlen möge *b*), und daß man bey allgemeinen Landesgesetzen, immer die grössere Zahl und die Fassungskräfte derselben, nicht aber das seltener vorkommende Genie dieses oder jenen einzelnen Mannes, vor Augen haben müsse, daß es aussserdem auch mehrere Handwerke gebe, bey deren Erlernung der junge Handwerker, auf seinen Wanderungen im Auslande, seine Kenntnisse

b) Dem einstimmigen Berichte mehrerer, aufmerksamen Reisenden nach, soll es in einer beträchtlichen, den Grenzen unsers Vaterlandes nahe liegenden Schweizerstadt, blos aus dieser Ursache, an solchen tüchtigen und geschickten Handwerkern, welchen die Wanderungen im Auslande, zur Vervollkommung ihrer Handwerkeswissenschaft nützlich und nöthig sind, fehlen, weil diese an ihre Heimath gefesselten Schweizersöhne die Wanderungen im Auslande scheuen und unterlassen.

nisse vergrössern und sich durch den Unterricht ausländischer Meister ohne Zweifel vollkommener machen werde, und sich machen müsse. Zu solchen Handwerken gehören, z. B. Schneider, Sattler, Wagner, Schmidte, Schreiner (Tischler), Haarkräusler, Leinweber, und noch mehrere andere.

d) Die Abgabe, welche in mehrern Ländern, für die Erlaubniß bezahlt werden muß, ein Kind nicht in der Kirche, sondern im Hause taufen, eben so auch für die Erlaubniß, sich nicht in der Kirche, sondern im Hause trauen lassen zu dürfen.

d) für die Erlaubniß ein Kind nicht in der Kirche taufen u. für die, sich nicht in der Kirche trauen lassen zu dürfen.

Ich kann hierbey das Bekenntniß nicht unterdrücken, daß ich alle in das Innere der Familien und der häuslichen Verfassung derselben einschlagende Einschränkungen äusserst hasse, und daß ich es für unbillig und gewaltthätig halte, dergleichen das gemeine Wohl gar nicht interessirende Handlungen durch Gesetze und durch Androhungen von Strafen einzuschränken, und einen Hausvater zu nöthigen, entweder sein Kind, das vielleicht nicht mit starker Lebenskraft und zur Winterszeit gebohren wird, dem schädlichen Einflusse der Witterung auszusetzen, es in der Kirche taufen zu lassen, oder eine Abgabe zu bezahlen, oder ein Paar Verlobte, entweder sich dem Gezische des Pöbels und dem Gaffen tadelsüchtiger Müssiggänger auszusetzen, oder eine Abgabe zu bezahlen.

e) Da

e) für die Loszählung von der Nothwendigkeit des dreymaligen öffentlichen Aufrufes bey Verlöbnissen.

e) Da in mehrern Ländern, um Ehestreitigkeiten oder innerlichen Familienunruhen vorzubeugen, gesetzmässig verordnet ist, daß ein jedes Paar, welches sich zu ehlichen willens ist, dem Volke zu drey verschiedenen malen bekannt gemacht, oder, um uns mit einem bekannten Termino auszudrücken, aufgerufen (proklamirt) werden muß, so muß der, welcher entweder ganz ohne einen solchen öffentlichen Aufruf, oder nur auf einmaligen Aufruf heirathen will, eine gewisse Abgabe entrichten.

In den beyden letztern Fällen hängt, wie im erstern, die Bestimmung der Abgabe, in protestantischen Staaten, meistens von der Willkühr entweder der Landesregierung, oder des Consistorii, und in catholischen, von der Willkühr der geistlichen Gerichte ab, und man richtet sich dabey ebenfalls nach den Vermögensumständen der Leute, welche die Dispensation vom Gesetze verlangen. Doch bestimmt auch in einigen Städten und Ländern, das besondere, darinnen übliche Herkommen, wodurch schon seit geraumer Zeit, eine gewisse, ständige Taxe festgesetzt ist, die Abgabe.

f) für die Loszählung vom Trauerjahre.

f) In mehrern, teutschen Ländern, ist den verwittweten Ehegatten, beyderley Geschlechts eine gewisse Zeit zur Trauer für den verstorbenen Gatten bestimmt und ihm verboten, sich während derselben, wieder zu verheirathen, und derjenige

Ehegatte, der sich vor dem Ablaufe dieser Trauerzeit, wieder anderweit verheirathen will, muß für die Erlaubniß dazu, (pro dispensatione circa tempus luctus) eine gewisse Abgabe geben.

Bey der Wittwe ist das Gesetz einer bestimmten Tauerzeit nöthig. Ehe sie zu einer zweyten Ehe schreitet, muß man wissen, ob sie nicht vom verstorbenen Gatten schwanger hinterlassen ist, damit sowohl die Paternität bey einem, während dieser Trauerzeit, gebohrenen Kinde nicht zweifelhaft und ungewiß, als auch damit die Sittlichkeit nicht verletzt wird. Denn da, nach den Grundsätzen einer aufgeklärten und reinen Sittenlehre, nicht die Stillung des Geschlechtstriebes, (extinctio libidinis) sondern die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, (procreatio sobolis) der edelste und der Hauptzweck der Ehe ist, dieser Zweck aber bey einer Schwangern nicht mehr erreichet werden kann, so kann der Wittwe nicht eher erlaubt seyn, zur zweyten Ehe zu schreiten, als bis vorher durch die Zeugnisse des verpflichteten Geburtshelfers, oder wenigstens der Wehmutter, dargethan ist, daß die Wittwe nicht schwanger ist.

Da beym Wittwer diese Umstände nicht eintreten, so sollte auch das Gesetz sich auf ihn nicht erstrecken, und dieses um so weniger, da man in neuern

neuern Zeiten, aus guten Gründen der Staatsklugheit, die Sitte des Trauerns in den meisten teutschen Staaten sehr eingeschränkt und die vorher gewöhnliche, lange Trauerzeit, bey den Todesfällen der Eltern, der Kinder und der nächsten Blutsverwandten, durch eigene Landesgesetze abgekürzt hat.

Inzwischen beruhet auch diese Abgabe, in vielen Ländern, auf dem Herkommen, und wird vom Wittwer sowohl, als von der nicht schwanger befundenen Wittwe, ohne Anstand entrichtet.

§. 30.

Zuletzt kommt,

9) Taxen und Canzleygebühren.

9) Bey Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen im 16ten Capitel, noch eine Gattung von Abgaben vor, welche ebenfalls zu den freywilligen gezählt werden muß, weil sie nicht von sämmtlichen Unterthanen eines Landes, auch nicht vom grösten Theile, oder von einer Classe derselben, sondern nur von einzelnen Personen, in gewissen Fällen, in denen sie selbst freywillig dazu den Anlaß geben, entrichtet wird; nemlich Taxen- und Canzleygebühren, (sogenannte Sportuln). Die Fälle, in denen solche statt finden, sind mancherley; z. B. wenn der Landesherr jemand

manden ein öffentliches Amt anvertraut, für die Ausfertigung des dazu erforderlichen Bestellungsbriefes, oder wenn er jemanden einen Charakter ertheilt, oder wenn er jemanden eine Gnade bewilligt, oder jemand von irgend einer Schuldigkeit Dispensation ertheilt, oder jemanden einen Freyheitsbrief, ein Privilegium giebt, für die Ausfertigung der dazu erforderlichen Urkunde, in welchen letzteren Fällen diese Abgabe, bey Mosern S. 791, Concessionsgelder genannt wird. In den meisten Ländern, müssen beynahe für alle schriftliche Ausfertigungen, welche in den Canzleyen der Landesdikasterien gefertiget werden, Taxen bezahlt werden. Concessionsgelder.

Zu dieser Gattung von Abgaben gehöret auch die von Mosern am oft angeführten Orte, im 6sten §. S. 788. gemeldete Abgabe von Besoldungen, woven dort Beyspiele gemeldet sind, insonderheit die im Jahre 1722, in Bayern eingeführte, in einem gewissen Besoldungsabzug bestehende, sogenannte Conditionssteuer, und die in den chur-brandenburgischen Staaten errichtete Chargenkasse, zu welcher jeder neuer Civilbedienter eine vierteljährige Besoldung abgeben muß, und deren Einnehmer die für alle vom Könige ertheilte Charaktere und Titel bezahlten Gelder verrechnet. Abgabe v. Besoldungen; Conditionssteuer.

Viertes Kapitel.

Von Polizeysteuern insbesondere.

§. 1.

Endlich ist uns zuletzt noch eime ganz eigene Gattung von Steuern zu betrachten, und allgemeine Grundsätze davon anzugeben, übrig. Dieses sind diejenigen, theils freywilligen, theils nothwendigen Steuern, welche man blos zur Aufrechthaltung und Handhabung einer guten Polizey, oft jedoch auch nur unter diesem Vorwande, in verschiedenen teutschen Ländern einzuführen gewußt hat. Da diese Gattung von Steuern weder zu den ordentlichen, noch zu den ausserordentlichen Landessteuern, eben so wenig auch, weder zu den Gütersteuern, noch zu den persönlichen Steuern gerechnet werden kann, sehr viele darunter, zwar allerdings als freywillige Steuern angesehen werden können, viele derselben aber auch so beschaffen sind, daß sie gar nicht als solche gelten können, indem sie oft nichts weniger als freywillig, sondern allerdings nothwendig sind, so haben wir uns durch diese Betrachtung genöthiget gesehen, dieser Gattung der Steuern, unterm Namen der Polizeysteuern noch ein eigenes Capitel zu widmen.

Einige,

Einige der von uns schon im vorhergehenden, 3ten Capitel dieses zweyten Abschnittes erwähnte Gattungen der freywilligen Steuern können, im weiten Verstande des Begriffes der Polizey, zwar auch hierher gerechnet werden; z. B. die Abgabe für die Befreyung von der Nothwendigkeit der Wanderschaft, die von der Befreyung vom öffentlichen Aufruf der Verlobten, und noch einige andere. Da sie aber, unsers Erachtens, doch nicht als eigentliche Polizeysteuern, im engen Verstande des Begriffes der Polizey, angesehen werden können, so haben wir geglaubt, daß sie als freywillige Steuern im eigentlichen Verstande, schicklicher blos zu dieser Gattung der Steuern gezählt werden dürften.

§. 2.

Zu den zur wirklichen Handhabung einer guten Polizey eingeführten Abgaben rechnen wir nun, z. B. die an einigen Orten bestehende Verordnung, nach der niemand die Abtritte in den Häusern fegen lassen darf, ohne dazu vorher von der Polizey die schriftliche Erlaubniß, an einigen Orten Fegezettel genannt, mit einer geringen Abgabe zu bezahlen. Polizeysteuern. Abgabe v. der Fegung d. Abtritte, o. für den Fegezettel.

Wie nöthig und heilsam die Sorge der Polizey für diesen Gegenstand ist, das hat ein berühmter Gelehrter unserer Zeit, den unser Vaterland leider! nicht mehr zu seinen Mitbürgern zählt, der Herr D.

und Professor, Johann Peter Frank zu Pavia, in seinem schönen System der medicinischen Polizey beherzigen gemacht. Im dritten Bande, S. 974, sagt er: „In einer grossen Stadt seyen wenige Privatwohnungen, in welchen nicht, auf eine oder die andere Weise, die Besorgung der Abtritte zur Verunreinigung der allgemeinen Atmosphäre den Grund legen sollte. Dieser obschon eckelhafte Gegenstand verdiene also gewiß überall eine Fürsorge der Polizey.„

Wenn nun an einigen Orten, die Verordnung besteht, daß die schriftliche Erlaubniß zur Fegung der Abtritte, oder die sogenannten Fegezettel, in den Sommermonaten ungleich höher, als in den Wintermonaten bezahlt werden muß, so ist dabey der freylich sehr kenntliche Zweck, daß man dadurch die Eigenthümer und Bewohner der Häuser bewegen will, die Abtritte nicht im Sommer, wenn die Luft durch die schwüle Hitze und die aufsteigenden, elektrischen Dünste ohnehin nicht immer rein ist, sondern im Winter fegen zu lassen, wo die Luft durch die Kälte und die rauhen Winde gereinigt wird, also die Ausdünstungen des Unraths der Gesundheit der Menschen weniger schädlich sind. Noch zweckmäsiger aber wäre es, meines Erachtens, wenn man die Fegung der Abtritte in den heisen Sommermonaten, und die

Aus-

Austheilung der Fegezettel in dieser Jahrszeit, gänzlich verböte.

§. 3.

Abgaben zu Einschränkung des Luxus.

Zu den zur Handhabung einer guten Polizey eingeführten Abgaben, gehören auch weiter solche, welche an einigen Orten, zur Einschränkung eines oft übertriebenen Luxus üblich sind. Zu Frankfurt am Mayn müssen z. B. die Erben eines Verstorbenen, welche denselben mit einer Trauerkutsche zum Grabe geleiten wollen, eine Abgabe zum sogenannten Gotteskasten *a*) geben, und diese ist noch höher, wenn man zwey solcher Kutschen dem Sarge folgen lassen will.

§. 4.

Ferner gehören zu dergleichen Polizeysteuern auch die Versuche, die man in einigen teutschen Ländern gemacht hat, unter dem Vorwande der nöthigen Polizeyaufsicht, gewisse, gleichgültige Handlungen der Menschen, vorzüglich solche, welche der größte

 Theil

a) Der Frankfurter Gotteskasten ist, seinem Ursprunge nach, eine Almosenstiftung, dermalen aber die gemeine Kasse, aus welcher die gesammte Geistlichkeit der Stadt, die sämmtliche, geistliche Dienerschaft derselben, besoldet wird, und die Kirchen und Pfarrgebäude unterhalten werden.

Abgabe für die Erlaubniß zu Músik und Tanz, oder f. d. Tanzzettel.

Theil derselben für Erholungen, für Ergötzlichkeiten hält, mit Abgaben zu belegen.

Liebe zur Tonkunst und Vergnügungen am Tanze sind Eigenschaften, die man nicht allein unter allen gebildeten Völkern unsers Welttheils, sondern auch unter den meisten, noch ganz umgebildeten Völkern des ganzen Erdballs, in allen Theilen desselben und unter allen Himmelsstrichen, allgemein ausgebreitet findet; sie erhält sich unter allen, halbgebildeten Völkern, und zeigt sich unter den gesittesten Völkern der Erde wieder. Sie ist die Tochter der Freude und des Wohlbehagens. Sie scheint vom Schöpfer bestimmt zu seyn, das höchste Ziel des Vergnügens der menschlichen Sinne zu bestimmen. Und immer wird der Mensch, auch der scharfsinnigste, der tiefdenkenste, durch die Sinne an die irdischen Gegenstände gefesselt bleiben. Wie vielmehr muß dieses nicht bey den niedern Volksclassen, beym Taglöhner und beym Handwerker der Fall seyn?

Ich fühle, daß ich hier in eine Deklamation gefallen bin, die vielleicht nicht am rechten Orte steht. Ich kann aber nicht bergen, daß ich gern diese Gelegenheit ergriffen habe, um zu den milzsüchtigen Gesetzgebern zu reden, die Veranlassung zu solchen zweckwidrigen Einschränkungen, vorzüglich des ohnehin nur selten fröhlichen Landmanns und aller der niedern Volksclassen, die im Schweisse ihres Angesichts

sichts ihr Brod erwerben, geben, oder welche noch fest auf solche Einschränkungen halten. Es giebt nemlich in Teutschland mehrere Länder, in denen bey nahmhafter Strafe verboten ist, in Wirthshäusern, und an andern öffentlichen Orten, den Laut eines musikalischen Instruments hören zu lassen, oder sich einen Tanz zu erlauben, wenn nicht zuvor vom Beamten die Erlaubniß dazu eingeholt, und dafür eine gewisse Abgabe bezahlt ist. J. J. Moser, am oft angeführten Orte, S. 802, führt ein Beyspiel von Bayern, vom Jahre 1724, an. In den M. B-schen Staaten besteht ebenfalls eine Verordnung, nach welcher kein Land- und auch kein Stadtwirth, Musik in seinem Hause halten, auch seinen Gästen keinen Tanz erlauben darf, wenn er nicht zuvor dem Beamten davon die Anzeige gemacht, dessen schriftliche Erlaubniß erwirkt, und für einen solchen, sogenannten Tanzzettel, eine gewisse Abgabe erlegt hat.

§. 5.

Bey Moser von der Landeshoheit in Steuersachen rc. im 16ten Capitel, findet man noch gewisse Gattungen von Steuern aufgezeichnet, welche zu den freywilligen Abgaben nicht gerechnet werden können, weil sie nicht immer von einer freywilligen Handlung abhängen, sondern in gewisser Rücksicht

 als

als nothwendige Abgaben angesehen und von allen Einwohnern eines Staates, ohne Ausnahme und ohne Unterschied, erlegt werden müssen, und welche daher am schicklichsten ebenfalls zu der Gattung der Polizeysteuern gezählt werden dürfen. Zu solchen gehören z. B. in solchen Ländern, in welchen eine Brandassociation bestehet, die jährlichen Beyträge zu einer Brand- oder Feuerkasse.

Beyträge zu Brandkassen.

In einigen Ländern ist der Beytritt zu einer solchen Gesellschaft ganz freywillig, in andern aber gezwungen.

Beyträge zu Wittwen- und Waysenkassen, u. zur Aufnahme der Schulen.

Ferner gehören dahin die Beyträge, welche in mehrern Ländern zur Wittwen und Waisenkasse, oder in andern, zur Erhaltung und Verbesserung der Schulen gegeben werden müssen. In den Markgräflich-Baadischen Staaten müssen z. B. alle diejenigen, welchen von der Landesregierung eine landesherrliche Gnade oder Erlaubniß ertheilt oder zugestanden wird, in gewissen, bestimmten Fällen, eine geringe Abgabe für das Waysenhaus zu Pforzheim, (pro Orphanotrophio) und in andern Fällen, eine gewisse Abgabe zur Erhaltung des Gymnasiums zu Carlsruhe bezahlen.

§. 6.

Weiter gehören hierher die Beyträge zur Bestreitung der Kosten, welche die nächtliche Beleuch-

tung

tung einer Stadt erfordert, Illuminations- oder Laternengelder genannt, dergleichen z. B. zu München, zu Maynz, zu Frankfurt am Mayn, Berlin, Erlangen und noch in mehrern andern teutschen Staaten gegeben werden; weiter die Beyträge, welche zur Unterhaltung des Strassenpflasters, der Brücken, der Brunnen, der öffentlichen und gemeinen Gebäude, der Ufer eines Flusses oder Baches, und dergleichen nöthig sind; endlich auch die Abgaben, welche an mehrere, sowohl geist- als weltliche, hohe und niedere Beamten, Gemeindevorsteher, und verschiedene geringe Diener des Staats, z. B. Küster, Hirten, Schäfer, Nachtwächter, Polizeydiener, Amtsknechte oder Büttel, u. s. w. gegeben werden müssen. Auch können die Beyträge hierher gerechnet werden, zu denen die Unterthanen in einigen teutschen Staaten, zur Versorgung der Armen und Verhinderung des Bettelns, genöthiget werden.

Illuminations- oder Laternengelder.

Noch einige andere Gattungen v Polizeysteuern.

§. 7.

Man siehet wohl, daß alle diese jeztgemeldeten Abgaben, welche wir Polizeysteuern genannt haben, von der Art sind, daß sie nicht zum Nutzen oder zur Bereicherung der Landesherrschaft gereichen können, sondern blos zum allgemeinen Besten, zum Nutzen des Staats erfordert werden.

Zu ihrer Bestimmung werden also, weder besondere Reichsgesetze, noch ein allgemeines Herkommen erfordert; sondern in diesen Fällen muß soviel gegeben werden, als zur Bestreitung der Kosten nöthig ist. Nach dieser Nothdurft, nach dem Betrage dieser Kosten, müssen die Beyträge bestimmt werden.

§. 8.

Schluß der Lehre v. Steuerwesen und v. Steuerrechte der Reichsstände.

Wir wollen die hier gezeichneten Grundzüge der Lehre vom Steuerwesen in unserm Vaterlande, und vom Steuerrechte unserer Reichsstände, mit den Worten eines bekannten Lehrers der Staatsklugheit schließen.

Auf die Frage, sagt der verstorbene Göttingische Lehrer der Politik, Gottfried Achenwall c), „der wie vielste Theil der Einkünfte der Unterthanen als eine Abgabe zu den öffentlichen Einkünften vernünftiger Weise, ohne nemlich die Abgaben zu übertreiben, von ihnen abgefordert werden kann? läßt sich soviel antworten, daß solches, überhaupt zu reden, bis auf den zehenten Theil gehen könne. Doch dürfen deßwegen die Steuern nicht so hoch getrieben werden, weil die meisten Einkünfte aus den nutzbaren Regalien, wie auch viele gemeine Lasten an gewisse Unterobrigkeiten bezahlt, oder sonst zum Behuf allerley öffentlicher Anstalten getragen werden, auch zu den Abgaben der Unterthanen gerechnet werden müssen.„

c) S. desselben Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, im 2ten Theile, im 14ten Hauptstücke, im 32 und 33sten §.

Register

der

in diesem Buche vorkommenden merkwürdigsten

Sachen.

A.

Abgaben von Häusern und liegenden Gründen, Seite 88.
Abgaben des Vasallenadels von den Rittergütern, 92.
Abgabe für die Erlaubniß sich verehlichen zu dürfen, 107.
Abgaben, welche auf gewissen Gewerben und Beschäftigungen ruhen, 182.
Abgabe beym Abschlusse gewisser Contrakte, 186.
Abgabe für die Erlaubniß in verbotenen Graden heirathen zu dürfen, 216.
Abgabe von Besoldungen, 225.
Abgabe von der Fegung der Abtritte, 227.
Abgaben zu Einschränkung des Luxus, 229.
Abgabe für die Erlaubniß zu Musik und Tanz, 230.
Abzugsgeld, siehe Nachsteuer.
Accise, 162.
Wein- und Bieraccise, ebendas.
Alter und Veranlassung der Accise, 167.
Geschichte ihrer Schicksale nach dem ersten Versuche ihrer Einführung, 168.
Versuche und Bewegungsgründe der Reichsstädte zur Beybehaltung der Accise, 169.

Accise
Weitere Schicksale der Accise, Seite 170.
Allgemeinheit derselben in Teutschland, 176.
Präjudizien wegen derselben, ebendas.
Beyspiele von Ländern, in welchen sie üblich ist, 177.
Wahrscheinlicher Sinn der kaiserlichen Wahlcapitulation in Betreff der Accise, 180.

Anfall, siehe jus mortuarium.

Annaten der teutschen Erzbißthümer und Bißthümer, welche der päbstlichen Cammer bezahlt werden müssen, 159.

Aufgebot, allgemeines, siehe jus sequelae.

Aufzugskosten landesherrlicher Bedienten, 152.

Aufruf, dreymaliger, öffentlicher, der Verlobten, und Loszählung von dessen Nothwendigkeit gegen eine Abgabe, 222.

Aufrufschein der Verlobten, und Lösung desselben, besonders bei Leibeigenen, 104.
auch bey nicht Leibeigenen Unterthanen, 106. 107.

Auslosungen, 159.

B.

Baufahrten, 103.

Bedemund, 103.

Beeden, jährliche, 6.

Bergbaukosten, 150.

Bernae, Bärn, 12.

Besoldungskosten landesherrlicher Collegien, 152.

Besthaupt bey Leibeigenen, 107.

Beyträge zu Brandcassen, imgleichen zu Wittwen- und Waysencassen, und zur Aufnahme der Schulen, 232.

Bierpfennig, 162.
Biergeld in der Mark Brandenburg, 178.
Blasenzins, 182.
Blutzehente, 97.
Bodenschatz, Bodenzins, 88.
Bona Cameralia seu domanialia, 2.
Bona Patrimonialia, ebendas.
Brandschatzungen, 136.
Branteweinkesselgeld, siehe Blasenzins.
Brückengeld, siehe Weg- Brücken- und Chausseegelder.
Bündnißkosten, 153.
Bürger- und Beysassengeld, 186.

C.

Calendermonopol, landesherrliches, oder landesherrlicher Alleinhandel mit Calendern, 184.
Caminsteuern in Bayern, 90.
Cammergerichtspräsentationskosten, 159.
Cammergüter, 2.
Cammerschulden, landesherrliche, 139.
Cammerzieler, 38.
Campagnegelder, 150.
Canzleygebühren, siehe Taxen.
Catastra, siehe Steuerregister.
Chargencasse in den churbrandenburgischen Staaten, 225.
Charitativgelder der unmittelbaren Reichs- Ritterschaft, 116.
Chausseegeld, siehe Weg- Brücken- und Chausseegelder.
Collateralanfall, Collateralgelder, 203.
Betrag derselben, 214.
Collectae, siehe Steuern.

Commission, kayserliche, zur Schlichtung der Mißhelligkeiten zwischen dem Lande und dem Landesherrn, und Kosten zu deren Unterhaltung, 153.
Concessionsgelder, 225.
Conditionssteuer, 225.
Consumtionssteuer, 166.
Contribution, 88.
In der Mark Brandenburg, 90.
In den Herzogthümern Bremen und Verden, 91.
In mehrern reichsständischen Ländern, ebendas.
Zu Frankfurt am Mayn und in mehrern Reichsstädten, ebendas.
Correspondenzkosten, 150.

D.

Decima hereditatium, 206.
Deputationskosten zu einem Reichsfriedenscongresse, 42.
Detractus, siehe Nachsteuer.
Dienstgeld der Leibeigenen, 101.
Dispensatio circa aetatem, siehe venia aetatis.
Dispensatio circa Militiam, siehe Militia.
Dispensatio circa Manumissionem, siehe Manumissio.
Dispensatio circa peregrinationem, siehe Wanderjahre.
Dispensatio circa tempus luctus, siehe Trauerjahr des Wittwers.
Domainen, 2.
Donativgelder der Landstände in Chursachsen, 92.
Dons Gratuits der Reichsgrafen, Reichsprälaten und der Reichsritterschaft, siehe Geschenke derselben.

E.

Einschränkung des reichsständischen Steuerrechts durch die Reichsgesetze 35.

Einschränkung der Reichsgesetze wegen der Verwendung der ordentlichen Reichs- Kreis- und Landessteuern, 84.

Erbschaftssteuer, siehe Collateralgelder.

Erbzins, Erbzinsgetreide in Chursachsen, 94.

Erbzinsgüter, erblichen, ebendas.

Extraansätze, Extramonatgelder, 113.

F.

Familienbeyträge, 150.

Fegezettel, 227.

Ferkelzehenten in Westphalen, 99.

Festungen, Kosten zur Unterhaltung derselben, 51. 65. 149.

Fleischsteuer, Fleischpfennig, 166.

Fleischzehente, siehe Blutzehente.

Fouragelieferung in Bayern, 94.

Frauenzins, 104.

Fräuleinsteuer, 123.

Meynungen neuerer und älterer Rechtsgelehrten von derselben, ebendas.

Aeltere Beyspiele davon aus der teutschen Geschichte, 129.

Frohngeld, 102.

Fructus iurisdictionis, was für Kosten davon bestritten werden sollen, 158.

G.

Gabella, siehe Nachsteuer.
Garnisonen, Kosten zur Unterhaltung derselben, oder Garnisonsgelder, 51. 65. 149.
Geleitsgeld, 192.
Gemeinerpfennig, 24.
Gesandtschaftskosten zu Reichs- und Kreistägen, siehe Reichs- und Kreisgesandtschaftskosten.
Gesandtschaftskosten an inn- und ausländische Höfe, 43.
Geschenke, freywillige, der reichsgräflichen und der reichsprälatischen Collegien und der unmittelbaren Reichsritterschaft, beym Regierungsantritte eines römischen Kaysers, 119.
Gewandfall, 108.
Gotteskasten zu Frankfurt am Mayn, 229.
Grundzins, 88.
Gütersteuern, ebendas.

H.

Hand- und Spanndienste der Leibeigenen, 16. 101. 102.
Hauptfall, 108.
Heersteuer, 135.
Heiligengeld, siehe Bürger- und Beysassengeld.
Heimführungssteuer, siehe Trauungs- oder Heimführungssteuer.
Heirathen in verbotenen Graden, und Abgabe für die Erlaubniß dazu, 216.
Heirathen vor erlangter Volljährigkeit, und Abgabe für die Erlaubniß dazu, 217.
Hemdlacken oder Hemdschilling, 104.

Herkommen, 70. 74.
Allgemeine Kraft und Einfluß desselben auf das Steuerrecht der Reichsstände, 74.
Dessen Befestigung durch die Reichsgesetze, ebend.
Und Bestätigung durch Präjudizien, 75.
Hofstaatskosten, 151.
Hufen- und Giebelschoß in der Churmark, 90.
Hufensteuern in Meklenburg, 76. 91.

J.

Industrie landesherrlicher Unterthanen, und Kosten zur Beförderung derselben, 154.
Juden, ehemaliger Zustan dderselben in Teutschland, 110.
Judenpfennig, ebendas.
Judenschutz, 111.
Verordnung der Reichsgesetze wegen desselben, ebendas.
Ius armaturae, 65.
Ius collectarum, ebendas.
Ius mortuarium, 108.
Spuren desselben, ausser Teutschland, ebendas.
Ius primae noctis, siehe Recht der ersten Nacht.
Ius sequelae, 56.
Ius subcollectandi, 35.

K.

Kapaunensteuer im Münsterthale, 96.
Kinder müssen in der Kirche getauft oder eine Abgabe für die Befreyung von dieser Nothwendigkeit bezahlt werden, 221.

Klauenthaler, 103.
Kreissteuern, siehe Steuern.
Kreiscasse, Beyträge zu derselben, 46.
Kreiscontingent, Kosten zu dessen Unterhaltung, 47.
Kreisgesandtschaftskosten, 40.
Kreislasten, 82.
Kriegsdienste der Leibeigenen, und Abgabe für die Loszählung von derselben, 198.
Kronsteuer der Judenschaft zu Frankfurt am Mayn, 110.
Kopfgeld, 109.
Besonders der Juden, ebendas.

L.

Lachende Erbengebühr, oder Lacherbengeld, siehe Collateralgelder.
Lagerbücher, siehe Saal- und Lagerbücher.
Landesschulden, 135.
Fälle, in welchen ein Land damit beladen werden kann, 136.
Landessteuern, siehe Steuern.
Landsteuer in Chursachsen, 89.
In Bayern, 90.
Landessteuer, ausserordentliche, in Kriegszeiten, 134.
Auch zu Tilgung der Landesschulden, 135.
Landfahrten, 102.
Landbaufahrtengeld, 102.
Laternengelder, 233.
Leibbeed, 14. 15. 100.
Leibeigenschaft, ebendas.
Lasten derselben, 100. 103.
Abgaben, welche aus derselben fliessen, 197.

Leib-

Leibgardekosten, 150.
Licent, siehe Accise.

M.

Manumissio, d. i. Loslassung von der Leibeigenschaft,
Abgabe dafür, 197.
Marcheta und Maritagium, siehe Klauenthaler.
Matricula, philologische Bedeutung dieses Worts, 24.
Maut, 162.
Militärsteuern, 149.
Militia, siehe Kriegsdienste der Leibeigenen.
Mißbräuche der Landessteuern und des Steuerrechts, durch einige, merkwürdige Beyspiele erläutert, 155.
Monatgelder, 80.

N.

Nachschoß, Nachsteuer, 199.
Naturalabgaben, 93.
Naturalabgaben an Beamte oder andere Diener des Staats, 96.

O.

Ohmgeld, siehe Trankſteuer.
Osterpfennig, ehemaliger der Juden, 110.

P.

Pallium der teutschen Erzbischöfe und Bischöfe, und Kosten zur Auslösung desselben an die päbstliche Cammer, 160.

Personalsteuern, siehe Steuern.
Petitiones, siehe Beeden jährliche.
Pfandeinlösungskosten, 151.
Pfennigsteuer, siehe Schock- oder Pfennigsteuer in Chursachsen.
Policeyanstalten, gemeinnützige, und Kosten dazu, 154.
Policeysteuern, 226. 233.
Precariae annuae, siehe jährliche Beeden.
Prinzenreisegelder, 140. 144.
Prinzessinnensteuer, siehe Fräuleinsteuer.
Proclamatio, siehe Aufruf, dreymaliger, der Verlobten.
Proclamationsschein, siehe Aufrufschein.
Prozeß- und Vergleichskosten, 154.

Q.

Quatembersteuer in Chursachsen, 81.
Quellen zur Bestimmung der Statthaftigkeit sowohl, als des Maases und Zieles der Naturalabgaben, 93.
Questae, 9.

R.

Rauchfanggeld, 90.
Rauchhafer, 96.
Rauchhühner, 15. 94.
Rauchschatzungen im Hochstifte Osnabrück, 91.
Realsteuern, siehe Steuern.
Recht der ersten Nacht, 104.
Reichsarmee, 114.
Reichsbelehnungskosten, 160.

Reichs-

Reichsgesandtschaftskosten, 40.
Reichskrieg, 113.
Reichslasten, 81.
Reichsmatrikel, 24.
Reichsoperationscasse, 114.
Reichssteuern, siehe Steuern.
Residenzbaukosten, 151.
Römermonate, 26.
Betrag eines Römermonats, 28.
Rottzehente, 97.

S.

Saal- und Lagerbücher, 93.
Salzsteuer, 163.
Schatullgüter, 2.
Schatzung, 88. zu Frankfurt am Mayn, 91.
Schatzungsgelder in der untern Pfalz, 90.
Scheffelgroschen in der Mark Brandenburg, 178.
Schock- oder Pfennigsteuer in Chursachsen, 89.
Schutzgeld, 109.
besonders der Juden, ebendas.
Seitenerbenbeytrag, siehe Collateralgelder.
Soldat, stehender, Kosten zur Unterhaltung desselben, 49.
Sommer- und Winteranlagen in Würtemberg 81.
Sperrgeld, 191.
Spielkarten, Abgabe davon, 197.
Sporteln, siehe Taxen.
Stempelpapier, 194.
Beyspiele von dieser Abgabe, 195.
Steuern,
ordinäre und extraordinäre in Würtemberg, 81.

Reichssteuern, 21.
neuere Gattungen derselben, 38.
Kreissteuern, 21. 45.
Landessteuern, 21. 48.
ordentliche Steuern, 20. 79. 80.
ordentliche Reichs- und Kreissteuern, 80.
ordentliche Landessteuern, 84. 87.
ausserordentliche Steuern, 20. 112.
ausserordentliche Reichs- und Kreissteuern, 113.
Besondere Fälle, in welchen ausserordentliche Reichssteuern erhoben werden können;
ausserordentliche Landessteuern, 120.
Besondere Fälle, in welchen sie verlangt werden können, ebendas.
nothwendige Steuern, 79. 160. 161.
freywillige Steuern, ebendas.
Real- oder Gütersteuern, 88.
persönliche Steuern, 99.
insonderheit der Leibeigenen, ebendas.
Steuerrecht der Reichsstände.
Beschaffenheit desselben, nach den Reichsgesetzen, nach den Verträgen des Landes mit dem Landesherrn, und nach dem Herkommen, 63. und folgende.
Steuerregister, 93.
Subdelegationskosten zur Reichscammergerichtsvisitation, 42.

T.

Tafelziese in der Churmark, 178.
Tanzzettel, 250.
Taxen, 224.

Todte Hand, siehe jus mortuarium.
Trankſteuer, 162.
Trauer- und Beerdigungskoſten eines regierenden Fürſten, 140.
außerordentliche Landesſteuer dazu, ebendaſ.
Trauerjahr des Wittwers und der Wittwe, und Loszählung davon gegen eine Abgabe, 222.
Trauungs- oder Heimführungsſteuer, 131.
weſentlicher Unterſchied zwiſchen dieſer und der Fräuleinſteuer, ebendaſ.

U.

Umgeld, ſiehe Acciſe.
Urbarſteuern verſchiedener Reichsſtädte, 82.
Urſprung der Steuern in ältern Zeiten, 5.
Urſprung des Steuerrechts der Reichsſtände, 18.
Urſprung der Reichsſteuern, 22.
Urſprung, wahrſcheinlicher, des Dienſtgeldes der Leibeigenen, 101.
Urſprung, vorgeblicher und nicht unwahrſcheinlicher, der Abgabe der Leibeigenen für die Erlaubniß zu ihrer Verehlichung, 104.
Urſprung des Geleitsgeldes, 192.
Urſprung der Collateralgelder, 205.

V.

Venia aetatis und Abgabe dafür, ſiehe Heirathen vor erlangter Volljährigkeit.
Verlobte müſſen in der Kirche getrauet werden, oder eine Abgabe für die Befreyung von dieſer Nothwendigkeit bezahlen, 221.

Verordnungen der Reichsgesetze insonderheit wegen der Reichssteuern, 32.
wegen der ordentlichen Reichssteuern, insbesondere wegen der Cammerzieler, 38.
wegen der ausserordentlichen Reichssteuern, 114.
Verordnungen der Reichsgesetze wegen der Landessteuern, 51.
Verordnungen der Reichsgesetze wegen der Zehenten, 98.
Verordnungen der Reichsgesetze wegen der Accise, 173.
Verordnung derselben, wegen der Weg- Brücken- und Chausseegelder, 188.
Verordnung derselben, wegen der Nachsteuer, 199.
Verordnungen älterer, ausländischer und innländischer Gesetze wegen der Collateralgelder, 206.
Vorsehung der Reichsgesetze, die Unterthanen zur Entrichtung der schuldigen Reichs- Kreis- und Landessteuern anzuhalten, 58.
Verpflegungskosten verhafteter Verbrecher, und des einem Lande gefährlichen Gesindels, 156.
Vicesima hereditatium, 206.

W.

Wanderjahre, und Abgabe für die Loszählung von denselben, 218.
Wasserbaukosten, 154.
Weg- Brücken- und Chausseegelder, 187.
Präjudizien gegen die Einführung derselben, 191.

Z.

Zehenten, 97.
Großer und kleiner Zehente, ebendas.

Zehentrecht,
Allgemeinheit desselben in Teutschland, 99.
Zehenterpfennig, siehe Nachsteuer.
Ziese in der Churmark, 178.
Zinsbücher, 94.
Zinshaber, Zinskorn, 15.
Zölle, 161.

Verzeichniß
der sich in diesem Buche noch eingeschlichenen Druckfehler.

Seite 9. in der Note Zeile 10. statt sagen, lies seyn.
- - 12. im Texte, Z. 3. st. ausgeschrieben, l. ausschreiben
- - - in der Note, Z. 13. st. üppehören, l. uppehören.
- - 16. im Texte, Z. 4. statt Baten, lies baten.
- - 24. im Texte, Z. 2. statt anerkennet, l. anerkannt.
- - 27. im Texte, Z. 21. lösche das Wörtlein und
- - 29. im Texte, Z. 1. st. Jahrhundert, l. Jahrhunderte
- - 40. im Texte, schuldig erkennet, l. schuldig erkannt.
- - 41. im Texte, Z. 14. st. demselbigen, dem seligen.
- - 48. in der Note, Z. 10. statt noch einige nur gewisse, l. nur noch einige gewisse.
- - 59. Zeile 21. statt gestalten, lies gestatten.
- - - - - 24. - - Rechnungsrecassirung, l. Rechnungsrecessirung.
- - 60. - - 22. - - gestatten, lies gestalten.
- - 62. - - 8. - - erfordern, lies erfordere.
- - 67. in der Note, Z. 4. statt in den Nebenstunden, l. in der Nebenstunden.
- - 69. - - 7. lösche das Wörtlein der.
- - 85. - - 3. statt obern, lies oben.
- - 93. in der Note, Z. 1. statt franchees, lies franches.
- - 98. Zeile 16. statt andere, lies anderer.
- - 103. - - 20. - - Beden- und Klauenthaler, lies Bedemund, Klauenthaler.
- - 105. - - 26. und.
- - 106. - - 1. statt Piäzen, lies Piayen.
- - 109. - - 4. - - einzusetzen, lies anzusetzen.
- - 113. - - 19. st. nicht zu rechnen, l. nicht zureichen.
- - 119. - - 14. statt und der, lies und mit der.
- - 136. in der Note, Z. 15. statt mit sich bringen, lies mit sich bringe.
- - 138. Zeile 5. statt aufgewendt, lies aufgewandt.
- - 142. - - 3. - - seinen Ahnen, l. seiner Ahnen.
- - 178. in der Note, Z. 7. st. Tafelzinse, l. Tafelziese.
- - - - - - - - - - 11. statt Zinse, lies Ziese.
- - 196. - - - - - - 14. st. schon dem, l. schon seitdem
- - 215. - - - - - - 1. st. Geschwisterte, l. Geschwister

8° S,
Ulmenstein

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ulmenstein, Friedrich Wilhelm von

Versuch einer kurzen, systematischen und historischen Einleitung in die
Lehre des teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständischer
Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände

Erlangen 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1675
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11279127-4
VD18 10638814-004